



MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Die Kompetenzen und Rechte der Vereinsorgane im
österreichischen Vereinsrecht

verfasst von | submitted by
Lukas Fleischhauer B.A.

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Science (MSc)

Wien | Vienna, 2026

Studienkennzahl lt. Studienblatt | Degree
programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 066 915

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Masterstudium Betriebswirtschaft

Betreut von | Supervisor:

Mag. Dr. Alexander Wimmer Privatdoz.

Abstract

Diese Masterarbeit untersucht die Kompetenzen und Rechte der Organe des Vereins und geht der Frage nach, welche Befugnisse gesetzlich zwingend vorgegeben sind und welche sinnvoll in den Statuten geregelt werden sollten. Ziel der Arbeit ist es, die Kompetenzverteilung innerhalb des Vereins systematisch zu ordnen und dadurch klare Zuständigkeiten zu schaffen, um Unsicherheiten und Konflikte im Vereinsleben zu vermeiden, sodass Lähmungen bestmöglich verhindert werden. Methodisch basiert die Untersuchung auf einer literaturgestützten Auswertung des Vereinsrechts, ergänzt durch einschlägige höchstgerichtliche Rechtsprechung. Dabei werden die gesetzlichen Vorgaben, die statutarische Gestaltungsfreiheit sowie die Möglichkeit der analogen Heranziehung anderer Organisationsformen berücksichtigt. Die Arbeit zeigt, dass das Vereinsgesetz nur wenige zwingende Kompetenzzuweisungen enthält und den Statuten daher eine zentrale Rolle zukommt. Gleichzeitig wird deutlich, dass nicht jede Aufgabe beliebig auf einzelne Organe übertragen werden sollte; insbesondere die Mitgliederversammlung ist wegen ihrer periodischen Einberufung nicht für kleinteilige operative Entscheidungen geeignet. Insgesamt verdeutlicht die Analyse, dass eine präzise und ausgewogene Regelung der Organkompetenzen wesentlich für eine funktionierende Vereinsorganisation ist.

Inhaltsverzeichnis

Abstract	I
Abkürzungsverzeichnis	1
Gender-Hinweis	4
1 Einleitung	5
1.1 Problemstellung	5
1.2 Zielsetzung der Arbeit	6
1.3 Methodische Vorgehensweise	6
1.4 Aufbau der Arbeit	7
1.5 Abgrenzung des Untersuchungsgegenstands	7
2 Grundlagen des österreichischen Vereinsrechts	8
2.1 Verfassungsrechtliche Grundlagen	8
2.1.1 Vereinsfreiheit	8
2.1.2 Vereinsautonomie	9
2.2 Das Vereinsgesetz 2002 im Überblick	10
2.3 Begriff des (ideellen) Vereins	11
2.3.1 Freiwilligkeit	11
2.3.2 Dauerhaftigkeit	12
2.3.3 Organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen	12
2.3.4 Bestimmter, gemeinsamer und ideeller Zweck	13
2.4 Der Verein als juristische Person	15
2.5 Abgrenzung zu anderen Organisationsformen	17
2.5.1 Zu Kapitalgesellschaften	17
2.5.2 Zur Genossenschaft	18
2.5.3 Zu Personengesellschaften	19
2.5.4 Analoge Anwendung anderer Vorschriften	20
3 Die Statuten	21
3.1 Grundsätzliches	21
3.2 Statuarische Gestaltungsfreiheit	22
3.3 Stufenbau der Vereinsorganisation	23
4 Vereinsorgane	24
4.1 Zwingende Organe	24
4.1.1 Mitgliederversammlung	24
4.1.2 Leitungsorgan	27
4.2 Fakultative Organe	32

4.2.1	Rechnungs- und Abschlussprüfer.....	32
4.2.2	Aufsichtsorgan	34
4.2.3	Schlichtungsstelle.....	36
5	Kompetenzen der Vereinsorgane	39
5.1	Kompetenzen und Rechte der Mitgliederversammlung	40
5.1.1	Gesetzlich zwingende Kompetenzen und Rechte	40
5.1.2	Statuarische Kompetenzen und Rechte	45
5.1.3	Dispositive Kompetenzen und Rechte	47
5.2	Kompetenzen und Rechte des Leitungsorganes	50
5.2.1	Gesetzlich zwingende Kompetenzen und Rechte	51
5.2.2	Statuarische Kompetenzen und Rechte	54
5.2.3	Dispositive Kompetenzen und Rechte	54
5.3	Kompetenzen und Rechte der Rechnungs- bzw Abschlussprüfer.....	56
5.3.1	Gesetzlich zwingende Kompetenzen und Rechte	56
5.3.2	Statuarische Kompetenzen und Rechte	57
5.3.3	Dispositive Kompetenzen und Rechte	58
5.4	Kompetenzen und Rechte des Aufsichtsorgans.....	58
5.4.1	Gesetzlich zwingende Kompetenzen und Rechte	58
5.4.2	Statuarische Kompetenzen und Rechte	59
5.4.3	Dispositive Kompetenzen und Rechte	61
5.5	Kompetenzen und Rechte der Schlichtungseinrichtung.....	61
5.6	Exkurs: Rechte der Vereinsmitglieder und Minderheitenrechte	63
5.6.1	Teilnahme an der Mitgliederversammlung	64
5.6.2	Stimmrecht	66
5.6.3	Beschlusskontrolle	68
5.6.4	Minderheitenrechte.....	70
5.6.5	Sonstige Kompetenzen und Rechte in der Mitgliederversammlung.....	76
5.6.6	Teilnahme an Vereinsveranstaltungen & Benutzung von Vereinseinrichtungen	76
5.6.7	Informationsrechte aller Vereinsmitglieder	77
5.6.8	Austrittsrecht	78
6	Kompetenzwidriges Handeln	79
7	Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	81
	Literaturverzeichnis.....	A
	Judikaturverzeichnis.....	C

Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Art	Artikel
BGH	Bundesgerichtshof (Deutschland)
BMI	Bundesministerium für Inneres
bspw	beispielsweise
BVerG	Bundesverfassungsgericht (Deutschland)
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
dAG	deutsche Aktiengesellschaft
dh	das heißt
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
FlexKapG	Flexible Kapitalgesellschaft
FlexKapGG	Flexible-Kapitalgesellschafts-Gesetz
gem	gemäß
Gen	Genossenschaft
GenG	Genossenschaftsgesetz
GenRÄG	Genossenschaftsrechts-Änderungsgesetz 2024
GenRevG	Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997
GesbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GesV	Gesellschaftervertrag
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung

GRC	Charta der Grundrechte der europäischen Union
grsd	grundsätzlich
hL	herrschende Lehre
idR	in der Regel
IO	Insolvenzordnung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
JN	Jurisdiktionsnorm
KG	Kommanditgesellschaft
Lt	Laut
mE	meines Erachtens
mMn	meiner Meinung nach
mwN	mit weiteren Nachweisen
OG	Offene Gesellschaft
OGH	Oberster Gerichtshof
Rz	Randziffer
S	siehe
StGG	Staatsgrundgesetz 1867
Str	Strittig
ua	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
Unzutr	Unzutreffend
VerG	Vereinsgesetz 2002
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer

zB	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung
Zust	Zustimmend

Gender-Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen sowohl die männliche als auch die weibliche Person zu nennen. Das generische Maskulinum gilt in diesem Fall, sofern nicht explizit ausgeschlossen, für alle Geschlechter.

1 Einleitung

Mit rund 141.000¹ eingetragenen Vereinen spielt das Vereinswesen in Österreich eine große gesellschaftliche Rolle.² Von Sport- und Kulturvereinen bis hin zu Vereinen mit großer politischer und wirtschaftlicher Relevanz findet sich ein weites Spektrum an Interessen, die über diese Rechtsform abgedeckt werden. Zu den Vereinen mit den meisten Mitgliedern gehören bspw. der Alpenverein Österreich (748.046 Mitglieder³), der ÖAMTC (2.500.000 Mitglieder⁴) und der Österreichische Gewerkschaftsbund (1.194.029 Mitglieder⁵). Neben diesen Vereinen mit hoher Mitgliederzahl existieren zahlreiche lokale Vereine mit wenigen Mitgliedern.

1.1 Problemstellung

Aus dieser großen Varianz an Vereinen ergibt sich ein zentrales Problem: je nach Art und Größe des Vereins stellen sich ganz unterschiedliche Anforderungen an die Vereinsorganisation. Das Vereinsgesetz⁶ (VerG) sieht eine große Gestaltungsfreiheit vor und kommt diesen Anforderungen damit entgegen. Für die Praxis bedeutet das jedoch, dass sich ganz unterschiedliche Statuten wiederfinden lassen, die zum Teil nur unklare Regelungen vorsehen.

Streitpunkt können insbesondere die Zuweisung der Kompetenzen sein. Unklare oder unvollständige Bestimmungen können zu weitreichenden Konflikten führen und das Vereinsleben beeinträchtigen. Oftmals herrscht Unsicherheit bzgl. der Frage, welchem Organ welche Kompetenzen zwingend zukommen müssen und welche ihm sinnvollerweise statutarisch zugeteilt werden. Schon weil das VerG mit dem Leitungsorgan und der Mitgliederversammlung nur zwei Organe zwingend vorsieht (§ 5 Abs 1), sind die gesetzlichen Kompetenzen eher eine Seltenheit und den Statuten kommt diesbezüglich eine besondere Bedeutung zu.⁷

Als Kompetenz im Rahmen dieser Arbeit wird die „Befugnis, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben zu ergreifen, für deren Bewältigung der Kompetenzinhaber die Verantwortung

¹ Bundesministerium für Inneres, Vereinsstatistik 2025 https://www.data.gv.at/datasets/https-piveau-eu-set-data-coo_3000_108_16_568596?locale=de (aufgerufen am 21.03.2026).

² Elhenicky/Ginthör/Haselberger, Vereinsrecht⁴ (Stand 29.10.2025, biblioscout.net) 2.

³ Alpenverein Austria, Mitgliederstatistik Österreichischer Alpenverein <https://www.alpenverein-austria.at/austria/wir-ueber-uns/vereinsstruktur/statistiken.php> (aufgerufen am 18.03.2026).

⁴ ÖAMTC, ÖAMTC Daten & Fakten <https://www.oamtc.at/presse/daten-und-fakten/> (aufgerufen am 19.03.2026).

⁵ ÖGB, ÖGB Mitgliederstatistik seit 1945 https://www.oegb.at/content/dam/oegb/downloads/der-%C3%B6gb/der-%C3%B6gb-in-zahlen/%C3%96GB_Mitgliederstatistik_2025.pdf (aufgerufen am 18.03.2026).

⁶ Bundesgesetz über Vereine 2002 BGBl I 2002/66.

⁷ Elhenicky/Ginthör/Haselberger, Vereinsrecht⁴ 31.

trägt“⁸ verstanden. Daraus ergibt sich eine synonyme Anwendung des Begriffes „Zuständigkeit“. Auch Rechte sind von dieser Definition gedeckt.

1.2 Zielsetzung der Arbeit

In der vereinsrechtlichen Literatur findet sich bislang kein Werk, das eine umfassende, systematische Aufarbeitung aller relevanten Aspekte zum Thema Kompetenzverteilung im Verein bietet. Bestehende Beiträge befassen sich regelmäßig nur mit Teilaspekten, eine übersichtliche und vollständige Analyse mit dem Fokus auf die Kompetenzen aller Vereinsorgane ist nicht zu finden.

Ziel dieser Arbeit ist es, die möglichen Kompetenzen der Vereinsorgane zu erfassen, zu strukturieren und eine sinnvolle Zuordnung zu den Vereinsorganen zu treffen. Dafür sollen die gesetzlichen, statuarischen und dispositiven Kompetenzen, die in einem Verein erforderlich sind, herausgearbeitet und auf Basis des Gesetzes, der Lehre und der Judikatur systematisch eingeordnet werden, um ein stringentes und kohärentes Kompetenzsystem zu erhalten.

Die zentrale Forschungsfrage lautet daher, welche Kompetenzen sich für einen Verein ergeben und wie diese sinnvoll den Vereinsorganen zugewiesen werden, ohne dabei gesetzliche Bestimmungen zu verletzen, um das Konfliktpotenzial aus einer unklaren statuarischen Zuordnung zu minimieren. Wenn notwendig, soll dabei auch auf die unterschiedlichen Anforderungen eingegangen werden, die zB zwischen kleineren und großen Vereinen bestehen.

1.3 Methodische Vorgehensweise

Die Arbeit ist eine rein literaturbasierte Arbeit. Zentral ist die Auslegung der Bestimmungen des VerG im Lichte der verfassungsrechtlichen Vereinsfreiheit sowie nach allgemeinen zivil- und gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen. Diese wird von den Materialien zum VerG gestützt. Daneben kommt der Literatur zum Vereinsrecht eine große Bedeutung zu. Neben den Kommentaren zum VerG werden auch „Handbücher“, welche die Vereinspraxis gut aufnehmen und auf diese abgestimmt sind, sowie die Musterstatuten des BMI⁹ beachtet.

Ergänzend werden außerdem höchstrichterliche Entscheidungen zum Vereinsrecht und, wo angebracht, auch zu allgemeinen Grundsätzen berücksichtigt. Wenn sich aus dem VerG keine klaren Bestimmungen ableiten lassen, wird auch die analoge Anwendung von Vorschriften

⁸ Schewe/Winter, Kompetenz <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/kompetenz-40433/version-263816> (aufgerufen am 18.03.2026).

⁹ Abrufbar unter <https://www.bmi.gv.at/609/abfragen.aspx> (aufgerufen 18.03.2026).

andere Gesellschaftsformen geprüft. Dabei sind vor allem Bestimmungen des AktG, GmbHG und GenG von Bedeutung, ergänzt mit Verweisen zum ABGB und UGB.

1.4 Aufbau der Arbeit

Kapitel 2 soll die Grundlagen der nachfolgenden Kapitel schaffen und die Besonderheiten der Rechtsform Verein aufzeigen. Zunächst werden die Grundlagen des Vereinsrechts in Österreich aufgearbeitet. Dabei wird mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Vereinsfreiheit begonnen, gefolgt von einer kurzen Übersicht über das VerG 2002. In weiterer Folge wird der Begriff des Vereins erläutert und die Merkmale des § 1 Abs 1 herausgearbeitet. Abschließend erfolgt eine Einordnung des Vereins im Vergleich zu anderen Rechtsformen.

Da, wie bereits erwähnt, den Statuten bei der Kompetenzverteilung eine besondere Bedeutung zukommt, behandelt Kapitel 3 die Statuten und ihre Rolle im Verein. Besonderer Fokus liegt dabei auf der statutarischen Gestaltungsfreiheit und ihrer Reichweite und Grenzen.

Kapitel 4 behandelt die Vereinsorgane allgemein. Neben den beiden zwingenden Organen Leitungsorgan und Mitgliederversammlung werden weitere fakultative Organe (Rechnungs- und Abschlussprüfer, Aufsichtsorgan und Schlichtungsstelle) hinsichtlich Aufbaus und Arbeitsweise beschrieben.

Kapitel 5 ist das zentrale Kapitel der Arbeit und erarbeitet die Kompetenzen der verschiedenen Organe. Es erfolgt dabei eine Einordnung in gesetzlich zwingende, sinnvoll statutarische sowie dispositive Kompetenzen. Ergänzt wird das Kapitel durch einen Exkurs in die Kompetenzen und Rechte der Vereinsmitglieder, in dessen Zusammenhang auch auf die gesetzlichen Minderheitenrechte eingegangen wird.

1.5 Abgrenzung des Untersuchungsgegenstands

Diese Arbeit beschränkt sich auf ideelle Vereine iSd § 1 Abs 1 des VerG und lässt etwaige Strukturen wie Zweigstellen, Zweigvereine oder Verbände außen vor. Zweigvereine bzw Vereine in Verbände sind eigenständige juristische Personen, für die die Bestimmungen des VerG ebenso gelten.¹⁰ Zweigstellen sind Untergliederungen des Vereins, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und deshalb der Verein für maßgebliche Entscheidungen zuständig ist.¹¹ Ebenfalls ausgenommen sind wirtschaftliche Vereine, sowie Sonderregelungen für Vereine mit einer Pflichtmitgliedschaft.

¹⁰ Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz (Stand 1.10.2018, rdb.at) § 1 Rz 139.

¹¹ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ (Stand 10.2019, lexisnexis.at) 11.

Pflichten von Vereinsorganen oder einzelnen Organwaltern sind ebenfalls kein expliziter Gegenstand dieser Arbeit und werden nur insofern beleuchtet, als dass sie sich aus der Kompetenz eines anderen Organs ergeben. Zudem wird weitestgehend auf die Ausarbeitung von haftungsrechtlichen Aspekten, die mit Kompetenzen einhergehen, verzichtet.

2 Grundlagen des österreichischen Vereinsrechts

2.1 Verfassungsrechtliche Grundlagen

2.1.1 Vereinsfreiheit

Die verfassungsrechtliche Basis der Vereinsfreiheit findet sich in Art 12 StGG 1867 sowie in Art 11 EMRK, die beide in Österreich Verfassungsrang genießen.¹² Auch Art 12 der EU-Grundrechtecharta (GRC) ergänzt diesen Schutzzahmen auf Unionsebene.¹³ Unter Vereinsfreiheit versteht man die „verfassungsrechtlich gewährleistete Freiheit, Vereine zu bilden und sich im Rahmen von Vereinen frei zu betätigen“¹⁴. Primär ist von der Vereinsfreiheit also die Gründungsfreiheit umfasst, aus der sich weiter die Betätigungsfreiheit ableiten lässt. Neben dieser positiven steht die negative Vereinsfreiheit, welche das Recht des Einzelnen verkörpert, nicht Mitglied eines Vereins zu sein bzw aus einem Verein wieder austreten zu können.¹⁵

Da diese Rechte ins Leere laufen würden, wenn Vereine willkürlich durch die Behörden aufgelöst werden könnten, impliziert die Vereinsfreiheit auch das Recht auf Fortbestand der Organisation.¹⁶ Dementsprechend dürfen Vereine nur dann aufgelöst werden, wenn die Voraussetzungen des Art 11 Abs 2 EMRK erfüllt sind (eine Ausnahme davon bildet der Tatbestand des § 2 Abs 3 VerG).¹⁷

Während mit Art 12 StGG den Grundsatz der Vereinsfreiheit noch auf inländische Bürger beschränkt war, ergab sich mit Art 11 EMRK die Ausweitung der Vereinsfreiheit sowohl für In- als auch Ausländer.¹⁸ Träger des Grundrechts auf Vereinsfreiheit sind sowohl natürliche als

¹² BGBl 210/1958 Beitritt zur EMRK 1950; *Brändle/Rein*, Das österreichische Vereinsrecht⁵ (Stand 12.6.2015) 17.

¹³ *Höhne/Jöch1* in *Höhne/Jöch1/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 61.

¹⁴ *Höhne/Jöch1* in *Höhne/Jöch1/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 61.

¹⁵ *Weilinger/Miernicki* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 1 Rz 6.

¹⁶ *Brändle/Rein*, Vereinsrecht⁵ 17.

¹⁷ VwGH 27.01.2025, Ra 2024/01/0407; *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² (Stand 1.6.2017, rdb.at) Rz 6/74.

¹⁸ *Vogl*, Vereinsgesetz 2002: Kurzkommentar (Stand 2002) § 1 Rz 1; *Elhenicky/Ginthör/Haselberger*, Vereinsrecht⁴ 6.

auch juristische Personen.¹⁹ Die Gründung sowie die freie Mitgliedschaft steht dabei den Gründern und potenziellen Mitgliedern zu, das Recht auf Fortbestand dem Verein während seiner Rechtsfähigkeit selbst.²⁰

Eingriffe in das Grundrecht sind nur dann zulässig, wenn sie gesetzlich begründet sind, einem legitimen Ziel entsprechen und dem Interesse der nationalen Sicherheit zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung dienen.²¹ Bezogen auf die Durchsetzung der Vereinsfreiheit ist der Verfassungsgerichtshof zuständig.²² Das VerG ist als Ausführungsgesetz zu Art 12 StGG zu qualifizieren, soweit es die Bildung, den Fortbestand und die Mitgliedschaft zu Vereinen näher regelt. Eine Verletzung des Vereinsgesetzes bedeutet daher regelmäßig auch eine Verletzung der verfassungsrechtlichen Vereinsfreiheit.²³ Der Verwaltungsgerichtshof hingegen ist für die Verletzung von gesetzlichen Vorschriften durch Vereinsorgane sowie die Überprüfung behördlicher Akte, die nicht mit dem Grundrecht zu tun haben, zuständig.²⁴ Ob der VfGH das StGG oder die EMRK zur Beurteilung anwendet, ist davon abhängig, welche Bestimmung in dem jeweiligen Fall den weiteren Grundrechtsschutz bietet.²⁵

In Sachen Gesetzgebung fällt das Vereinsrecht in den Zuständigkeitsbereich des Bundes.²⁶ Vereinsangelegenheiten sind Teil der Sicherheitsverwaltung²⁷, die verwaltungspolizeiliche Aufsicht obliegt den Sicherheitsbehörden.²⁸ Um gegen unrechtmäßige Vereinsgründungen vorgehen zu können, muss der Staat Kenntnis über die Vereinsgründungen erlangen.²⁹

2.1.2 Vereinsautonomie

Zu unterscheiden von der Vereinsfreiheit ist die Vereinsautonomie, wobei diese ein Ausfluss der Vereinsfreiheit ist.³⁰ In Deutschland hat der Bundesverfassungsgerichtshof die Vereinsautonomie wie folgt definiert:

¹⁹ Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 19.

²⁰ Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 19.

²¹ Freylinger in Holoubek/Potacs, Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ (Stand 23.12.2019, biblioscout.net) 241.

²² VwGH 11.12.2009, Ra 2009/17/0227; Weiling/Miernicki in Schopper/Weiling, Vereinsgesetz § 1 Rz 7.

²³ Freylinger in Holoubek/Potacs, Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ 242; Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 18.

²⁴ Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 18.

²⁵ Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 19.

²⁶ Weiling/Miernicki in Schopper/Weiling, Vereinsgesetz § 1 Rz 5; Freylinger in Holoubek/Potacs, Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ 244.

²⁷ Weiling/Miernicki in Schopper/Weiling, Vereinsgesetz § 1 Rz 3.

²⁸ Freylinger in Holoubek/Potacs, Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ 244.

²⁹ Freylinger in Holoubek/Potacs, Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ 240 f.

³⁰ Höhne, Vereinsautonomie genauer betrachtet, GesRZ 2019, 251 (252).

„Einerseits schützt [der Grundsatz der Vereinsautonomie] die Autonomie in der Bildung und organisatorischen Gestaltung des Vereins nach der freien Selbstentscheidung der Mitglieder, wozu auch die Einfügung in eine hierarchisch organisierte Gemeinschaft gehören kann, andererseits bewahrt er die Selbstbestimmung des Vereins und seiner Mitglieder vor einer Entäußerung, die die eigene Willensbestimmung nahezu vollständig zum Erliegen bringt.“³¹

Für den OGH besteht die Vereinsautonomie darin, „dass Gerichte nicht voreilig in die Selbstverwaltung eines Vereins eingreifen dürfen.“³²

Damit ergeben sich aus der Vereinsautonomie zwei (nicht trennscharfe) zentrale Grundsätze. Der erste ist die Satzungsautonomie bzw die statuarische Gestaltungsfreiheit, dh die Vereinsmitglieder können den Verein nach ihren Vorstellungen organisieren.³³ Daneben obliegt den Vereinsmitgliedern die Gestaltung des Vereins, ihr Einfluss kann also nicht gänzlich ausgeschlossen werden.³⁴ Das reicht so weit, dass die Vereinsmitglieder die Selbstverwaltung auch statuarisch einschränken können.³⁵ Ein Einfluss Dritter auf den Verein ist zwar grsd zulässig, sie dürfen die Willensbildung des Vereins jedoch nicht zur Gänze bestimmen.³⁶ Die Grenze ist eine Gestaltung der Statuten durch Dritte.³⁷ Weiters darf die Einschränkung der Selbstverwaltung nicht zur völligen Selbstaufgabe des Vereins führen und es muss die Möglichkeit bestehen, sich jederzeit von dem Einfluss Dritter lösen zu können.³⁸ Die Vereinsautonomie ist somit solange gewährt, wie die Satzungshoheit unangetastet bleibt.³⁹

2.2 Das Vereinsgesetz 2002 im Überblick

Das Vereinsgesetz 2002 (VerG) bildet die wichtigste (und einzige) Rechtsgrundlage des österreichischen Vereinsrechts und hat das Vereinsgesetz 1867 mit 1. Juli 2002 abgelöst.⁴⁰ Gemeinsam mit dem (inzwischen ebenfalls aufgehobenen⁴¹) Vereinspatent 1852 gab es zum Zeitpunkt des Erlassens des StGG bereits zwei Ausführungsgesetze.⁴² Das VerG ist somit das

³¹ BVerfG, Beschluss vom 05.02.1991 - 2 BvR 263/86 = openJur 2011, 118409.

³² OGH vom 12.09.2006, 10 Ob 50/06k mwN.

³³ *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz (Stand 1.10.2018, rdb.at) § 5 Rz 13; ausführlich zur statutarischen Gestaltungsfreiheit vgl Kapitel 3.2.

³⁴ *Höhne*, GesRZ 2019, 252.

³⁵ *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 88.

³⁶ *Höhne*, GesRZ 2019, 253; *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 13.

³⁷ *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 13.

³⁸ *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 88 f; *Höhne*, GesRZ 2019, 253.

³⁹ *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 4.

⁴⁰ *Brändle/Rein*, Vereinsrecht⁵ 23; *Weilinger/Miernicki* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 1 Rz 1; *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/2.

⁴¹ *Freylinger* in *Holoubek/Potacs*, Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ 242.

⁴² *Brändle/Rein*, Vereinsrecht⁵ 22.

einziges Gesetz, dass die in Art 12 StGG verankerte Vereinsfreiheit inhaltlich ausgestaltet, beginnend damit, was überhaupt unter einem Verein zu verstehen ist.⁴³

Im Unterschied zur früheren Rechtslage enthält das VerG 2002 nicht nur verwaltungspolizeiliche Vorschriften über die Entstehung und Aufsicht von Vereinen, sondern auch zentrale zivil- und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen, etwa zur Haftung, zur Vertretung nach außen und zum Zeitpunkt des Entstehens der juristischen Person.⁴⁴

Damit steht das VerG an der Schnittstelle zwischen privatem und öffentlichem Recht, ohne dass es zu einer systematischen Trennung kommt.⁴⁵ Unter das Privatrecht fallen ua die Bestimmungen zur Gründungsvereinbarung, zur Rechts- und Handlungsfähigkeit des Vereins sowie zu den Verantwortlichkeiten der Vereinsorgane.⁴⁶ Insbesondere die Statuten sowie ein späterer Beitrittsvertrag neuer Mitglieder stellen eine privatrechtliche Vereinbarung dar.⁴⁷

2.3 Begriff des (ideellen) Vereins

Der Verein erhielt im VerG 2002 erstmals eine gesetzliche Definition.⁴⁸ § 1 Abs 1 Satz 1 definiert den Verein als „ein freiwilliger, auf Dauer angelegter, auf Grund von Statuten organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, ideellen Zwecks.“ Im Folgenden werden die einzelnen Tatbestandsmerkmale der Definition kurz beleuchtet.

2.3.1 Freiwilligkeit

Das Merkmal der Freiwilligkeit deckt die bereits beschriebene Vereinsfreiheit in der Definition ab.⁴⁹ Organisationen, die nicht auf freiem Gründungswillen beruhen oder eine Pflicht- bzw Zwangsmitgliedschaften (zB Wirtschaftskammer), vorsehen, können somit keine Vereine sein.⁵⁰ Möglich ist hingegen, dass der Gesetzgeber privatrechtlichen Vereinen besondere Aufgaben zuweist (zB der ÖGB oder das VKI).⁵¹

⁴³ Oberlercher/Rosner, Die Informationsfreiheit nach Art 22a B-VG, JPR 2025, 27.

⁴⁴ Bydlinski/Scherhak/Hinterleitner, Vereine: Ihr Ratgeber für Vereinsangelegenheiten.⁶ (Stand 29.6.2018) 13.

⁴⁵ Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, Vereinsgesetz 2002: Kurzkommentar² (Stand 20.10.2009) Vor § 1 Rz 18; Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 1 Rz 1.

⁴⁶ Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 1 Rz 2.

⁴⁷ Bydlinski/Scherhak/Hinterleitner, Vereine⁶ 12.

⁴⁸ Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 26.

⁴⁹ Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 26.

⁵⁰ Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 1 Rz 30; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 2 f; Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 26.

⁵¹ Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 1 Rz 12; Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/5.

2.3.2 Dauerhaftigkeit

Die Dauerhaftigkeit, mit der ein Verein bestehen muss, impliziert nicht, dass Vereine nicht aufgelöst werden können.⁵² Somit ist eine Auslegung auf unbestimmte Dauer nicht erforderlich.⁵³ Eine gewisse Mindestbestandsdauer ist aber notwendig, welche allerdings nicht weiter präzisiert ist.⁵⁴ Auch kann das Auflösen des Vereins an eine in Zukunft eintretende Bedingung geknüpft sein.⁵⁵ Wichtig ist, dass eine Gründung für eine einmalige Tätigkeit genauso unzulässig ist wie das Knüpfen an eine Bedingung, deren Eintrittszeitpunkt in zu naher Zukunft liegt.⁵⁶

2.3.3 Organisierter Zusammenschluss mindestens zweier Personen

Die Statuten geben dem Verein eine Organisation. Sie sind eine privatrechtliche Vereinbarung, welche die Grundlage des gemeinsamen Handelns bildet.⁵⁷ Das VerG sieht einige Regelungen vor, die in den Statuten vorkommen müssen, darüber hinaus besteht bei ihrer Gestaltung jedoch eine große Freiheit.⁵⁸

Das VerG verlangt für eine Gründung mindestens zwei Personen,⁵⁹ wobei es zu keiner Unterscheidung zwischen natürlichen und juristischen Personen kommt.⁶⁰ Sie müssen jedoch Rechts- und Handlungsfähigkeit besitzen.⁶¹ Dass es mehr als einer Person bedarf, ergibt sich bereits aus dem allgemeinen Organisationsbegriff: Es kommt zu einem Zusammenschluss, weil eine einzelne Person das gesetzte Ziel allein nicht erreichen kann oder will.⁶² Aus der Verwendung des Wortes „mindestens“ ergibt sich eine offene Mitgliederzahl, die sich nicht nur jederzeit verändern kann; vielmehr ist der Verein auf „die Unabhängigkeit des Bestands von bestimmten Personen als Mitglieder“⁶³ ausgelegt.⁶⁴

⁵² Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 27; Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 1 Rz 57.

⁵³ Bydlinski/Scherhak/Hinterleitner, Vereine⁶ 11.

⁵⁴ Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/6.

⁵⁵ Elhenicky/Ginthör/Haselberger, Vereinsrecht⁴ 6.

⁵⁶ Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 1 Rz 58.

⁵⁷ Elhenicky/Ginthör/Haselberger, Vereinsrecht⁴ 6.

⁵⁸ S dazu die folgenden Kapitel.

⁵⁹ Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 1 Rz 32; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 1.

⁶⁰ Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/4; Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 28.

⁶¹ Freylinger in Holoubek/Potacs, Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ 245.

⁶² Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 1 Rz 4.

⁶³ Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/4.

⁶⁴ Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 28; Hargassner/Steinwender, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ (Stand 4.2025, lexisnexus.at) 2.

2.3.4 Bestimmter, gemeinsamer und ideeller Zweck

Das letzte und gleichzeitig wichtigste Merkmal der Definition ist der bestimmte, gemeinsame und ideelle Zweck. Da die Definition des § 1 Abs 1 VerG sehr weit geht und annähernd jede Gesellschaftsform erfasst, ist dieses Merkmal wesentlich für die Qualifizierung einer Organisation als Verein und das wichtigste Abgrenzungsmerkmal zu anderen Zusammenschlüssen.⁶⁵ Der Zweck darf nicht rechtswidrig sein und muss der Vereinsbehörde bereits bei Gründung mitgeteilt werden.⁶⁶ Die Rechtswidrigkeit ergibt sich dabei nicht aus dem VerG selbst, sondern aus anderen Gesetzen.⁶⁷ Einem Verein mit rechtswidrigem Zweck ist die Gründung zu untersagen.⁶⁸ Wird im Laufe der Zeit ein anderer als der in den Statuten festgelegte Zweck verfolgt, ist das Verhalten statutenwidrig.⁶⁹

„Bestimmt“ bedeutet zunächst, dass der Vereinszweck ausreichend in den Statuten umschrieben werden muss, sodass sich daraus die Tätigkeit des Vereins und Finanzierung zur Erreichung des Zweckes ergeben.⁷⁰ Eine Weitschweifigkeit der Beschreibung ist grundsätzlich zulässig, für die Vereinsbehörde und die Mitglieder muss der Zweck aber klar erkennbar sein.⁷¹ Da, wie von *Krejci et al*⁷² beschrieben, die Gemeinsamkeit der Gründer Grund für den Zusammenschluss ist, ergibt sich, dass auch der verfolgte Zweck ein Gemeinsamer sein muss. Das impliziert jedoch nicht, dass alle Mitglieder unmittelbar an der Verfolgung des gemeinsamen Zweckes beteiligt sind, vielmehr reicht es aus, zB durch die Zahlung der Mitgliedschaftsbeiträge mittelbar an der Zweckerreichung teilzuhaben.⁷³

Der ideelle Zweck bildet das zentrale Abgrenzungskriterium des Vereins gegenüber anderen privatrechtlichen Zusammenschlüssen.⁷⁴ § 1 Abs 2 VerG knüpft daran an, indem er festlegt, dass ein Verein „nicht auf Gewinn berechnet“ sein darf, was jedoch nicht jegliche wirtschaftliche Tätigkeit ausschließt.⁷⁵ Es ist allgemein anerkannt, dass auch ideelle Vereine

⁶⁵ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 1; Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 1 Rz 13; Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/7.

⁶⁶ Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 29; Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 1 Rz 54.

⁶⁷ Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 1 Rz 54.

⁶⁸ Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 1 Rz 7.

⁶⁹ Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 1 Rz 5.

⁷⁰ Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 1 Rz 6; Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 1 Rz 34.

⁷¹ Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 1 Rz 34.

⁷² VerG² § 1 Rz 5.

⁷³ Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 1 Rz 35.

⁷⁴ Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 1 Rz 36.

⁷⁵ Freylinger in Holoubek/Potacs, Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ 246; Elhenicky/Ginthör/Haselberger, Vereinsrecht⁴ 6.

Mittel zur Erreichung ihres Vereinszweckes benötigen.⁷⁶ Deshalb bleibt dem Verein die Möglichkeit offen, erwerbswirtschaftlich tätig zu werden, solange damit in erster Linie die Verwirklichung eines nicht auf Gewinnerzielung gerichteten Hauptzwecks verfolgt und keine vereinszweckwidrige Ausschüttung von Gewinnen an Mitglieder vorgenommen wird.⁷⁷

Das zulässige Ausmaß der Wirtschaftlichkeit ist gesetzlich nicht geregelt, es haben sich aber im Laufe der Zeit unterschiedliche Ansätze zur Beurteilung entwickelt, die im Folgenden kurz beschrieben werden.⁷⁸

Der sogenannte restriktive Ansatz, nach dem ein Verein schon dann als „auf Gewinn berechnet“ zu qualifizieren ist, wenn sich die Vereinstätigkeit positiv auf das Vermögen seiner Mitglieder auswirkt oder auswirken soll,⁷⁹ hat sich weder in der Literatur noch in der Judikatur durchgesetzt. Vielmehr wird betont, dass bloße Vorteile, die Mitgliedern aus ihrer Vereinszugehörigkeit erwachsen, nicht ausreichen, um den Verein als auf Gewinn berechnet zu qualifizieren.⁸⁰

Demgegenüber steht der teleologische Ansatz, der auch als „Nebenzweckprivileg“ bezeichnet wird.⁸¹ Demnach bleibt die Qualifikation als ideeller Verein gewahrt, wenn eine auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit nur Nebenzweck ist und den ideellen Zweck nicht übersteigt.⁸² Ob diese Unterordnung vorliegt, ist im Einzelfall zu beurteilen; die Festlegung von rein quantitative Kriterien – etwa starre Umsatz- oder Gewinnschwellen – erscheinen aufgrund der Vielfalt der Vereine wenig sinnvoll.⁸³ Eine wirtschaftliche Tätigkeit kann auch (zB in Form von Tochtergesellschaften) ausgelagert werden.⁸⁴ Dieser Ansatz ist mittlerweile auch überholt, da inzwischen eine wirtschaftliche Tätigkeit lediglich vom Vereinszweck gedeckt, nicht aber eine Nebentätigkeit sein muss.⁸⁵

⁷⁶ Elhenicky/Ginthör/Haselberger, Vereinsrecht⁴ 9.

⁷⁷ Elhenicky/Ginthör/Haselberger, Vereinsrecht⁴ 6.

⁷⁸ Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 59; Weiling/Miernicki in Schopper/Weiling, Vereinsgesetz § 1 Rz 38.

⁷⁹ Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 59.

⁸⁰ VfGH 29.11.1982, B 190/82.

⁸¹ Weiling/Miernicki in Schopper/Weiling, Vereinsgesetz § 1 Rz 39; Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 60.

⁸² Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 60; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 2; Hargassner/Steinwender, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 1.

⁸³ Weiling/Miernicki in Schopper/Weiling, Vereinsgesetz § 1 Rz 40; Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/8.

⁸⁴ Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/9 mwN.

⁸⁵ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 289.

Die in der Lehre und Rsp bevorzugte Lösung ist der „liberale Ansatz“ des VfGH.⁸⁶ Hier wird darauf abgestellt, ob der Verein Gewinne erzielen und daraus Einkünfte für die Mitglieder schaffen möchte.⁸⁷ Die Grenzen der wirtschaftlichen Betätigung eines ideellen Vereins werden dabei vor allem durch das Gewinnausschüttungsverbot und das Deckmantelverbot markiert.⁸⁸ Das Gewinnausschüttungsverbot richtet den Fokus darauf, ob es Vereinszweck ist, Gewinne zu erwirtschaften und diese – offen oder verdeckt – seinen Mitgliedern auszuschütten.⁸⁹ Nicht jede in Geld messbare Begünstigung stellt bereits einen Verstoß dar; so werden Vorteile als Nebeneffekt der Vereinstätigkeit typischerweise toleriert, solange keine Verteilung von Überschüssen erfolgt.⁹⁰ Das Deckmantelverbot dient dem Schutz vor Missbrauch der Vereinsform, indem es Konstellationen erfasst, in denen ein formal ideeller Vereinszweck in Wahrheit nur dazu dient, eine tatsächlich verfolgte Erwerbstätigkeit zu verschleiern. Darunter zählt auch, wenn der Verein in Wahrheit nur die Geschäfte seiner Mitglieder fördert.⁹¹

Wenn der Verein im Laufe der Zeit seine wirtschaftliche Tätigkeit mehr und mehr in den Vordergrund stellt und den ursprünglich ideellen Zweck überwiegt, kann ein Rechtsformwechsel angestrebt oder die wirtschaftliche Tätigkeit in Tochtergesellschaften ausgelagert werden.⁹²

2.4 Der Verein als juristische Person

Der Verein hat gem § 1 Abs 1 letzter Satz Rechtspersönlichkeit. In Verbindung mit § 26 ABGB ist der Verein als juristische Person betreffend den Rechten und Pflichten grundsätzlich natürlichen Personen gleichstellt.⁹³ Er handelt im Rechtsverkehr durch seine Organe.⁹⁴ Die Rechtspersönlichkeit kann nicht durch die Statuten eingeschränkt werden.⁹⁵

In Folge der Rechtsfähigkeit ist gem § 23 VerG auch das Trennungsprinzip auf den Verein anzuwenden.⁹⁶ Das Vereinsvermögen ist vom Privatvermögen der Mitglieder zu unterscheiden;

⁸⁶ Aicher in Rummel/Lukas, ABGB⁴ (Stand 1.7.2015, rdb.at) § 26 Rz 38 mwN.

⁸⁷ Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 60 f; Hargassner/Steinwender, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 2.

⁸⁸ VfGH 10.06.2010, B 897/09; Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 1 Rz 42; Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/8.

⁸⁹ Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 1 Rz 43; ErläutRV 990 BlgNR 21. GP 20.

⁹⁰ Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 1 Rz 43.

⁹¹ Vgl VfGH 16.12.1993, B 893/93 und die darin genannte Rsp; Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 1 Rz 45.

⁹² Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 14.

⁹³ Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 49.

⁹⁴ Hargassner/Steinwender, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 2.

⁹⁵ Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 1 Rz 17.

⁹⁶ Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 1 Rz 69; Elhenicky/Ginthör/Haselberger, Die Vereinsorgane - Rechte und Pflichten² (Stand 30.4.2020) 48.

diese haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und sind am Verein selbst nicht beteiligt.⁹⁷ Das Trennungsprinzip wirkt insbesondere im Haftungsrecht: Grundsätzlich haftet der Verein mit seinem Vermögen für eingegangene Verpflichtungen, während die Organwalter oder Mitglieder – vorbehaltlich besonderer statutarischer Verpflichtungen oder Durchgriffstatbestände – nicht persönlich für Vereinsverbindlichkeiten einstehen.⁹⁸

Bei der Erlangung der Rechtspersönlichkeit wird beim Verein zwischen Errichtung (Vereinbarung der Statuten) und Entstehung unterschieden.⁹⁹ Gem § 2 Abs 1 VerG erlangt der Verein erst mit der Entstehung, also der Nichtuntersagung oder Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit durch die Behörde, Rechtssubjektivität.¹⁰⁰ Es bedarf somit keinen behördlichen Akt zur Entstehung, auch eine Eintragung ins Vereinsregister hat lediglich deklarativen Charakter.¹⁰¹ In der Phase zwischen Errichtung und Entstehung hat der sog Vorverein weder Rechts- noch Parteifähigkeit,¹⁰² Rechtsgeschäfte im Namen des noch nicht entstandenen (aber errichteten) Vereins sind schwebend unwirksam und begründen daher eine persönliche, solidarische Haftung der handelnden Personen.¹⁰³ Mit der Entstehung des Vereins gehen alle im Namen des Vereins begründeten Rechte und Pflichten automatisch auf diesen über, wie § 2 Abs 4 VerG ausdrücklich klarstellt.¹⁰⁴

Der Verein kann zudem Unternehmer im Sinne des UGB sein, wenn er eine wirtschaftliche Tätigkeit verfolgt. Dafür braucht es nicht einmal eine Gewinnerzielungsabsicht, es bedarf lediglich einer erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit.¹⁰⁵ Diese muss dem ideellen Zweck untergeordnet sein.¹⁰⁶ Andersrum macht eine nur nebensächlich ausgeübte wirtschaftliche Tätigkeit den Verein noch nicht zum Unternehmer.¹⁰⁷ Wichtig für Erfüllung der Tatbestände des § 1 Abs 2 UGB ist weiter, dass der Verein regelmäßig Leistungen gegen ein Entgelt erbringt

⁹⁷ OGH vom 20.01.2004, 4 Ob 239/03f; *Elhenicky/Ginthör/Haselberger*, Vereinsrecht⁴ 7 f.

⁹⁸ Vgl *Weilinger/Miernicki* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 1 Rz 60.

⁹⁹ *Hechenblaickner* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz (Stand 1.10.2018, rdb.at) § 2 Rz 7; *Hargassner/Steinwender*, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 3; *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/23.

¹⁰⁰ *Brändle/Rein*, Vereinsrecht⁵ 54; *Hechenblaickner* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 2 Rz 21 ff.

¹⁰¹ *Hechenblaickner* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 2 Rz 22; *Brändle/Rein*, Vereinsrecht⁵ 55.

¹⁰² *Hargassner/Steinwender*, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 4 mwN.

¹⁰³ *Brändle/Rein*, Vereinsrecht⁵ 55; *Freylinger* in *Holoubek/Potacs*, Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ 248 f.

¹⁰⁴ *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/27 mwN; *Elhenicky/Ginthör/Haselberger*, Vereinsorgane² 48.

¹⁰⁵ *Freylinger* in *Holoubek/Potacs*, Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ 252 f; *Weilinger/Miernicki* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 1 Rz 96.

¹⁰⁶ *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 289; *Weilinger/Miernicki* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 1 Rz 95.

¹⁰⁷ *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 289; *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/9.

und eine auf Dauer angelegte, professionelle Organisation aufweist.¹⁰⁸ Ansonsten sind aber auch immer die Umstände des Einzelfalls zu betrachten.¹⁰⁹

2.5 Abgrenzung zu anderen Organisationsformen

2.5.1 Zu Kapitalgesellschaften

Zu den hier relevanten Kapitalgesellschaften zählen die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Aktiengesellschaft (AG). Sowohl der Verein als auch die Kapitalgesellschaften sind juristische Personen.¹¹⁰ Während der Verein nicht durch Eintragung ins Vereinsregister, sondern durch Nichtuntersagung bzw Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit durch die Behörde entsteht,¹¹¹ kommen die GmbH und AG mit der Eintragung ins Firmenbuch zustande.¹¹² Außerdem gilt für die Kapitalgesellschaften wie für den Verein das sogenannte Trennungsprinzip: Das Vermögen der Gesellschaft ist von dem der Gesellschafter getrennt.¹¹³

Unterschiede zeigen sich allerdings in der rechtlichen Stellung als Unternehmer. GmbH und AG sind gemäß § 2 UGB „Unternehmer kraft Rechtsform“ und damit unabhängig vom Gesellschaftszweck als Unternehmer zu qualifizieren.¹¹⁴ Dagegen hängt die Unternehmereigenschaft eines Vereins davon ab, ob ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt.¹¹⁵

Sowohl die AG als auch die GmbH können ebenfalls zu ideellen Zwecken gegründet werden.¹¹⁶ Die Vorschriften der Kapitalgesellschaften sind allerdings wesentlich strenger: Während das VerG kein Mindestkapital zur Gründung kennt, ist ein solches bei den Kapitalgesellschaften vorgesehen.¹¹⁷ Auch ist eine Gewinnausschüttung bei Kapitalgesellschaften möglich, während eine solche bei Vereinen absolut verboten ist.¹¹⁸ Darüber hinaus ist bei der AG – ähnlich wie

¹⁰⁸ Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/9; Weilingner/Miernicki in Schopper/Weilingner, Vereinsgesetz § 1 Rz 98 ff.

¹⁰⁹ Vgl zum Ganzen JA 1078 BlgNR 22. GP 4.

¹¹⁰ Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 34; Weilingner/Miernicki in Schopper/Weilingner, Vereinsgesetz § 1 Rz 85.

¹¹¹ Vgl dazu Kapitel 2.4.

¹¹² Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 34; Winkler/Winkler in Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer, GmbHG² (Stand 30.4.2024, lexisnexis.at) § 2 Rz 17; Simonishvili in Napokoj/Folgar-Deinhardstein/Pelinka, AktG Praxiskommentar¹ (Stand 12.2019, lexisnexis.at) § 16 Rz 2.

¹¹³ Weilingner/Miernicki in Schopper/Weilingner, Vereinsgesetz § 1 Rz 85.

¹¹⁴ Ratka in Straube/Ratka/Rauter, UGB I⁴ (Stand 1.10.2025, rdb.at) § 2 Rz 6, 9 mwN.

¹¹⁵ Vgl Kapitel 2.4.

¹¹⁶ Vgl § 1 Abs 1 GmbHG; Weilingner/Miernicki in Schopper/Weilingner, Vereinsgesetz § 1 Rz 85; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 22.

¹¹⁷ Weilingner/Miernicki in Schopper/Weilingner, Vereinsgesetz § 1 Rz 85; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 23.

¹¹⁸ Weilingner/Miernicki in Schopper/Weilingner, Vereinsgesetz § 1 Rz 85.

beim Verein – ein Mitgliederwechsel durch Übertragung der Aktie recht einfach, bei der GmbH aufgrund der engen Bindung zur Gesellschaft allerdings erschwert.¹¹⁹

Eine Form der Kapitalgesellschaften ist also bevorzugt zu wählen, wenn wirtschaftliche Zwecke ausschließlich oder hauptsächlich neben einem ideellen Zweck verfolgt werden sollen. Auch bei einem verstärkten finanziellen Engagement, dass über einen geringen Mitgliedsbeitrag hinausgehen soll, ist eine Kapitalgesellschaft wohl die bessere Alternative. Durch deutlich stärkere Vorschriften zu den Rechten der Mitglieder und zum Gläubigerschutz sind sie außerdem für Geschäftspartner ein solideres Gegenüber als der Verein.¹²⁰ Demgegenüber ist der Verein eine Organisationsform mit offener Mitgliederzahl, was für die Kapitalgesellschaften nicht gilt.¹²¹

2.5.2 Zur Genossenschaft

Genossenschaften sind gem § 1 Abs 1 GenG „Personenvereinigungen mit Rechtspersönlichkeit von nicht geschlossener Mitgliederzahl, die im Wesentlichen der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dienen“. ¹²² Dieser Förderungsauftrag ist charakteristisch für die Genossenschaft und das wichtigste Kriterium zur Abgrenzung vom Verein und anderen Gesellschaftsformen.¹²³ Sie ist zwar nicht auf Gewinn gerichtet,¹²⁴ die unternehmerische Tätigkeit kann aber im Mittelpunkt stehen.¹²⁵ Im Gegensatz zum Verein ist der Genossenschaft „eine unmittelbare ideelle Zielsetzung überhaupt untersagt, solange sie nicht zur wirtschaftlichen oder kulturellen Förderung der Mitglieder beiträgt“¹²⁶.

Trotz dieser Unterscheidung ist die Genossenschaft die Gesellschaftsform, die dem Verein am ähnlichsten ist.¹²⁷ Sie ist ebenfalls eine privatrechtliche Körperschaft und hat Rechtspersönlichkeit.¹²⁸ Auch haben beide Gesellschaften keine Vorschriften zu einem etwaigen Mindestkapital, wie sie bei den Kapitalgesellschaften zu finden sind.¹²⁹ Wie beim Verein liegt eine nicht geschlossene Mitgliederzahl vor, die Entstehung hängt bei der

¹¹⁹ Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 34.

¹²⁰ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 22 f.

¹²¹ Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 34.

¹²² Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 1 Rz 65; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 33.

¹²³ Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 33; Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 1 Rz 66.

¹²⁴ Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 33.

¹²⁵ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 23.

¹²⁶ Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 1 Rz 65.

¹²⁷ Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 32.

¹²⁸ Aicher in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 26 Rz 3; Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 32.

¹²⁹ Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 1 Rz 65.

Genossenschaft aber von der Eintragung ins Genossenschaftsregister ab.¹³⁰ Generell werden Genossenschaften als gut vergleichbar mit wirtschaftlich tätigen Vereinen angesehen, auch da finanzielle Vorteile für die Vereinsmitglieder zulässig sind, solange sie nicht das Gewinnausschüttungsverbot verletzen.¹³¹

In der Literatur herrscht Uneinigkeit darüber, ob ein Verein mit genossenschaftlicher Ausrichtung gegründet werden darf. Die Meinungen dazu gehen weit auseinander; während Teile eine solche Gründung als unzulässig ansehen, ist sie für andere Teile sehr wohl möglich.¹³² Andere sehen es nur dann als unzulässig an, wenn die Vereinsstatuten die Tatbestandsmerkmale des § 1 GenG erfüllen und zusätzlich die geförderten Personen mit den Vereinsmitgliedern übereinstimmen und der Förderungszweck im Vordergrund steht.¹³³ Unstrittig ist, dass, je mehr sich ein Verein einer genossenschaftlichen Organisationsform annähert, damit gerechnet werden muss, dass das GenG analog angewendet wird und die Bestimmungen des VerG nicht mehr gelten.¹³⁴ Mit Einführung der § 30a VerG und § 91a GenG im Zuge des GenRÄG 2024 besteht zudem die Möglichkeit, einen Verein in eine Genossenschaft umzuwandeln, wodurch die Genossenschaft (mit Ausnahme des Revisionsverbandes gem § 19a GenRevG) die einzige Rechtsform ist, in die ein Verein ausdrücklich umgegründet werden kann.¹³⁵

2.5.3 Zu Personengesellschaften

Die GesbR gem §§ 1175 ABGB entsteht, wenn „zwei oder mehrere Personen durch einen Vertrag zusammen, um durch eine bestimmte Tätigkeit einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen“¹³⁶. Sie hat gewissermaßen eine Restkompetenz; wenn keine andere Form gewählt wird, bilden die Personen eine GesbR.¹³⁷ Der Verein hingegen erfordert eine formelle Gründung, mit Vereinbarung der Statuten und Eintragung ins Vereinsregister. Dadurch erhält er Rechtspersönlichkeit, was die GesbR nicht haben kann.¹³⁸

¹³⁰ Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 32 f.

¹³¹ Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 1 Rz 65.

¹³² Vgl. Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 1 Rz 67 ff mwN für eine Zusammenfassung der Argumente.

¹³³ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 23 f mwN.

¹³⁴ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 26; Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 33.

¹³⁵ Wimmer in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz (Stand 1.1.2025, rdb.at) § 30a Rz 1.

¹³⁶ § 1175 Abs 1 S 1 ABGB.

¹³⁷ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 18.

¹³⁸ Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 30; Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 1 Rz 88.

Da bei der GesbR jeder erlaubte Zweck zulässig ist, können beide Gesellschaftsformen ideelle Zwecke verfolgen.¹³⁹ Zum Teil findet man die Meinung, dass, wenn dafür nicht der Verein als Rechtsform gewählt wurde, nur noch die GesbR übrig bleibt.¹⁴⁰ Das ist aber abzulehnen, da auch die Offene Gesellschaft sowie die Kommanditgesellschaft (sowie, wie bereits oben erwähnt, auch die Kapitalgesellschaften) jeden erlaubten Zweck verfolgen dürfen.¹⁴¹ Die GesbR kann auch primär wirtschaftliche Zwecke und den ideellen Zweck nur als Nebenzweck verfolgen.¹⁴²

Im Gegensatz zur GesbR ist die OG und auch die KG eine juristische Person.¹⁴³ Die GesbR ist dem Verein gegenüber als Gesellschaftsform zu bevorzugen, wenn man wirtschaftliche Ziele verfolgen, aber keine Kapitalgesellschaft gründen möchte und außerdem keine Notwendigkeit für das Erlangen von Rechtspersönlichkeit sieht.¹⁴⁴ Die OG, bei der die Gesellschafter solidarisch für die Gesamtschulden haften, eignet sich dagegen für Unternehmen, bei denen keine großen Haftungsprobleme erwartet werden.¹⁴⁵

2.5.4 Analoge Anwendung anderer Vorschriften

Aufgrund der oben aufgezeigten Ähnlichkeiten zu anderen Gesellschaftsformen kommt (bei Erfüllung der Voraussetzungen) im Vereinsrecht eine analoge Anwendung von Bestimmungen aus dem Gesellschaftsrecht in Betracht.¹⁴⁶ Dafür geeignet sind insbesondere die AG, die GmbH sowie die Genossenschaft (wegen ihrer idR hohen Mitgliederzahl sowie bei GmbH und Genossenschaft auch der personalistische Charakter); aber auch Bestimmungen des restlichen Gesellschaftsrecht einschließlich der Personengesellschaften können für eine analoge Anwendung in Frage kommen.¹⁴⁷ Dies wird zusätzlich dadurch verstärkt, dass zwischen den Statuten des Vereins, dem Gesellschaftervertrag der GmbH oder der Satzung der AG kein rechtlicher Wesensunterschied besteht.¹⁴⁸

¹³⁹ Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 30; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 19; Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 1 Rz 88.

¹⁴⁰ Baumgartner/Torggler in Schwimann/Kodek, ABGB Praxiskommentar 8⁵ (Stand 12.2025, lexisnexus.at) § 1175 Rz 45.

¹⁴¹ Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 1 Rz 88; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 21.

¹⁴² Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 30.

¹⁴³ Vgl § 105 UGB; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 21; Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 1 Rz 88.

¹⁴⁴ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 19; Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 30.

¹⁴⁵ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 21.

¹⁴⁶ Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 1 Rz 87; Keinert, Mitgliederversammlung des Vereins (Stand 1.2.2012, Wien) 24.

¹⁴⁷ Keinert, Mitgliederversammlung 24.

¹⁴⁸ Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 1 Rz 15.

3 Die Statuten

3.1 Grundsätzliches

Die Statuten bilden die zentrale Satzung des Vereins und regeln seine innere Organisation sowie das Auftreten nach außen.¹⁴⁹ Ihre Ausgestaltung obliegt zunächst den Vereinsgründern und später den hierzu in den Statuten ermächtigten Organen.¹⁵⁰ Dogmatisch handelt es sich um einen zivilrechtlichen Gesellschaftsvertrag, den die Gründer abschließen und dem sich spätere Mitglieder durch ihren Beitritt zum Verein unterwerfen;¹⁵¹ die Statuten werden damit zur vertraglichen Grundlage der Rechtsbeziehungen zwischen Mitgliedern und Verein sowie der Mitglieder untereinander.¹⁵² Sie gelten für neue Mitglieder automatisch; solange sie die Möglichkeit haben, sie einzusehen, ist es nicht erforderlich, dass der Inhalt schon vor dem Beitritt bekannt ist.¹⁵³

Das VerG beschränkt sich weitgehend darauf, vorzugeben, dass bestimmte Fragen in den Statuten zu regeln sind, ohne dass es konkrete inhaltliche Vorgaben macht.¹⁵⁴ § 3 Abs 2 VerG nennt insoweit einen Mindestinhalt, der für das Funktionieren der Vereinsorganisation nach innen und außen als unerlässlich angesehen wird, etwa Angaben zum Namen, Sitz, und Zweck des Vereins.¹⁵⁵ Darüber hinaus existieren nur wenige zwingende Vorgaben; § 4 VerG normiert etwa, dass der Vereinsname einen Rückschluss auf den Vereinszweck zulassen und der Sitz im Inland liegen muss.¹⁵⁶ § 5 Abs 1 verpflichtet weiters zur Einrichtung eines Leitungsorgans und eines Organs zur gemeinsamen Willensbildung.¹⁵⁷

Für Änderungen der Statuten gelten gem § 14 Abs 1 S 1 VerG dieselben Regeln wie bei der erstmaligen Formulierung. Werden sie durch Änderungen gesetzeswidrig, kann dies zur behördlichen Auflösung des Vereins führen.¹⁵⁸

¹⁴⁹ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 66; Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/30.

¹⁵⁰ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 66.

¹⁵¹ Schopper in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz (Stand 1.10.2018, rdb.at) § 3 Rz 2.

¹⁵² Elhenicky/Ginthör/Haselberger, Vereinsrecht⁴ 22; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 67; Keinert, Mitgliederversammlung 4.

¹⁵³ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 68.

¹⁵⁴ Elhenicky/Ginthör/Haselberger, Vereinsrecht⁴ 22; Freylinger in Holoubek/Potacs, Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ 248.

¹⁵⁵ Elhenicky/Ginthör/Haselberger, Vereinsrecht⁴ 22; Vogl, VerG § 3 Rz 1; Fellner, Abrechnung von Sportvereinen¹ (Stand 9.2023, linda.lindeverlag.at) 14.

¹⁵⁶ Vogl, VerG § 3 Rz, § 4 Rz 3; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 67.

¹⁵⁷ Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/33.

¹⁵⁸ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 70.

3.2 Statuarische Gestaltungsfreiheit

Wie oben bereits erwähnt, sieht das VerG nur wenige inhaltliche Bestimmungen für die Statuten vor, vielmehr obliegt es den Gründern und später den zuständigen Organen, den Inhalt zu gestalten.¹⁵⁹ Diese Gestaltungsfreiheit ist Ausdruck der allgemeinen Privatautonomie sowie der Vereinsautonomie,¹⁶⁰ geht aber deutlich weiter als bei anderen privatrechtlichen Körperschaften.¹⁶¹ Insbesondere zur Genossenschaft, welche dem Verein am ähnlichsten ist, besteht ein großer Unterschied, da vom GenG nur dann abgewichen werden darf, wenn dies ausdrücklich erlaubt wird.¹⁶² Im Zweifel sind statutarische Bestimmungen nach §§ 6 ff ABGB und „im Sinne der Vereinsfreiheit auszulegen“¹⁶³.¹⁶⁴

Die Gestaltungsfreiheit findet jedoch ihre Grenzen in zwingenden Normen VerG sowie der gesamten Rechtsordnung.¹⁶⁵ So sind ausdrückliche Verbote (zB rassistische Vereine) genauso zu beachten wie die Schranke der guten Sitten gem § 879 ABGB.¹⁶⁶ Wie bei den AGB werden Bestimmungen ungewöhnlichen Inhalts, die das Mitglied benachteiligen, mit denen es nicht rechnen brauchte und auf die der Verein das Mitglied nicht hingewiesen hat, von vorneherein nicht Vertragsbestandteil.¹⁶⁷

Innerhalb dieser Grenzen ist der Verein bei der Ausgestaltung seiner Organisationsstruktur weitgehend frei.¹⁶⁸ Die Statuten können etwa fakultative Organe vorsehen und die Aufgabenbereiche aller Organe differenziert regeln.¹⁶⁹ Auch die Bestellung der Organe unterliegt der Gestaltungsfreiheit, ebenso die Regelungen zur gültigen Beschlussfassung und damit verbunden auch die Zulässigkeit von Umlaufbeschlüssen, mögliche Regelungen zur Arbeitsweise des Leitungsorgans und viele weitere Themen.¹⁷⁰ Zudem können die Statuten den Beitritt zum Verein regeln, Aufnahmekriterien vorsehen und auch bestimmen, dass Bewerber,

¹⁵⁹ Vgl statt vieler *Schopper in Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 3 Rz 6.

¹⁶⁰ Vgl dazu Kapitel 2.1.2.

¹⁶¹ *Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 4; *Keinert*, Mitgliederversammlung 3; *Fellner*, Abrechnung von Sportvereinen¹ 14.

¹⁶² *Keinert*, Mitgliederversammlung 3.

¹⁶³ *Keinert*, Mitgliederversammlung 4.

¹⁶⁴ RIS-Justiz RS0008813; RIS-Justiz RS0108891; RIS-Justiz RS0008834; *Schopper in Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 3 Rz 5.

¹⁶⁵ *Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 78; *Keinert*, Mitgliederversammlung 3.

¹⁶⁶ *Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 73; *Schopper in Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 3 Rz 8.

¹⁶⁷ *Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 74, 77.

¹⁶⁸ *Schopper in Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 3 Rz 7.

¹⁶⁹ *Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 154; *Brändle/Rein*, Vereinsrecht⁵ 83; *Elhenicky/Ginthör/Haselberger*, Vereinsrecht⁴ 31.

¹⁷⁰ *Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 96 ff; *Vogl*, VerG § 3 Rz 5; *Bydlinski/Scherhak/Hinterleitner*, Vereine⁶ 44 f.

die diese Kriterien nicht erfüllen, nicht beitreten dürfen – sogar eine Beschränkung auf nur Männer bzw nur Frauen ist zulässig.¹⁷¹ Auch ein automatisches Erlöschen der Mitgliedschaft, wenn die Kriterien nicht mehr erfüllt werden, kann vorgesehen werden, solange ein sachlicher Zusammenhang der Bedingungen mit dem Vereinszweck besteht.¹⁷²

Aus der statuarischen Gestaltungsfreiheit leitet sich auch die Verbandssouveränität ab, welche den Einfluss Dritter auf die Organisation des Vereins beschränkt. Nicht-Mitglieder des Vereins (oder seiner Organe) können daher nicht das Recht übertragen bekommen, die Gestaltung der Statuten vorzunehmen.¹⁷³

Eine Vereinsdemokratie iSd Demokratiebegriffes des Art 1 B-VG gibt es nicht, alleine schon, weil dieser nicht für privatrechtliche Verbände gilt.¹⁷⁴ Die Mitglieder müssen also nicht die Herrschaft über den Verein haben, ein autoritär strukturierter Verein ist ebenfalls zulässig. Ohne diesbezügliche Regelung in den Statuten sind aber zumindest demokratische Prinzipien als verbandsrechtliche Grundsätze gegeben, aus denen sich dann Rechte der Mitglieder, wie die rechtzeitige Information über bedeutsame Tagesordnungspunkte einer Mitgliederversammlung, ableiten lassen. Diese werden oft als Vereinsdemokratie bezeichnet, haben aber mit § 1 B-VG nichts zu tun.¹⁷⁵ Eine Ausnahme bilden Vereine, die vom Staat mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet wurden, da auf diese Weise nicht vom Verfassungsrecht abgewichen werden kann.¹⁷⁶

3.3 Stufenbau der Vereinsorganisation

Während die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des VerG und anderer Gesetze an oberster Stelle stehen und sich die Statuten diesen unterordnen müssen, können aber noch weitere Organisationsbestimmungen existieren.

In den Statuten können Geschäftsordnungen für die Vereinsorgane vorgesehen werden. In diesen können bestimmte Organisationsfragen der jeweiligen Organe, bspw Vorgaben zur Arbeitsweise, geregelt werden, deren Details die Statuten überfüllen würden und die § 3 Abs 2

¹⁷¹ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 328; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 132; Bydlinski/Scherhak/Hinterleitner, Vereine⁶ 60 f.

¹⁷² OGH vom 29.11.2013, 8 Ob 112/13y.

¹⁷³ Schopper in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 3 Rz 7; Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 13; vgl auch Kapitel 2.1.2.

¹⁷⁴ Raschauer, Vereinsrecht im Lichte der Vereinigungsfreiheit, in FS Melnizky (2013) 198.

¹⁷⁵ Zum Ganzen Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 88; Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 12.

¹⁷⁶ Raschauer in FS Melnizky 198.

VerG nicht explizit den Statuten zuweist.¹⁷⁷ Sie stehen hierarchisch unter den Statuten und dürfen diesen nicht widersprechen.¹⁷⁸

Zu erwähnen ist noch, dass auch der Observanz als Ergänzung der Statuten besondere Bedeutung zukommt, wenn diese bestimmte Fragen nicht eindeutig regeln. Hat sich über einen längeren Zeitraum ein bestimmtes Verhalten im Vereinsleben etabliert, kann hiervon nicht ohne Weiteres abgewichen werden, solange es sich im Rahmen der Rechtsordnung bewegt und den Statuten nicht entgegensteht.¹⁷⁹

4 Vereinsorgane

Als juristische Person kann der Verein nicht selbst, sondern nur durch seine mit physischen Personen besetzten Organe handeln. Da durch die Organe die Willensbildung stattfindet, ist ein Verein ohne Organe nicht möglich.¹⁸⁰ Das VerG sieht dabei nur zwei zwingende Organe vor, nämlich ein Organ zur gemeinsamen Willensbildung und ein Leitungsorgan zur Geschäftsführung sowie zur Vertretung nach außen.¹⁸¹ Daneben ist auch die Bestellung von Rechnungs- bzw Abschlussprüfern zwingend, diese müssen jedoch kein Vereinsorgan sein.¹⁸² Zusätzlich ermöglicht das VerG in den Statuten die Einrichtung von fakultativen Organen.¹⁸³ Die Bezeichnung der einzelnen Vereinsorgane ist nicht an diejenige aus dem Gesetz gebunden.¹⁸⁴ Dieses Kapitel soll einen Überblick über die verschiedenen Organe geben.

4.1 Zwingende Organe

4.1.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist gem § 5 Abs 1 VerG das Organ „zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder“¹⁸⁵ und wird in den Materialien als auch der Literatur häufig als „oberstes Organ des Vereins“¹⁸⁶ bezeichnet. Das bedeutet allerdings nicht, dass ihr

¹⁷⁷ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 103.

¹⁷⁸ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 77; Schopper in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 3 Rz 9.

¹⁷⁹ Keinert, Mitgliederversammlung 4; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 77.

¹⁸⁰ Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 83.

¹⁸¹ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 16; Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 83; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 155.

¹⁸² Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 20; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 155.

¹⁸³ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 18.

¹⁸⁴ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 15; Keinert, Mitgliederversammlung 2.

¹⁸⁵ Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 5 Rz 13.

¹⁸⁶ ErläutRV 990 BlgNR 21. GP 25; Keinert, Mitgliederversammlung 11; Bydlinski/Scherhak/Hinterleitner, Vereine⁶ 48; Elhenicky/Ginthör/Haselberger, Vereinsrecht⁴ 31; Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 84.

laufende Leitungs- oder Vertretungsfunktionen zukommen; diese verbleiben beim Leitungsorgan, während die Mitgliederversammlung vor allem Entscheidungen zu grundlegenden Themen treffen soll.¹⁸⁷ Anders als beim Leitungsorgan kann es nur eine Mitgliederversammlung geben.¹⁸⁸

Grundsätzlich sind alle Vereinsmitglieder auch Mitglied der Mitgliederversammlung.¹⁸⁹ Vereinsmitglieder sind kraft ihrer Mitgliedschaft „geborene Organwalter“ dieses Organs und werden – anders als die Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans – nicht bestellt oder abberufen. Vielmehr ist ihre Organstellung untrennbar mit der Vereinsmitgliedschaft verbunden.¹⁹⁰ Ein Umkehrschluss, dass die Mitgliederversammlung die Gesamtheit aller Vereinsmitglieder ist, wäre allerdings falsch, da die Mitgliederversammlung unabhängig vom Ein- und Austritt einzelner Vereinsmitglieder besteht und – vorbehaltlich anderslautender Statutenregelungen – auch dann Beschlüsse fassen kann, wenn nicht alle Mitglieder anwesend sind.¹⁹¹ Gem § 24 Abs 1 VerG sind die Vereinsmitglieder als Mitglieder der Mitgliederversammlung keine Organwalter, sodass sie aufgrund ihrer Teilnahme an der Mitgliederversammlung keine persönliche Haftung zu befürchten haben.¹⁹²

Trotz dieser Stellung können die Statuten eigene Regelungen treffen, wer teilnahme- und stimmberechtigt ist.¹⁹³ So kann das Stimmrecht zB nur ordentlichen Mitgliedern vorbehalten sein, während andere Mitgliederkategorien (zB Ehrenmitglieder) nur teilnahmeberechtigt sind.¹⁹⁴ Über die Frage, ob einzelne Mitgliederkategorien auch von der Teilnahme ausgeschlossen werden können, ist sich die Literatur nicht einig.¹⁹⁵

Neben diesen Regelungen sind weitere Themen in den Statuten zu regeln. Insbesondere sollten die Kompetenzen¹⁹⁶ der Mitgliederversammlung sowie „Erfordernisse der gültigen Beschlussfassung“¹⁹⁷ geregelt werden, wozu etwa Präsenz- und Konsensquoren, Modalitäten

¹⁸⁷ Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 5 Rz 14; Keinert, Mitgliederversammlung 11; Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 197.

¹⁸⁸ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 197; Keinert, Mitgliederversammlung 11.

¹⁸⁹ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 200.

¹⁹⁰ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 202.

¹⁹¹ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 201.

¹⁹² ErläutRV 990 BlgNR 21. GP 39.

¹⁹³ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 200; Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ (Stand 10.2019, lexisnexus.at) 229.

¹⁹⁴ Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 84.

¹⁹⁵ Dafür Keinert, Mitgliederversammlung 71; ebenso Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Vereine⁶ 229; dagegen Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 254; ausführlich in Kapitel 5.6.1.1.

¹⁹⁶ Ausführlich in Kapitel 5.1.

¹⁹⁷ § 3 Abs 2 Z 9 VerG.

der Einberufung sowie das Verhalten für den Fall der Beschlussunfähigkeit zählen.¹⁹⁸ Wichtig zu erwähnen ist, dass diese Regelungen inhaltlich nicht zwingend sind, sodass zB keine Quoren vorgesehen werden müssen. In diesem Fall wäre die Mitgliederversammlung immer beschlussfähig und es genügt eine einfache Mehrheit.¹⁹⁹ Der OGH sowie Teile der Literatur betrachten – bei fehlender Statutenregelung – eine einfache Mehrheit auch für Statutenänderungen als ausreichend.²⁰⁰ Mit Blick auf andere, dem Verein ähnliche Organisationsformen kann von dieser Ansicht allerdings auch abgewichen werden. So schlägt *Walch*²⁰¹ eine Orientierung am GenG vor, welches eine Zwei-Drittel-Mehrheit für wichtige Beschlüsse vorsieht. Eine Drei-Viertel-Mehrheit wie bei der AG und der GmbH werden mit Blick auf die dort gestellten Anforderungen abgelehnt. Auch Umlaufbeschlüsse müssen in den Statuten vorgesehen werden.²⁰²

In der Praxis wird zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen unterschieden: ordentliche Versammlungen finden in regelmäßigen Intervallen statt – gesetzlich zumindest alle fünf Jahre zwingend, die Statuten können auch kürzere Zeitabstände vorsehen –, während alle anderen Mitgliederversammlungen als außerordentlich gelten.²⁰³ Wenn nicht anders festgelegt, ergibt sich aus dieser Differenzierung kein rechtlicher Unterschied.²⁰⁴ Die Statuten können auch Gründe für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorsehen.²⁰⁵

Weiter können die Statuten gem § 5 Abs 2 S 2 die Einführung einer Delegiertenversammlung vorsehen, die die Mitgliederversammlung funktionell ersetzt.²⁰⁶ Während diese wohl vor allem für Vereine mit einer hohen Mitgliederzahl sinnvoll ist, existieren keine Voraussetzungen an ihre Einrichtung, sodass jeder Verein, unabhängig von seiner Größe, die Möglichkeit hierzu hat (im Unterschied zur Genossenschaft, für die § 27 Abs 3 GenG das Mindesterfordernis von 500

¹⁹⁸ *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 218, 246; *Brändle/Rein*, Vereinsrecht⁵ 85; *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 205.

¹⁹⁹ *Keinert*, Mitgliederversammlung 99 f; *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 246 f; zust für einfache Beschlüsse *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 284.

²⁰⁰ RIS-Justiz RS0045150; *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 247 mwN.

²⁰¹ *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 284.

²⁰² *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 250; *Keinert*, Mitgliederversammlung 101.

²⁰³ *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 207; *Bydlinski/Scherhak/Hinterleitner*, Vereine⁶ 48; *Brändle/Rein*, Vereinsrecht⁵ 84.

²⁰⁴ *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 218.

²⁰⁵ *Brändle/Rein*, Vereinsrecht⁵ 85.

²⁰⁶ *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 206; *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 214, 229; *Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer*, VerG² § 5 Rz 8; *Brändle/Rein*, Vereinsrecht⁵ 85.

Mitgliedern vorsieht²⁰⁷).²⁰⁸ Die Bestimmungen des VerG zur Mitgliederversammlung gelten für das Repräsentationsorgan ebenso.²⁰⁹

4.1.2 Leitungsorgan

4.1.2.1 Struktur des Leitungsorgans

Das Leitungsorgan (im Folgenden auch *Vorstand*) ist gem § 5 Abs 1 neben der Mitgliederversammlung eines der zwei zwingenden Organe des Vereins und ist zuständig für die Führung der Vereinsgeschäfte sowie die Vertretung des Vereins nach außen.²¹⁰ Dabei müssen diese Aufgaben nicht in einem Organ gebündelt werden, die Geschäftsführung und die Vertretungsbefugnis können auch von jeweils einem Organ ausgeübt werden. In diesem Fall sind beide Organe ein „Leitungsorgan“.²¹¹ In der Praxis handelt es sich idR um ein einziges Kollegialorgan, welches beide Aufgaben übernimmt, weshalb im Folgenden immer von dieser Situation ausgegangen wird.²¹²

Das Leitungsorgan muss aus zumindest zwei natürlichen Personen bestehen, womit der Gesetzgeber ein Vier-Augen-Prinzip implementiert.²¹³ Die Statuten können auch mehr Mitglieder vorsehen.²¹⁴ In der Praxis ergibt das schon alleine deshalb Sinn, da so verhindert werden kann, dass ein Vorstandsmitglied einen Vorschlag des anderen unterbinden kann.²¹⁵ Die Mitglieder müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein; die Bestellung von vereinsfremden Personen ist grundsätzlich zulässig, soweit der Fremdeinfluss nicht überwiegt.²¹⁶ Diese Bedingung ist allerdings schon dann erfüllt, wenn die Vereinsmitglieder die Fremden gewählt haben und auch wieder abwählen können.²¹⁷

²⁰⁷ Siebenbäck in Dellinger, Genossenschaftsgesetz samt Nebengesetzen: Kommentar² (Stand 9.2014, lexisnexus.at) § 27 Rz 46.

²⁰⁸ Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 5 Rz 10; Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 206; Bydlinski/Scherhak/Hinterleitner, Vereine⁶ 48; unzutr Weinstich/Albl, Praxishandbuch Gesellschaftsvertrag² (Stand 14.10.2021, linda.lindeverlag.at) 273, die die Zulässigkeit eines Repräsentationsorgans an einen großen Verein anknüpfen.

²⁰⁹ ErläutRV 990 BlgNR 21. GP 25.

²¹⁰ Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 5 Rz 17; Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 23; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 159.

²¹¹ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 163; Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 24.

²¹² Elhenicky/Ginthör/Haselberger, Vereinsrecht⁴ 33.

²¹³ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 163, 166; Elhenicky/Ginthör/Haselberger, Vereinsrecht⁴ 33; Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 5 Rz 18.

²¹⁴ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 163; Elhenicky/Ginthör/Haselberger, Vereinsorgane² 31.

²¹⁵ Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 87.

²¹⁶ Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 87; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 156.

²¹⁷ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 167.

Die Aufgaben des Leitungsorgans²¹⁸ können gem § 5 Abs 3 letzter Satz VerG auch innerhalb des Organs auf die einzelnen Organwalter aufgeteilt werden.²¹⁹ So ist es zB denkbar, dass die Vertretungsbefugnis nur einem Vorstandsmitglied übertragen wird, welches dann alleiniger organschaftlicher Vertreter des Vereines ist.²²⁰ Eine solche Aufteilung ist in den Statuten vorzusehen oder durch die Mitgliederversammlung zu erlauben; eine eigenständige Aufteilung ohne Genehmigung führt zu einer Solidarhaftung aller Vorstandsmitglieder für die Handlungen der anderen.²²¹ Generell besteht bei einer Aufgabenverteilung auch eine Kontrollpflicht für die anderen Bereiche.²²²

§ 6 VerG sieht grundsätzlich Gesamtgeschäftsführung (Abs 1) sowie Gesamtvertretung (Abs 2) vor.²²³ Davon kann jedoch in den Statuten abgewichen werden.²²⁴ Es ist auch möglich, unterschiedliche Regelungen pro Vorstandsmitglied vorzusehen.²²⁵ Insbesondere sinnvoll ist Gesamtgeschäftsführung, sodass alle Organwalter des Leitungsorgans an Entscheidungen beteiligt sind, die Vertretungsbefugnis wird jedoch nur einem übertragen, sodass nicht alle beispielsweise einen Vertrag unterzeichnen müssen.²²⁶ Denkbar ist auch, dass zwar Gesamtvertretung vorgesehen ist, einzelnen Mitgliedern des Leitungsorgans jedoch Einzelvertretungsbefugnisse für bestimmte Geschäfte erteilt werden.²²⁷ Zu beachten ist allerdings der § 6 Abs 3 VerG, der, wie auch bei anderen Gesellschaftsformen üblich,²²⁸ die Wirksamkeit einer Beschränkung der Vertretungsbefugnis auf das Innenverhältnis reduziert.²²⁹ Wenn also ein einzelvertretungsbefugter Organwalter ein Geschäft mit einem Dritten abschließt, ohne die Gesamtgeschäftsführung zu beachten, so ist dieses rechtswirksam zustande gekommen, der Organwalter könnte aber dem Verein gegenüber für den daraus entstandenen

²¹⁸ Ausführlich in Kapitel 5.2.

²¹⁹ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 160.

²²⁰ Elhenicky/Ginthör/Haselberger, Vereinsrecht⁴ 33; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 163, 175.

²²¹ Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 5 Rz 24.

²²² Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 160.

²²³ Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 91; Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 92.

²²⁴ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 175; Elhenicky/Ginthör/Haselberger, Vereinsorgane² 31 f.

²²⁵ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 175; Bydlinski/Scherhak/Hinterleitner, Vereine⁶ 45.

²²⁶ Bydlinski/Scherhak/Hinterleitner, Vereine⁶ 47; Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 92.

²²⁷ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 176.

²²⁸ Vgl § 74 Abs 2 AktG, § 19 GenG, § 20 Abs 2 GmbHG.

²²⁹ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 178; Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 91; Elhenicky/Ginthör/Haselberger, Vereinsrecht⁴ 39.

Schaden haften.²³⁰ Treffen die Statuten keine Regelungen zur Willensbildung im Leitungsorgan, sind alle für alles zuständig und Beschlüsse werden grsd mit einfacher Mehrheit beschlossen.²³¹

Neben dem bereits Genannten sollten in den Statuten noch weitere Regelungen, wie zB Bestimmungen über die Bestellung, die Funktionsdauer sowie die Modalitäten der Beschlussfassung, enthalten.²³² Die Bestellung der Vorstandsmitglieder kann durch die Mitgliederversammlung, aber auch durch andere satzungsmäßig dafür zuständige Vereinsorgane erfolgen.²³³ Eine Bestellung in Form einer Wahl wird vom Gesetz nicht verlangt.²³⁴ Ein Entgelt kann auch mittels Anstellungsvertrag vereinbart werden, sodass die Mitglieder des Leitungsorgans Angestellte des Vereins sind.²³⁵ Ein so vereinbartes Entgelt muss allerdings einem Drittvergleich standhalten, um nicht den Verdacht der Umgehung des Deckmantelverbotes durch Gewinnabschöpfung zu wecken.²³⁶ Anders als bspw bei der GmbH, bei der die Bestellung der Geschäftsführer im Gesellschaftervertrag möglich ist,²³⁷ können beim Verein die Mitglieder des Leitungsorgans nicht namentlich in den Statuten bestimmt werden, da in diesem Fall eine Abwahl nur mittels Statutenänderung überhaupt möglich wäre.²³⁸ Die Bestellung kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgen.²³⁹

4.1.2.2 Pflichten des Leitungsorgans

Grundlegend besteht gem § 24 Abs 1 VerG die Pflicht, die Tätigkeit mit der „Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters“ auszuüben.²⁴⁰ Dieser Sorgfaltsmaßstab ist normativ zu verstehen und orientiert sich an den Anforderungen, die an ein Organwalter eines Vereins der betreffenden Größe, Struktur und Tätigkeitsart vernünftigerweise zu stellen sind.²⁴¹ Von einem Organ eines kleinen, rein ideellen Vereins kann daher weniger fachliche Spezialisierung verlangt werden als von einem Leitungsorgan eines wirtschaftlich bedeutenden

²³⁰ Bydlinski/Scherhak/Hinterleitner, *Vereine*⁶ 46; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, *Das Recht der Vereine*⁶ 180 f.

²³¹ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, *Das Recht der Vereine*⁶ 164.

²³² Brändle/Rein, *Vereinsrecht*⁵ 87; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, *Das Recht der Vereine*⁶ 184.

²³³ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, *Das Recht der Vereine*⁶ 186.

²³⁴ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, *Das Recht der Vereine*⁶ 251.

²³⁵ Walch in Schopper/Weilinger, *Vereinsgesetz* § 5 Rz 93.

²³⁶ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, *Das Recht der Vereine*⁶ 208 f.

²³⁷ Vgl Rohregger/Kudrna in Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer, *GmbHG*² (Stand 3.2024, lexisnexis.at) § 15 Rz 27 ff.

²³⁸ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, *Das Recht der Vereine*⁶ 167.

²³⁹ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, *Das Recht der Vereine*⁶ 184.

²⁴⁰ Walch in Schopper/Weilinger, *Vereinsgesetz* § 5 Rz 95; Steinacker, *Haftung der Organwalter*¹ (Stand 3.1.2019, linda.lindevorlag.at) 87.

²⁴¹ Steinacker, *Haftung der Organwalter*¹ 88; Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, *Vereine*⁶ 456.

Großvereins; in beiden Fällen muss der Organwalter aber für die entsprechenden Kenntnisse einstehen.²⁴²

Neben der Sorgfaltspflicht trifft die Mitglieder des Leitungsorgans zudem eine Treuepflicht.²⁴³ Die Organwalter haben die Interessen des Vereins vorrangig zu wahren, Interessenkollisionen zu vermeiden und Entscheidungen nicht von sachfremden Motiven leiten zu lassen. Besteht zusätzlich ein Anstellungsvertrag, auf den die Vorschriften der §§ 1002 ff ABGB anzuwenden sind, folgt daraus eine Pflicht zur Wahrung der Interessen des Auftraggebers gemäß § 1009 ABGB.²⁴⁴

Aus Sorgfalts- und Treuepflicht leiten sich eine Reihe weiterer Pflichten ab. Dazu gehört zunächst eine Verschwiegenheitspflicht über vertrauliche Angelegenheiten des Vereins, die auch nach dem Ausscheiden als Organwalter fortwirkt.²⁴⁵ Denkbar ist zudem ein Geschenkannahmeverbot iSd § 1013 ABGB zur Vermeidung von Interessenkonflikten.²⁴⁶ Ein gesetzliches Wettbewerbsverbot wie im Aktienrecht²⁴⁷ besteht zwar nicht; es kann jedoch im Einzelfall aus der Treuepflicht folgen, dass Organmitglieder (zumindest ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung) nicht für einen unmittelbaren Wettbewerber eines wirtschaftlich tätigen Vereins tätig werden dürfen.²⁴⁸ Außerdem ist das Leitungsorgan die Pflicht zur Stellung des Insolvenzantrags. Da diese Pflicht gem § 69 Abs 3 IO den organschaftlichen Vertretern zukommt, diese aber bei Trennung von Vertretung und Geschäftsführung kein Einblick in die relevanten Informationen haben, wird in der Literatur die Pflicht nur bei den Geschäftsführern gesehen, die Vertreter haben aber auch das Recht zur Stellung des Insolvenzantrags.²⁴⁹ Die Pflicht kommt zudem jedem Vorstandsmitglied zu, unabhängig von Einzel- oder Gesamtgeschäftsführung bzw -vertretung.²⁵⁰

Weitere Pflichten ergeben sich aus dem Gesetz: Gem § 5 Abs 4 S 7 muss das Leitungsorgan, wenn ein Aufsichtsorgan eingerichtet ist, die Durchschnittszahl der Arbeitnehmer feststellen

²⁴² Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 98.

²⁴³ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 95; Steinacker, Haftung der Organwalter¹ 88; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 157.

²⁴⁴ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 171; Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 95.

²⁴⁵ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 158; Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 99.

²⁴⁶ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 99.

²⁴⁷ Vgl § 79 AktG.

²⁴⁸ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 99.

²⁴⁹ Hechenblaickner, Organhaftung im Verein: Unter besonderer Berücksichtigung des Sportvereins (Stand 6.5.2016, biblioscout.net) 124 ff; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 175.

²⁵⁰ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 101.

und diesem berichten.²⁵¹ Außerdem sieht § 21 Bestimmungen zur Rechnungslegung vor, zB muss ein angemessenes Rechnungswesen eingerichtet und für eine rechtzeitige und hinreichende Erkennbarkeit der Finanzlage des Vereins gesorgt werden.²⁵² Ergänzend kann hier die Pflicht, die Finanzierung des Vereins zu sichern und das Vereinsvermögen sachgerecht einzusetzen, genannt werden.²⁵³ Auch Meldungen an die Vereinsbehörde, zB bei Statutenänderungen, obliegen dem Leitungsorgan.²⁵⁴

Die Statuten können zudem weitere Pflichten festlegen oder die bestehenden Pflichten konkretisieren.²⁵⁵ Abgesehen von Ausnahmen wie der Verschwiegenheitspflicht bestehen die Pflichten nur so lange, wie der Organwalter die Stellung innehat.²⁵⁶ Auf sonstige Pflichten, die mit den Kompetenzen anderer Organe einhergehen, wird im Rahmen der jeweiligen Kompetenz eingegangen.

4.1.2.3 Der Geschäftsführer

Neben dem eigentlichen Leitungsorgan kann ein Geschäftsführer für die Erledigung von alltäglichen Aufgaben bestellt werden.²⁵⁷ Dieser ist dann als Erfüllungsgehilfe des Vorstandes für (sinnvollerweise) in den Statuten festgelegte Aufgaben zuständig.²⁵⁸ Aus Sicht des Vorstands bedeutet das, dass er dem Verein für die Auswahl des Geschäftsführers haftet und dass die Handlungen des Geschäftsführers gem § 1313a ABGB dem Vorstand zuzurechnen sind.²⁵⁹ Wenn er in den Statuten vorgesehen ist, steht er auch im Vereinsregister als vertretungsbefugt, ihm kann aber auch durch den Vorstand rechtsgeschäftlich eine Bevollmächtigung eingeräumt werden.²⁶⁰ Um Klarheit über die Aufgabenverteilung von Vorstand und Geschäftsführer zu schaffen, sollten die Tätigkeiten klar definiert werden. Auch

²⁵¹ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 106.

²⁵² § 21 Abs 1 VerG; Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 109; Elhenicky/Ginthör/Haselberger, Vereinsorgane² 41.

²⁵³ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 100.

²⁵⁴ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 195; Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 5 Rz 32.

²⁵⁵ Elhenicky/Ginthör/Haselberger, Vereinsorgane² 41 f.

²⁵⁶ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 94.

²⁵⁷ Schinko/Graggl in Möstl et al, Der Vereinsexperte II¹ (Stand 21.3.2016, linda.lindeverlag.at) 117.

²⁵⁸ Schinko/Graggl in Möstl et al, Der Vereinsexperte II¹ 119.

²⁵⁹ Schinko/Graggl in Möstl et al, Der Vereinsexperte II¹ 124; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 267.

²⁶⁰ Schinko/Graggl in Möstl et al, Der Vereinsexperte II¹ 119; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 267.

eine Bestimmung, welche Handlungen eine Zustimmung des Leitungsorganes erfordern, sollte getroffen werden.²⁶¹

4.2 Fakultative Organe

4.2.1 Rechnungs- und Abschlussprüfer

4.2.1.1 Bestellung und Zusammensetzung

§ 5 Abs 5 VerG sieht vor, dass Vereine mindestens zwei Rechnungsprüfer, große Vereine iSd § 22 Abs 2 VerG einen Abschlussprüfer bestellen müssen. Dies ist zwar eine zwingende Bestimmung, jedoch ist es nicht notwendig, dass die Prüfer in den Statuten als Organe festgelegt werden, weshalb sie unter die fakultativen Vereinsorgane fallen.²⁶² Bzgl der Pflichten und einer etwaigen Haftung macht dies ohnehin keinen Unterschied.²⁶³ Ein Verzicht auf die Qualifikation als Organ kann sinnvoll sein, wenn erwartet wird, dass in Zukunft aufgrund einer zunehmenden Größe ein Abschlussprüfer erforderlich ist.²⁶⁴ Wenn ein Verein einen Abschlussprüfer zu bestellen hat, sind Rechnungsprüfer nicht mehr notwendig.²⁶⁵ Das gilt auch, wenn ein kleiner oder mittelgroßer Verein einen Abschlussprüfer bestellt, da das, was für einen großen Verein ausreicht, erst recht für kleinere Vereine auch reichen muss.²⁶⁶

Sowohl Rechnungs- als auch Abschlussprüfer können, müssen aber keine Vereinsmitglieder sein.²⁶⁷ Auch juristische Personen können als Rechnungsprüfer bestellt werden.²⁶⁸ Im Gegensatz zum Abschlussprüfer müssen die Rechnungsprüfer keine fachliche Ausbildung haben oder als Wirtschaftsprüfer zugelassen sein, zur Erfüllung der Aufgaben ausreichende Kenntnisse sollten sie aber dennoch vorweisen können.²⁶⁹ Aufgrund der erforderlichen Qualifikation des Abschlussprüfers gilt das Vier-Augen-Prinzip für diesen nicht.²⁷⁰

Die Prüfer müssen unbefangen und unabhängig sein, das bedeutet, sie dürfen keinem Organ angehören, das sie kontrollieren, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung.²⁷¹ Unter

²⁶¹ *Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 267.

²⁶² *Walch in Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 20.

²⁶³ ErläutRV 990 BlgNR 21. GP 26; *Walch in Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 390; *Brändle/Rein*, Vereinsrecht⁵ 89.

²⁶⁴ *Elhenicky/Ginthör/Haselberger*, Vereinsrecht⁴ 36.

²⁶⁵ *Walch in Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 410.

²⁶⁶ *Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 256; *Hargassner/Steinwender*, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 119.

²⁶⁷ *Walch in Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 391; *Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer*, VerG² § 5 Rz 52.

²⁶⁸ *Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer*, VerG² § 5 Rz 51; *Elhenicky/Ginthör/Haselberger*, Vereinsrecht⁴ 36.

²⁶⁹ *Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer*, VerG² § 5 Rz 53; *Walch in Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 392.

²⁷⁰ *Walch in Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 412.

²⁷¹ § 5 Abs 5 zweiter Satz iVm § 5 Abs 4 vierter Satz VerG; *Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 257.

Unabhängigkeit versteht man, dass eine Beeinflussung durch den Verein selbst oder durch Vereinsorgane ausgeschlossen ist; die Unbefangenheit richtet sich nach § 19 Z 2 JN.²⁷² Ein Verstoß hiergegen macht die Bestellung nicht unwirksam, es bildet aber einen wichtigen Grund zur Abberufung ex nunc.²⁷³

Die Bestellung der Abschlussprüfer erfolgt, vorbehaltlich anderer Statutenregelung, für ein Rechnungsjahr.²⁷⁴ Diese Regelung ist auf die Rechnungsprüfer nicht analog anzuwenden, da nicht von einer planwidrigen Lücke ausgegangen werden kann, da der Gesetzgeber den Abschlussprüfer explizit erwähnt, den Rechnungsprüfer jedoch nicht. Ohne entsprechende Regelung ist deshalb von einer unbefristeten Bestellung auszugehen.²⁷⁵ Bei der Bestellung ist zwischen der Auswahl und der eigentlichen Bestellung zu unterscheiden: Die Auswahl obliegt gem § 5 Abs 5 S 4 der Mitgliederversammlung, kann aber auch an andere Organe oder sogar einzelne Vereinsmitglieder übertragen werden.²⁷⁶ Die Bestellung selbst ist ein Vertretungsakt, unabhängig ob als Organ oder mittels zivilrechtlichem Vertrag.²⁷⁷ Für den Fall, dass eine Bestellung vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig ist, sieht das VerG²⁷⁸ eine subsidiäre Auswahlkompetenz des Aufsichtsorgans und, wenn ein solches nicht eingerichtet ist, des Leitungsorgans vor.²⁷⁹

4.2.1.2 Pflichten

Die Rechnungsprüfer prüfen „die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel“.²⁸⁰ Im Vordergrund steht dabei die formale Richtigkeit der Buchhaltung; eine inhaltliche Kontrolle der Wirtschaftlichkeit oder Zweckmäßigkeit der Vereinstätigkeit ist vom gesetzlichen Grundauftrag nicht umfasst.²⁸¹ Eine laufende Geschäftskontrolle, wie sie von *Hargassner/Steinwender*²⁸² beschrieben wird, wird von *Höhne/Jöchl*²⁸³ abgelehnt, da diese in

²⁷² *Elhenicky/Ginthör/Haselberger*, Vereinsorgane² 33.

²⁷³ *Walch in Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 394.

²⁷⁴ § 5 Abs 5 S 3 VerG.

²⁷⁵ *Walch in Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 405.

²⁷⁶ *Walch in Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 396 f; *Brändle/Rein*, Vereinsrecht⁵ 90; *Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer*, VerG² § 5 Rz 55.

²⁷⁷ *Walch in Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 398; *Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 257.

²⁷⁸ § 5 Abs 5 S 5 VerG.

²⁷⁹ *Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 257; *Brändle/Rein*, Vereinsrecht⁵ 90; *Walch in Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 400 f.

²⁸⁰ § 21 Abs 2 S 1 VerG.

²⁸¹ *Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 258.

²⁸² *Hargassner/Steinwender*, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 120.

²⁸³ *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 259.

diesem Fall theoretisch jedes Geschäft und sogar die Vorstandsbeschlüsse auf Richtigkeit überprüfen müssten, was insbesondere bei kleineren Vereinen den Rahmen sprengen würde. Wenn ein Abschlussprüfer bestellt werden muss, übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer und überprüft darüber hinaus den erweiterten Jahresabschluss. Die Prüfer verfassen einen Bericht über ihre Ergebnisse und berichten diesen an den Vorstand sowie die Mitgliederversammlung.²⁸⁴

4.2.2 Aufsichtsorgan

4.2.2.1 Einrichtung und Zusammensetzung

Das Vereinsgesetz sieht in § 5 Abs 4 das Aufsichtsorgan als fakultatives Organ des Vereins vor.²⁸⁵ In vielen Vereinen übernimmt daher die Mitgliederversammlung selbst die Kontrolle über das Leitungsorgan, ohne dass ein eigenes Aufsichtsorgan gebildet wird.²⁸⁶ Wird in den Statuten dennoch ein Aufsichtsorgan vorgesehen, sind zwingend die Vorgaben des § 5 Abs 4 VerG einzuhalten.²⁸⁷ Die Statuten können ein vorgesehenes Überwachungsorgan nicht dadurch aus dem Anwendungsbereich dieser Bestimmung herausnehmen, indem es anders bezeichnet oder seine Einstufung als Aufsichtsorgan ausdrücklich ausgeschlossen wird.²⁸⁸

Ein Aufsichtsorgan liegt immer dann vor, wenn einem Organ die Aufgabe übertragen ist, die Geschäftsführung eines anderen Organs zu überwachen.²⁸⁹ Wie weit die Aufsichtsbefugnisse reichen, ist nicht relevant. Daneben können dem Aufsichtsorgan weitere Aufgaben zukommen, ohne dass dies seiner Qualifikation als Aufsichtsorgan entgegenstehe.²⁹⁰ Wichtig ist lediglich, dass die Aufsichtstätigkeiten den Schwerpunkt der Aufgaben bilden, bloße Zustimmungsrechte reichen nicht aus.²⁹¹ Umgekehrt führt die bloße Verpflichtung des Leitungsorgans, ein anderes Organ vor wichtigen Entscheidungen zu konsultieren, noch nicht zur Qualifikation dieses Organs als Aufsichtsorgan; maßgeblich ist, ob neben der Beratung tatsächlich Aufsichtsbefugnisse eingeräumt werden.²⁹² Die grundlegende Aufgabe ist somit die laufende

²⁸⁴ Bydlinski/Scherhak/Hinterleitner, Vereine⁶ 54; Hargassner/Steinwender, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 120.

²⁸⁵ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 138; Elhenicky/Ginthör/Haselberger, Vereinsorgane² 35; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 262.

²⁸⁶ Bydlinski/Scherhak/Hinterleitner, Vereine⁶ 55.

²⁸⁷ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 139; Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 88; Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 5 Rz 34.

²⁸⁸ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 143 f.

²⁸⁹ Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/43.

²⁹⁰ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 140.

²⁹¹ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 262 f; Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/43.

²⁹² Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 140.

Überwachung der Geschäftsführungstätigkeit hinsichtlich Kriterien wie Rechtmäßigkeit oder Wirtschaftlichkeit.²⁹³ Im Unterschied zu den Rechnungsprüfern hat die Kontrolltätigkeit kontinuierlich zu erfolgen, was auch das Abhalten von regelmäßigen Sitzungen impliziert.²⁹⁴

Zur Zusammensetzung schreibt das Vereinsgesetz für ein eingerichtetes Aufsichtsorgan eine Mindestzahl von drei Mitgliedern vor; eine Obergrenze gibt es nicht.²⁹⁵ Die Mitglieder müssen unabhängig und unbefangen sein.²⁹⁶ Einzelne Interessenskonflikte stellen jedoch kein Hindernis bzw Ausschlussgrund dar, solange das betroffene Mitglied sich in diesen Fällen enthält.²⁹⁷ Sie dürfen keinem der von ihnen kontrollierten Organe – insbesondere nicht dem Leitungsorgan – angehören; zulässig bleibt lediglich eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung.²⁹⁸ *Walch*²⁹⁹ schlägt außerdem eine analoge Anwendung der Bestimmung des § 86 Abs 4 Z 2 AktG zur „Cooling-off“ Periode (allerdings mit kürzerem Zeitraum) vor. Auch eine persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit zu einem zu überwachenden Organwalter muss ausgeschlossen sein.³⁰⁰

Aus den Materialien ergibt sich, dass die Mitglieder nicht Vereinsmitglieder sein müssen, es aber sein können.³⁰¹ Aus Gründen der Unabhängigkeit ist es oftmals sogar sinnvoll, vereinsfremde Personen zu bestellen, insbesondere wenn die Mitgliederversammlung selbst in erheblichem Umfang operative Aufgaben wahrnimmt.³⁰² Generell hängt die Zulässigkeit aber vom Ausmaß der Kompetenzen des Aufsichtsorgans ab, da es zB zu einem Verstoß gegen die Vereinsautonomie käme, wenn ein komplett mit Dritten besetztes Organ das Leitungsorgan bestellen würde.³⁰³ Bei Vereinen mit im Durchschnitt mehr als 300 Arbeitnehmern gilt gem §

²⁹³ *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 264; *Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer*, VerG² § 5 Rz 48.

²⁹⁴ *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 178; *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/43.

²⁹⁵ *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 147; *Brändle/Rein*, Vereinsrecht⁵ 88; *Elhenicky/Ginthör/Haselberger*, Vereinsorgane² 35; *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 262.

²⁹⁶ *Brändle/Rein*, Vereinsrecht⁵ 88; *Elhenicky/Ginthör/Haselberger*, Vereinsrecht⁴ 34; *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/43; vgl dazu auch die Regelungen bei den Rechnungsprüfern.

²⁹⁷ *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 155.

²⁹⁸ *Brändle/Rein*, Vereinsrecht⁵ 88; *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 154.

²⁹⁹ *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 154.

³⁰⁰ *Elhenicky/Ginthör/Haselberger*, Vereinsrecht⁴ 34; *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/43.

³⁰¹ ErläutRV 990 BlgNR 21. GP 26; *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 153.

³⁰² *Brändle/Rein*, Vereinsrecht⁵ 88; *Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer*, VerG² § 5 Rz 36 f.

³⁰³ *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 264 f.

5 Abs 4 VerG, dass das Aufsichtsorgan zu einem Drittel mit Arbeitnehmern besetzt ist.³⁰⁴ Zu beachten ist außerdem, dass ein vorgesehene Aufsichtsorgan, das nicht entsprechend besetzt ist, ein Auflösungsgrund für die Vereinsbehörde darstellt.³⁰⁵

4.2.2.2 Bestellung

Die Bestellung des Aufsichtsorgans obliegt nach dem Gesetz grundsätzlich der Mitgliederversammlung. Dies ist allerdings dispositiv, sodass die Statuten auch anderen Organen Bestellungsrechte einräumen können.³⁰⁶ Nur eine Kompetenzzuweisung an das Leitungsorgan ist nicht möglich, was sich schon aus der Unabhängigkeit ergibt.³⁰⁷ Denkbar ist zudem ein Entsendungsrecht für andere Vereinsorgane oder eng verbundene juristische Personen – etwa Dachverbände –, selbst wenn diese keine Vereinsmitglieder sind.³⁰⁸

Die Dauer der Funktionsperiode ist zwingend in den Statuten zu regeln; fehlt eine solche Regelung und auch eine Befristung im Bestellungsbeschluss, ist von einer zeitlich unbefristeten Bestellung auszugehen.³⁰⁹ Die Abberufung obliegt grundsätzlich dem Organ, das auch für die Bestellung zuständig ist. Sie ist jederzeit möglich, ohne dass, anders als zB bei der AG³¹⁰, ein spezifisches Mehrheitserfordernis vorgesehen ist; die Statuten können ein solches jedoch vorsehen.³¹¹

4.2.3 Schlichtungsstelle

4.2.3.1 Organstellung der Schlichtungsstelle

§ 8 iVm § 3 Abs 2 Z 10 VerG verlangt, dass in den Statuten eine Schlichtungseinrichtung vorgesehen wird, die bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis angerufen werden kann.³¹² Die Art dieser Einrichtung ist nicht vorgegeben: Es kann ein eigenes Organ geschaffen, eine bestehende Organisationseinheit mit Schlichtungsaufgaben betraut oder auch eine ad-hoc zu

³⁰⁴ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 162, 164; Elhenicky/Ginthör/Haselberger, Vereinsrecht⁴ 35.

³⁰⁵ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 266.

³⁰⁶ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 262; Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 88.

³⁰⁷ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 149.

³⁰⁸ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 150.

³⁰⁹ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 191.

³¹⁰ § 87 Abs 8 AktG.

³¹¹ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 192.

³¹² Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 269; Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/52.

bestellende Stelle vorgesehen werden.³¹³ Deshalb erfolgt hier eine Einordnung als fakultatives Vereinsorgan.

Erwähnt sei an der Stelle noch die Rsp des OGH, der eine Regelung in den Statuten, dass die Mitgliederversammlung als Schlichtungsstelle tätig wird, als gesetzeswidrig und somit nichtig betrachtet. Dies begründet er damit, dass sich die Mitgliederversammlung „hinsichtlich Zusammensetzung, Zweck und Funktion“ grundlegend von der in § 8 definierten Schlichtungsstelle unterscheidet und das Ergebnis einer Abstimmung nicht als Schlichtungsvorschlag betrachtet werden könne, weshalb die Streitschlichtung nicht möglich sei.³¹⁴

Fraglich ist, ob die Schlichtungseinrichtung als Vereinsorgan behandelt werden soll. Ein Teil der Lehre bejaht diese Frage mit der Argumentation, dass sie statutarisch eingerichtet ist und innerhalb des durch Statut und Beitritt begründeten Mitgliedschaftsverhältnisses für den Verein handelt.³¹⁵ Es gebe weiters keinen überzeugenden Grund, die Organeigenschaft zu verneinen, weil jedes Mitglied die Statuten akzeptiert. Der andere Teil lehnt eine Organeigenschaft ab und folgt damit auch dem OGH,³¹⁶ der die Schlichtungsstelle nicht als Organ betrachtet, da sie nicht in § 5 Abs 1 VerG genannt wird.³¹⁷ Grundsätzlich kann wohl festgehalten werden, dass die Schlichtungsstelle zwingend existieren muss, die Einrichtung als Organ jedoch freiwillig ist.³¹⁸ Die Pflicht zur Anrufung besteht ohnehin in beiden Fällen.³¹⁹

4.2.3.2 Verfahren vor der Schlichtungsstelle

Grundsätzlich ist zwischen reinen bzw bloßen Vereinsstreitigkeiten sowie privatrechtlichen Streitigkeiten zu unterscheiden.³²⁰ Reine Vereinsstreitigkeiten, wie zB Streit darüber, ob ein Ehrengast zu einer Vereinsveranstaltung eingeladen werden soll, können nicht vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen werden.³²¹ Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist in diesen Fällen endgültig. Bei den privatrechtlichen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist

³¹³ Bydlinski/Scherhak/Hinterleitner, *Vereine*⁶ 51; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, *Das Recht der Vereine*⁶ 269.

³¹⁴ Vgl zum Ganzen OGH vom 16.05.2023, 2 Ob 25/23z; OGH vom 25.05.2023, 3 Ob 34/23f.

³¹⁵ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, *Das Recht der Vereine*⁶ 521.

³¹⁶ OGH vom 30.06.2005, 3 Ob 111/05b.

³¹⁷ Pondorfer in Schopper/Weilinger, *Vereinsgesetz* (Stand 1.2.2023, rdb.at) § 8 Rz 57 mwN.

³¹⁸ ErläutRV 990 BlgNR 21. GP 27; vgl zum Ganzen auch Miernicki in Adensamer/Mitterecker, *Gesellschafterstreit*¹ (Stand 5.2021, lexisnexus.at) Rz 22/8 mwN; Walch in Schopper/Weilinger, *Vereinsgesetz* § 5 Rz 21.

³¹⁹ Walch in Schopper/Weilinger, *Vereinsgesetz* § 5 Rz 21.

³²⁰ Pondorfer in Schopper/Weilinger, *Vereinsgesetz* § 8 Rz 7 ff.

³²¹ ErläutRV 990 BlgNR 21. GP 28; Aicher in Rummel/Lukas, *ABGB*⁴ § 26 Rz 54.

es notwendig, dass die Streitigkeit ihre Ursache in der Vereinsmitgliedschaft hat.³²² Die Streitigkeit kann dabei sowohl zwischen dem Verein und Vereinsmitgliedern als auch zwischen Vereinsmitgliedern untereinander bestehen.³²³ Hier können nach der Schlichtungsstelle die ordentlichen Gerichte mit dem Streit befasst werden.

Die Schlichtungseinrichtung soll die ordentlichen Gerichte entlasten, indem Streitigkeiten geklärt werden können, ohne dass es dem Weg zu den ordentlichen Gerichten bedarf.³²⁴ Sie ist dementsprechend vor dem ordentlichen Rechtsweg anzurufen, wobei nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung oder früherem Verfahrensende der Gang zu den staatlichen Gerichten eröffnet ist.³²⁵ Der Kerngedanke ist hierbei, dass Streitigkeiten dort gelöst werden sollen, wo sie entstehen, und der Verein selbst Lösungen finden kann.³²⁶ Aufgrund des zwingenden Charakters des § 8 kann die Schlichtungsstelle auch durch beidseitige Zustimmung nicht übergangen werden,³²⁷ andererseits besteht aber auch keine Pflicht, eine Streitigkeit überhaupt von der Schlichtungsstelle klären zu lassen.³²⁸

Die Nichtbeachtung dieser Anrufungspflicht stellt das Prozesshindernis der temporären Unzulässigkeit des Rechtswegs dar.³²⁹ Ein unmittelbarer Zugang zu den Gerichten bleibt lediglich in Ausnahmefällen möglich, etwa wenn die Anrufung der vereinsinternen Instanz als unzumutbar anzusehen ist.³³⁰ Im Gegenzug ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, wenn als Schlichtungseinrichtung ein Schiedsgericht iSd §§ 577 ff ZPS eingerichtet ist.³³¹ Sonstige Rechtswegausschlussklauseln sind unwirksam.³³²

Gem § 8 Abs 2 muss das Verfahren nach dem Grundsatz des beiderseitigen Gehörs gestaltet werden. Beide Parteien müssen die Möglichkeit haben, ihre Standpunkte vorzutragen und auf das Vorbringen der Gegenseite zu reagieren.³³³ Zudem ist die Unbefangenheit der zur

³²² Pondorfer in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 8 Rz 11; RIS-Justiz RS0122425.

³²³ Aicher in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 26 Rz 54.

³²⁴ Miernicki in Adensamer/Mitterecker, Gesellschaftstreit¹ Rz 22/6.

³²⁵ Pondorfer in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 8 Rz 2; Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/52; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 269.

³²⁶ Miernicki in Adensamer/Mitterecker, Gesellschaftstreit¹ Rz 22/6.

³²⁷ RIS-Justiz RS0130750.

³²⁸ Miernicki in Adensamer/Mitterecker, Gesellschaftstreit¹ Rz 22/7.

³²⁹ RIS-Justiz RS0122426; RIS-Justiz RS0124983; Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/52.

³³⁰ Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/52; Pondorfer in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 8 Rz 22.

³³¹ Pondorfer in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 8 Rz 37.

³³² Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 269.

³³³ Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/52; Pondorfer in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 8 Rz 50.

Schlichtung berufenen Personen sicherzustellen; grundsätzlich muss die Besetzung den Grundsätzen des „fair trial“ nach Art 6 EMRK entsprechen.³³⁴ Ist das Leitungsorgan oder eines seiner Mitglied Streitpartei, können sie weder selbst als Schlichtungsorgan fungieren noch dürfen sie ein Übergewicht bei der Bestellung der Mitglieder der Schlichtungseinrichtung haben.³³⁵ Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen stellt eine Unzumutbarkeit der Anrufung der Schlichtungsstelle dar.³³⁶

5 Kompetenzen der Vereinsorgane

Wie bereits hinlänglich beschrieben, besteht bei der Gestaltung der Statuten eine große Gestaltungsfreiheit. Diese gilt natürlich auch für die Kompetenzverteilung zwischen den einzelnen Vereinsorganen. In diesem Kapitel sollen die Organe sowohl hinsichtlich ihrer zwingenden als auch dispositiven Kompetenzen beleuchtet werden. Dazu wird der Kategorisierung von *Keinert*³³⁷ gefolgt, der die Kompetenzen in drei Gruppen unterteilt:

- gesetzlich zwingende (mittelbar und unmittelbar),
- statuarische und
- dispositive Kompetenzen.

Die gesetzlich zwingenden Kompetenzen sind zum einen diejenigen, die ausdrücklich im VerG erwähnt werden und zum anderen solche, die als ungeschriebene Kompetenzen ebenfalls dem jeweiligen Organ zuzurechnen sind. Statuarische Kompetenzen sind jene, die sinnvoll einem Organ übertragen werden können. Zu beachten ist natürlich, dass einem Organ theoretisch jede Kompetenz zugewiesen werden kann, die nicht zwingend ein anderes Organ innehat. Die letzte Gruppe sind Kompetenzen, die einem Organ zustehen, wenn sie in den Statuten und dem VerG keinem anderen Organ zugewiesen werden oder im VerG nur dispositiv sind.³³⁸

³³⁴ *Elhenicky/Ginthör/Haselberger*, Vereinsorgane² 36; *Bydlinski/Scherhak/Hinterleitner*, Vereine⁶ 51; *Hargassner/Steinwender*, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 125.

³³⁵ *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/52; *Pondorfer* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 8 Rz 42.

³³⁶ *Pondorfer* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 8 Rz 22 ff.

³³⁷ *Keinert*, Mitgliederversammlung 12 f.

³³⁸ *Keinert*, Funktion und Kompetenzen der Mitgliederversammlung des Vereins, Wirtschaftsrechtliche Blätter 2011, 637 (641 ff).

5.1 Kompetenzen und Rechte der Mitgliederversammlung

5.1.1 Gesetzlich zwingende Kompetenzen und Rechte

Die ausdrücklich im Gesetz genannten Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind nicht besonders viele. Die Grundfunktion und damit auch eine Kompetenz ist die gemeinsame Willensbildung der Vereinsmitglieder gem § 5 Abs 1 VerG.³³⁹ Ihr kann somit auch kein anderes Organ übergeordnet werden.³⁴⁰

Holzmüller-Doktrin und der Schutz vor tiefgehenden Strukturmaßnahmen

Auch bei anderen Organisationsformen ist es in der hL anerkannt, dass die jeweilige Gesellschafterversammlung ungeschriebene Zuständigkeiten hat.³⁴¹ Besonders in der Literatur diskutiert ist die Frage, inwiefern die *Holzmüller-Doktrin*³⁴² auf den österreichischen Verein anwendbar ist.

Diese Grundsatzentscheidung des BGH besagt, dass die Hauptversammlung der AG eine nicht im Gesetz vorgesehene Entscheidungszuständigkeit hat, wenn durch eine Strukturmaßnahme maßgeblich in die Vermögens- und Herrschaftsrechte der Aktionäre eingegriffen wird.³⁴³ Nicht automatisch erfasst sind bloße außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen, insbesondere wenn sie die Aktionärsrechte nicht berühren.³⁴⁴ Den Vorstand trifft eine Pflicht zur Vorlage an die Hauptversammlung, wenn dieser vernünftigerweise nicht davon ausgehen kann, dass ihm eine solche Entscheidung zusteht, ohne die Hauptversammlung daran zu beteiligen. Das dient dem Schutz der Aktionäre vor Wertverwässerung und Mediatisierung.³⁴⁵

Bei der Anwendung auf den Verein ist deshalb Vorsicht geboten, weil die Grenzen nicht einmal in Deutschland hinreichend geklärt sind.³⁴⁶ Der BGH hat die Anwendung in der *Gelantine-Entscheidung*³⁴⁷ allerdings auf Ausnahmefälle beschränkt und betont, dass die entsprechenden Maßnahmen einer Satzungsänderung gleich kommen müssen. In aktueller Rsp³⁴⁸ hat er

³³⁹ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 214; Keinert, Mitgliederversammlung 11.

³⁴⁰ BDO Austria GmbH, Gemeinnützige Organisationen in der Praxis³ (Stand 2026, linda.lindeverlag.at) 43.

³⁴¹ Vgl für die AG Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 3/831; für die GmbH Nowotny in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² (Stand 1.6.2017, Wien) Rz 4/282; für die Gen, bei der diese Kompetenzen allerdings beschränkt vorhanden sind Siebenböck in Dellinger, Genossenschaftsgesetz samt Nebengesetzen: Kommentar² § 27 Rz 2a ff mwN.

³⁴² BGH, Urteil vom 25.02.1982 - II ZR 174/80 = openJur 2011, 94442.

³⁴³ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 124.

³⁴⁴ Eckert/Schopper/Reheis in Eckert/Schopper, AktG-ON¹ (Stand 1.7.2021, rdb.at) § 237 Rz 30.

³⁴⁵ Vgl dazu auch Deutsch/Leonhartsberger in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG³ (Stand 19.10.2021, linda.lindeverlag.at) § 103 Rz 26; Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 3/832.

³⁴⁶ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 217.

³⁴⁷ BGH, Urteil vom 26.04.2004 - II ZR 155/02.

³⁴⁸ BGH, Urteil vom 08.07.2025 - II ZR 137/23.

außerdem die Anwendung auf eine andere Gesellschaftsform (in diesem Fall die KG) abgelehnt.

Der OGH³⁴⁹ hat die Anwendung in Österreich generell offengelassen.³⁵⁰ Die hL bejaht eine Anwendung auf die AG auf Basis einer Gesamtanalogie zu den ausdrücklich geschriebenen Zuständigkeiten für Strukturmaßnahmen.³⁵¹ Weiter ist die rechtliche und organisatorische Struktur einer österreichischen AG mit der einer dAG vergleichbar.³⁵² Wenn eine Anwendung auf die AG in Österreich angenommen wird, so gilt dies a maiore ad minus erst recht für den Verein.³⁵³ Dafür spricht, dass beim Verein (vorbehaltlich abweichender Statutenregelungen) der Mitgliederversammlung eine Kompetenz zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Leitungsorgans sowie eine Weisungsbefugnis diesem gegenüber zukommen kann, was bei der AG ausgeschlossen ist. Weiter ist die Mitgliederversammlung das oberste Vereinsorgan, sodass sie - trotz mangels gesetzlicher Bestimmungen zu Grundlagengeschäften – zu grundlegenden Entscheidungen berechtigt ist.³⁵⁴ Zudem besteht auch beim Verein ein Interesse der Vereinsmitglieder am Schutz des Vermögens, da zum einen bspw Benutzungsrechte damit verbunden sind und zum anderen gem § 30 Abs 2 S 4 VerG die geleisteten Einlagen im Falle der freiwilligen Auflösung zurückgezahlt werden können. In Verbindung mit der deutlich personalistischeren Ausrichtung des Vereins im Vergleich zur AG spricht dies auch für eine Anwendung der Holzmüller-Doktrin auf den Verein.³⁵⁵

Einig sind sich der OGH und der BGH dann auch bei den Rechtsfolgen: Auf die Außenwirkung eines solchen Rechtsgeschäftes hätte die Nichtvorlage an die Hauptversammlung keine Wirkung, sodass es wirksam zustande gekommen wäre. Es liegt lediglich eine Pflichtverletzung im Innenverhältnis vor, sodass sich der Vorstand gegenüber der Gesellschaft schadenersatzpflichtig macht.³⁵⁶

³⁴⁹ OGH vom 26.04.2018, 6 Ob 38/18h; OGH vom 09.10.2014, 6 Ob 77/14p.

³⁵⁰ Vgl dazu auch *Deutsch/Leonhartsberger* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG³ § 103 Rz 28 mwN.

³⁵¹ *Deutsch/Leonhartsberger* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG³ § 103 Rz 30 f; *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 3/382; *Eckert/Schopper/Reheis* in *Eckert/Schopper*, AktG-ON¹ § 237 Rz 29 mwN.

³⁵² *Keinert/Keinert-Kisin*, Ungeschriebene Kompetenzen der Generalversammlung der Genossenschaft? *ecolex* 2013, 996.

³⁵³ *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 214.

³⁵⁴ *Keinert/Keinert-Kisin*, „Implizite Zustimmungsvorbehalte“ der Mitgliederversammlung des Vereins? in FS Melnizky (2013) 99.

³⁵⁵ *Keinert/Keinert-Kisin* in FS Melnizky 99.

³⁵⁶ *Deutsch/Leonhartsberger* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG³ § 103 Rz 28; *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 3/833.

Unabhängig von der Anwendung der Holzmüller-Doktrin ist sich die hL aber darin einig, dass die Vereinsmitglieder vor tiefergehenden Strukturmaßnahmen geschützt sind.³⁵⁷ Daraus folgt, dass bei Maßnahmen wie einer Ausgliederung, der Veräußerung bedeutsamer Vermögensanteile oder anderen Beeinträchtigungen der Herrschaftsrechte, zumindest ein Zustimmungserfordernis wie bei Statutenänderungen erforderlich ist.³⁵⁸ Im Zweifel ist aber eine Einzelfallprüfung bzgl. etwaiger Umstände, die gegen eine Anwendung sprechen, durchzuführen. Dazu zählt zB, dass die Mitgliederversammlung keine Kompetenz zur Statutenänderung hat und somit gar keine Herrschaftsrechte beeinträchtigt werden würden.³⁵⁹ Eine Anwendung ist auch in den Fällen ausgeschlossen, in denen ein Weisungsrecht der Mitgliederversammlung statutarisch ausgeschlossen ist.³⁶⁰

Eine weitere, sich daraus ergebende Kompetenz ist die Entscheidung über die freiwillige Auflösung des Vereins.³⁶¹ Diese muss ebenfalls zwingend der Mitgliederversammlung zustehen, da die Bedeutung dieser Entscheidung wortwörtlich „existenziell“ ist.³⁶²

Informationsrechte

Weitere gesetzliche Kompetenzen ergeben sich in der Entgegennahme von verschiedenen Berichten. Dazu zählt zum einen der Bericht des Leitungsorgans über die „Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins“ (§ 20 Abs. VerG).³⁶³ Da es sich um ein zwingendes Recht handelt, ist ein eigener Tagesordnungspunkt nicht erforderlich.³⁶⁴ Bei der Geltendmachung dieses Rechts ist jedoch zu beachten, wie das Leitungsorgan strukturiert ist und ob es mehr als eins gibt. Ist zB eine Ressortaufteilung vorgesehen, hat der jeweils zuständige Organwalter die Informationen für seinen Bereich zu erteilen.³⁶⁵ Wenn eine Delegiertenversammlung an die

³⁵⁷ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 217; Keinert, Mitgliederversammlung 17; Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 214.

³⁵⁸ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 217; Keinert, Mitgliederversammlung 17.

³⁵⁹ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 214.

³⁶⁰ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 217; Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 214.

³⁶¹ Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 86; Keinert, Mitgliederversammlung 17; Weinstich/Albl, Praxishandbuch Gesellschaftsvertrag² 269.

³⁶² Keinert, Mitgliederversammlung 17; aA Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 216, der diese Kompetenz nur dispositiv der Mitgliederversammlung zuordnet.

³⁶³ ErläutRV 990 BlgNR 21. GP 35; auch Keinert, Mitgliederversammlung 14; Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 5 Rz 16; Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 210.

³⁶⁴ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 197.

³⁶⁵ Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 20 Rz 6.

Stelle der Mitgliederversammlung tritt, geht das Informationsrecht auf diese über; die Vereinsmitglieder selbst haben dieses Recht dann nicht.³⁶⁶

Der Bericht über die „Tätigkeit“ des Vereins umfasst vor allem Informationen „über den üblichen Geschäftsablauf“³⁶⁷. Darüber hinaus sollen auch aktuelle und zukünftige Vereinsmaßnahmen Gegenstand des Berichts sein, was den Vereinsmitgliedern Einblicke über die Zukunftsgestaltung des Vereins geben soll.³⁶⁸ Außerdem soll auf außergewöhnliche Ereignisse und „Insichgeschäfte der vertretungsbefugten Organwalter“³⁶⁹ hingewiesen werden.³⁷⁰ Der Gebarungsbericht beinhaltet Informationen über die Rechnungslegung des Vereins, das Ergebnis der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw des Jahresabschlusses müssen enthalten sein.³⁷¹ Beide Berichte gelten auch für Informationen zu Beteiligungsgesellschaften, da diese beim Verein oftmals einen Großteil der wirtschaftlichen Aktivität ausmachen.³⁷²

Der Bericht gem § 20 ist eher allgemeiner Natur und muss nicht jedes Detail beinhalten.³⁷³ Wie tief die Informationen gehen sollen, ist im VerG nicht explizit geregelt. Denkbar ist aber eine analoge Anwendung des aktienrechtlichen Grundsatzes gem § 118 Abs 2 AktG, der eine gewissenhafte und getreue Rechenschaft verlangt. Das ist erfüllt, wenn die Informationen „vollständig, zutreffend und sachgemäß“³⁷⁴ sind. Für den Verein folgt daraus eine dem Vereinszweck entsprechende Informationstiefe; als Orientierungsgrundlage kann auch § 189a Z 10 UGB genutzt werden.³⁷⁵ Wie bei der AG³⁷⁶ kann auch beim Verein ein Fragerecht der Mitglieder angenommen werden, wenn aus ihrer Sicht eine Information nicht detailliert genug ist oder sie der Meinung sind, dass wichtige Informationen komplett fehlen.³⁷⁷ Will das Leitungsorgan freiwillig keine weiteren Details nennen, kann dies auch mittels Beschluss der

³⁶⁶ Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 20 Rz 11; Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/62.

³⁶⁷ ErläutRV 990 BlgNR 21. GP 35.

³⁶⁸ ErläutRV 990 BlgNR 21. GP 35; Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 20 Rz 14; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 201.

³⁶⁹ ErläutRV 990 BlgNR 21. GP 35.

³⁷⁰ Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 20 Rz 14.

³⁷¹ Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/62; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 201.

³⁷² Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 199; Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 20 Rz 15.

³⁷³ Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/62; Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 20 Rz 17.

³⁷⁴ Doralt in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG³ (Stand 19.10.2021, linda.lindeverlag.at) § 118 Rz 85.

³⁷⁵ Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 20 Rz 17.

³⁷⁶ Vgl Doralt in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG³ § 118 Rz 85 mwN.

³⁷⁷ Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 20 Rz 18.

Mitgliederversammlung angestrebt werden.³⁷⁸ Für die Berichte über Beteiligungen kommt es beim Ausmaß zudem auf den Grad der Beteiligung an; bei einer 100%-Beteiligung wird ausführlicher zu berichten sein als bei einer Minderheitsbeteiligung, bei der auch noch die Interessen der Mitgesellschafter berücksichtigt werden müsse.³⁷⁹

Mittelbar aus § 21 Abs 5 VerG ergibt sich auch noch das Recht, über schwere Verstöße des Leitungsorgan gegen Rechnungslegungspflichten informiert zu werden.³⁸⁰

Bestellung eines Sondervertreters

Die letzte ausdrücklich genannte gesetzliche Kompetenz ist die Bestellung eines Sondervertreters zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Vereins gegen einen Organwalter (§ 25 Abs 1 VerG).³⁸¹ Das gilt für Organwalter jedes in den Statuten vorgesehenen Organs.³⁸² Daraus ergibt sich auch, dass für die Geltendmachung der Ansprüche immer ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig ist, auch wenn kein Sondervertreter bestellt werden soll.³⁸³ Grsd können auch nicht von den Schadenersatzforderungen betroffene, vertretungsbefugte Organwalter die Ansprüche geltend machen; ein Sondervertreter macht insbesondere dann Sinn, wenn gegen das komplette Organ vorgegangen werden soll oder an der Unbefangenheit der nicht betroffenen Organwalter gezweifelt wird.³⁸⁴ Zudem ergibt sich aus dieser Kompetenz auch das Recht, die Ersatzansprüche selbst geltend zu machen.³⁸⁵

Einführung einer Delegiertenversammlung

Daneben ist auch die Entscheidung über die Einführung einer Delegiertenversammlung grundsätzlich zwingend bei der Mitgliederversammlung zu sehen. Zwar ist diese in den Statuten vorzusehen, wenn jedoch lediglich die Entscheidung über die Einführung an ein Organ übertragen wird, kann das nur die Mitgliederversammlung sein.³⁸⁶ Die Berechtigung eines

³⁷⁸ Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 20 Rz 18; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 201.

³⁷⁹ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 200.

³⁸⁰ Keinert, Wirtschaftsrechtliche Blätter 2011, 641; Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/36; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 215.

³⁸¹ Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 163; Keinert, Mitgliederversammlung 14; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 215.

³⁸² Elhenicky/Ginthör/Haselberger, Vereinsrecht⁴ 130.

³⁸³ Steinacker in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz (Stand 1.10.2018, rdb.at) § 25 Rz 3.

³⁸⁴ Steinacker in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 25 Rz 4; Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 163.

³⁸⁵ Steinacker, Haftung der Organwalter¹ 97.

³⁸⁶ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 229; Keinert, Mitgliederversammlung 17.

anderen Organs, die Mitgliederversammlung mit einer Delegiertenversammlung zu ersetzen, würde einen Eingriff in die Herrschaftsrecht der einzelnen Vereinsmitglieder darstellen.³⁸⁷

Erlassen von Geschäftsordnungen

Eine weitere ungeschriebene Kompetenz der Mitgliederversammlung betreffen Geschäftsordnungen. Zum einen darf sie sich selbst eine geben, die den Statuten nicht widerspricht.³⁸⁸ Zum anderen darf sie auch für das Leitungsorgan eine solche erlassen, wenn sie zur Bestellung des Leitungsorgans befugt ist.³⁸⁹ Darunter fällt auch eine etwaige Geschäftsaufteilung des Leitungsorgan oder die Ermächtigung des Leitungsorgan, sich selbst eine Geschäftsordnung auszustellen.³⁹⁰ An der Stelle sei erwähnt, dass zwar grundsätzlich vertreten wird, dass sich das Leitungsorgan auch selbstständig eine Geschäftsordnung geben kann, diese ohne Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung allerdings keine Unzuständigkeit eines einzelnen Organwalters begründet und in weiterer Folge auch alle Organwalter für das Verschulden eines Einzelnen zu haften haben.³⁹¹

Nicht zuletzt ergibt sich aus allgemeinen Grundsätzen die Kompetenz zum Widerruf der eigenen Beschlüsse.³⁹²

5.1.2 Statuarische Kompetenzen und Rechte³⁹³

Den Statuten kommt bei den Kompetenzen der Mitgliederversammlung eine große Bedeutung zu, da, wie bereits erwähnt, nur wenige Kompetenzen gesetzlich verankert sind.³⁹⁴ Es können somit viele Kompetenzen übertragen werden, jedoch sollte immer die Zweckmäßigkeit im Auge behalten werden.³⁹⁵ Bei größeren Vereinen bietet es sich deshalb an, die Kompetenzen auf Grundsatzfragen zu beschränken.³⁹⁶ Grsd sind natürlich alle oben genannten Kompetenzen, insbesondere die ungeschriebenen, in den Statuten bestimmbar.³⁹⁷

³⁸⁷ Keinert, Mitgliederversammlung 8.

³⁸⁸ Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 88; Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz.

³⁸⁹ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 217.

³⁹⁰ Keinert, Mitgliederversammlung 17 f; Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 5 Rz 23 f.

³⁹¹ Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 5 Rz 24; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 205.

³⁹² OGH vom 27.02.2019, 6 Ob 168/18a; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 168; Keinert, Mitgliederversammlung 19; Hargassner/Steinwender, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 2. Abschnitt Rz 227.

³⁹³ Zur Frage, ob die Mitgliederversammlung in den Statuten als Schlichtungsstelle vorgesehen werden kann, vgl Kapitel 4.2.3.1.

³⁹⁴ RIS-Justiz RS0131917.

³⁹⁵ Keinert, Mitgliederversammlung 19.

³⁹⁶ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 214; Keinert, Mitgliederversammlung 19.

³⁹⁷ Vgl dazu ua die Musterstatuten von Weinstich/Albl, Praxishandbuch Gesellschaftsvertrag² 273.

Entscheidungen hinsichtlich der Mitgliedschaft

Zu den typischen Aufgaben, die auch die Musterstatuten des BMI enthält, zählen weiters die Verleihung und der Entzug von Ehrenmitgliedschaften sowie die Festlegung der Höhe des Mitgliedbeitrages und einer etwaigen Beitrittsgebühr.³⁹⁸ Auch kann die Mitgliederversammlung als zweite Instanz beim Ausschluss von Vereinsmitgliedern vorgesehen werden,³⁹⁹ aufgrund den Einberufungsintervallen ist eine solche Bestimmung mE aber nicht sinnvoll bzw nur selten umsetzbar. Weitere mögliche Aufgaben sind häufig Satzungsänderungen oder die Bestellung der Mitglieder des Leitungsorgans.⁴⁰⁰

Geschäftsführungsaufgaben

Die Statuten können auch vorsehen, dass die Mitgliederversammlung bestimmte Aufgaben der Geschäftsführung übernehmen kann.⁴⁰¹ Das kann auch in Form eines Weisungs- oder Zustimmungsrecht⁴⁰² passieren, oder es obliegt dem Leitungsorgan, Fragen der Geschäftsführung nach eigenem Ermessen vorzulegen.⁴⁰³ Das Leitungsorgan darf in diesem Fall allerdings nicht die Entscheidung delegieren, sondern allenfalls die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen, da ansonsten ein Verstoß gegen die Kompetenzverteilung vorliegen würde.⁴⁰⁴ In jedem Fall wird die Mitgliederversammlung nicht zum Leitungsorgan – auch dann nicht, wenn beide Organe mit denselben Personen besetzt sind -, da beide Organe zwingend vorgesehen sind.⁴⁰⁵

*Keinert*⁴⁰⁶ hält es außerdem für denkbar, dass die Statuten das Aufsichtsorgan zwar nicht explizit vorsehen, jedoch der Mitgliederversammlung die Möglichkeit einräumen, eines einzurichten.

³⁹⁸ *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 219; *Keinert*, Mitgliederversammlung 20; *Brändle/Rein*, Vereinsrecht⁵ 86.

³⁹⁹ *Keinert*, Mitgliederversammlung 20.

⁴⁰⁰ *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/36; siehe zu beidem Kapitel 5.1.3; *Brändle/Rein*, Vereinsrecht⁵ 86.

⁴⁰¹ *Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer*, VerG² § 5 Rz 15; *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 25.

⁴⁰² Zum Weisungsrecht siehe Kapitel 5.1.3.

⁴⁰³ *Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer*, VerG² § 5 Rz 15.

⁴⁰⁴ *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 172.

⁴⁰⁵ *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 17, 25.

⁴⁰⁶ *Keinert*, Mitgliederversammlung 20.

5.1.3 Dispositive Kompetenzen und Rechte

Statutenänderung

Die Zuständigkeit zur Änderung der Statuten obliegt (nach erfolgter Gründung) gemäß § 3 Abs 1 VerG den „zur späteren Beschlussfassung über Statutenänderungen berufenen Vereinsorganen“.⁴⁰⁷ Auch wenn § 3 Abs 1 VerG eine diesbezügliche Regelungspflicht implizit vorsieht, handelt es sich dabei nicht um einen Mindestinhalt der Statuten im Sinne des § 3 Abs 2 VerG.⁴⁰⁸ Wenn die Statuten keine Regelung vorsehen, kann nicht von einer analogen Anwendung der zwingenden Vorschriften anderer Körperschaften,⁴⁰⁹ die der jeweiligen Generalversammlung das Recht übertragen, ausgegangen werden. Eine planwidrige Lücke ist wohl nicht gegeben, vielmehr ist diese Nicht-Regelung Ausfluss der Vereinsautonomie.⁴¹⁰ Sehr wohl sprechen diese Vorschriften aber zumindest dafür, dass die Mitgliederversammlung dispositiv die Kompetenz erhält.⁴¹¹ Auch sind Statutenänderungen keine Geschäftsführungsaufgabe, weshalb das Leitungsorgan nicht in Frage kommt.⁴¹² Folgerichtig besteht aber durchaus die Möglichkeit, dem Leitungsorgan (oder auch einem anderen Vereinsorgan) diese Kompetenz in den Statuten zu übertragen.⁴¹³ Das ergibt sich auch daraus, dass das VerG von „Organen“ in der Mehrzahl spricht und somit mehr als ein Organ die Kompetenz innehaben kann.⁴¹⁴ Dritten kann das Recht zur Statutenänderung nicht übertragen werden.⁴¹⁵

Weisungsrecht

Diskutiert wird in der Literatur auch, ob die Mitgliederversammlung eine Weisungsbefugnis gegenüber dem Leitungsorgan hat. *Höhne/Jöchl*⁴¹⁶ lehnen ein automatisches Weisungsrecht ausdrücklich ab, da dieses oftmals aus dem Begriff des „obersten Organs“ hergeleitet würde, diese Bezeichnung sich aber nirgends finde. Nach dieser Ansicht kann ein Weisungsrecht nicht

⁴⁰⁷ Schopper in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 3 Rz 10; Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 215.

⁴⁰⁸ Schopper in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 3 Rz 10.

⁴⁰⁹ Vgl § 145 Abs 1 AktG, § 49 Abs 1 GmbHG, § 9 GenG.

⁴¹⁰ Keinert, Mitgliederversammlung 21.

⁴¹¹ Keinert, Mitgliederversammlung 21; Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 215; Schopper in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 3 Rz 10.

⁴¹² Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 215.

⁴¹³ Schopper in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 3 Rz 11.

⁴¹⁴ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 215.

⁴¹⁵ Schopper in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 3 Rz 7; Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 13; vgl auch Kapitel 3.2.

⁴¹⁶ *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 215, gleichzeitig aber an anderer Stelle (171) scheinbar genau diese Ansicht unterstützend.

automatisch angenommen, sondern nur dann bejaht werden, wenn es in den Statuten ausdrücklich vorgesehen ist. Dem ebenfalls zustimmend und zudem eine Analogie zu anderen Gesellschaftsformen (siehe sogleich) ablehnend *Bernsteiner*⁴¹⁷, der meint, dass, wenn eine Analogie zur GmbH bzw Gen möglich ist, auch eine solche zur AG in Betracht gezogen werden müsse (bei der eine Weisungsfreiheit des Vorstandes besteht) und deshalb keines der Gesetze analog angewendet werden sollte. Konsequenzen durch den Verstoß gegen Weisungen bestehen nur insoweit, als sie in den Statuten vorgesehen sind.⁴¹⁸

Demgegenüber bejaht ein großer Teil der Literatur ein dispositives Weisungsrecht der Mitgliederversammlung gegenüber dem Leitungsorgan, sofern in den Statuten nicht etwas Abweichendes geregelt ist.⁴¹⁹

Die Weisungsbefugnis ergibt sich direkt aus der Grundfunktion der Mitgliederversammlung als oberstes Willensbildungsorgan des Vereins.⁴²⁰ Zudem ist das Leitungsorgan verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, woraus sich nach auftragsrechtlichen Grundsätzen eine Weisungsbefugnis der Mitglieder ableiten lässt.⁴²¹

Die Weisungskompetenz kann außerdem durch Analogie zu den gesellschaftsrechtlichen Regelungen der GmbH und Genossenschaft⁴²² hergeleitet werden, in denen das Weisungsrecht der Generalversammlung zwingend ist.⁴²³ Bei beiden Organisationsformen stellt die Generalversammlung wie auch beim Verein das oberste Organ dar.⁴²⁴ Durch die bindenden Weisungen zu Angelegenheiten der Geschäftsführung kann diese stark am Leben der GmbH bzw der Genossenschaft teilhaben, was dem personalistischen Charakter beider Gesellschaftsformen entspricht.⁴²⁵ Während es bei der GmbH zumindest strittig ist, ob es einen weisungsfreien Bereich gibt, gilt für die Genossenschaft, dass Weisungen grundsätzlich

⁴¹⁷ *Bernsteiner* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz (Stand 1.2.2023, rdb.at) § 6 Rz 30 ff.

⁴¹⁸ *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 215 mwN.

⁴¹⁹ *Keinert*, Mitgliederversammlung 21; *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 115; *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/36; *Weinstich/Albl*, Praxishandbuch Gesellschaftsvertrag² 275.

⁴²⁰ *Keinert*, Mitgliederversammlung 21; *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 115.

⁴²¹ *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 115.

⁴²² Vgl § 20 Abs 1 GmbHG, § 34 Abs 1 GenG.

⁴²³ Vgl *Nowotny* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 4/189; *Siebenböck* in *Dellinger*, Genossenschaftsgesetz samt Nebengesetzen: Kommentar² § 34 Rz 1.

⁴²⁴ *Pomper/Pomper* in *Pomper*, Praxishandbuch Genossenschaft² (Stand 9.2.2026, linda.lindeverlag.at) 96; *Nowotny* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 4/31; *Rieder* in *Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer*, GmbHG² (Stand 30.4.2024, lexisnexis.at) § 20 Rz 9.

⁴²⁵ *Nowotny* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 4/31; *Pomper/Pomper* in *Pomper*, Praxishandbuch Genossenschaft² 43.

unbeschränkt sind.⁴²⁶ Sowohl die Statuten der Genossenschaft als auch der Gesellschaftervertrag können aber Einschränkungen vorsehen oder ein Weisungsrecht komplett ausschließen.⁴²⁷ Nicht befolgt werden müssen rechtswidrige Weisungen.⁴²⁸ Auch Weisungsbeschlüsse, die gegen die Statuten oder gegen das „Wesen der Genossenschaft“⁴²⁹ bzw. den „Unternehmensgegenstand“⁴³⁰ verstoßen, sind nichtig.⁴³¹ Während nichtige Weisungsbeschlüsse nicht befolgt werden dürfen, besteht bei anfechtbaren Weisungen keine Pflicht des Vorstands, diese auch tatsächlich anzufechten; hier ist häufig eine Abwägung der Erfolgsaussicht einer Anfechtung mit den Folgen der Beschlussdurchführung sinnvoll.⁴³²

Ausgenommen von dieser Weisungsbefugnis sind jene Angelegenheiten, die die Statuten anderen Organen ausdrücklich zugewiesen haben.⁴³³ Die Bindung an einen Weisungsbeschluss entfällt nicht, wenn er unökonomisch oder unzweckmäßig ist. Eine Nichtbeachtung einer rechtmäßigen Weisung stellt eine Pflichtverletzung des Leitungsorgans dar,⁴³⁴ die Durchsetzung einer Weisung ist dann idR aber nur durch Abwahl möglich.⁴³⁵ Gesetzes- oder statutenwidrige Weisungen müssen, wie bei der GmbH und der Genossenschaft, nicht befolgt werden.⁴³⁶

Ein Sonderfall beim Verein ergibt sich aus § 24 Abs 3 VerG, der besagt, dass nur ein rechtmäßiger Beschluss eine enthaftende Wirkung hat. Während der Geschäftsführer der GmbH während der Anfechtungsfrist abwägen muss, ob eine Anfechtung erfolgreich wäre, und in diesem Fall keine Folgepflicht hätte, könnte eine Weisung beim Verein auch nach Ausführung noch angefochten werden. Bestünde eine Folgepflicht für den Vorstand, müsste sich dieser darauf verlassen können, dass er, im Falle einer erfolgreichen Anfechtung im Nachhinein, nicht haften muss; das schließt § 24 Abs 3 VerG jedoch aus. Deshalb kann bei

⁴²⁶ Nowotny in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 4/179; Rieder in Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer, GmbHG² § 20 Rz 11 beide mwN.

⁴²⁷ Pomper/Pomper in Pomper, Praxishandbuch Genossenschaft² 82; Nowotny in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 4/181 und 5/76a.

⁴²⁸ Nowotny in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 5/76a; Rieder in Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer, GmbHG² § 10 Rz 12.

⁴²⁹ Pomper/Pomper in Pomper, Praxishandbuch Genossenschaft² 96.

⁴³⁰ Nowotny in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 4/180.

⁴³¹ Pomper/Pomper in Pomper, Praxishandbuch Genossenschaft² 96; Nowotny in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 5/76a und 4/180.

⁴³² Rieder in Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer, GmbHG² § 20 Rz 12 mwN.

⁴³³ Keinert, Mitgliederversammlung 22.

⁴³⁴ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 115.

⁴³⁵ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 171 f.

⁴³⁶ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 116; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 171.

anfechtbaren Beschlüssen nicht von einer Folgepflicht ausgegangen werden (nach Ablauf der Anfechtungsfrist besteht diese sehr wohl), gleichzeitig besteht auch keine Pflicht (aber das Recht) zur Anfechtung.⁴³⁷

Bestellung des Leitungsorgans

Einigkeit besteht in der hL darüber, dass die Mitgliederversammlung zumindest dispositiv zur Bestellung der Mitglieder des Leitungsorgans zuständig ist.⁴³⁸ Eine zwingende Kompetenz ist nicht anzunehmen, da das VerG verlangt, dass die Regelungen zur Bestellung in den Statuten bestimmt werden müssen.⁴³⁹ Das dispositive Recht wird aber damit begründet, dass die Bestellung der Vorstandsmitglieder als Grundlagengeschäft angesehen werden kann, zu denen die Mitgliederversammlung generell befugt ist.⁴⁴⁰ *Höhne/Jöchl*⁴⁴¹ begründen die Kompetenz außerdem mit dem Recht der Vereinsmitglieder, ihr Leitungsorgan auszuwählen. Aus der Kompetenz der Bestellung folgt auch das Recht der Abberufung.⁴⁴²

Bestellung des Aufsichtsorgans und der Prüfer

Weiter obliegt der Mitgliederversammlung gem § 5 Abs 4 S 2 VerG die Bestellung des Aufsichtsorgans, sofern ein solches vorgesehen ist.⁴⁴³ Abs 5 normiert sogleich, dass die Mitgliederversammlung auch für die Auswahl der Rechnungs- bzw Abschlussprüfer zuständig ist. Dies sind keine zwingenden Kompetenzen, da bei den Rechnungs- bzw Abschlussprüfern subsidiär auch das Aufsichtsorgan oder sogar das Leitungsorgan zuständig sein können und die Statuten diese Kompetenzen somit auch direkt anderen Vereinsorganen zuweisen können.⁴⁴⁴ Für das Aufsichtsorgan ergibt sich die dispositive Natur aus den Materialien.⁴⁴⁵

5.2 Kompetenzen und Rechte des Leitungsorganes

Die zwingenden Kompetenzen des Leitungsorgans ergeben sich vor allem aus § 5 Abs 1 VerG, nämlich zum einen die Geschäftsführung und zum anderen die Vertretung des Vereines nach

⁴³⁷ Vgl zu allem *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 116 ff mwN.

⁴³⁸ *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 45; *Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer*, VerG² § 5 Rz 14; *Keinert*, Mitgliederversammlung 23.

⁴³⁹ *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/39; *Keinert*, Wirtschaftsrechtliche Blätter 2011, 645, auch mit Verweis aus § 15 Abs 1 S 2 GenG, der die Bestellung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat zulässt.

⁴⁴⁰ *Weinstich/Albl*, Praxishandbuch Gesellschaftsvertrag² 269.

⁴⁴¹ *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 267.

⁴⁴² *Keinert*, Mitgliederversammlung 24.

⁴⁴³ *Keinert*, Mitgliederversammlung 13; *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 208; *Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer*, VerG² § 5 Rz 16.

⁴⁴⁴ *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 209, 396 f.

⁴⁴⁵ ErläutRV 990 BlgNR 21. GP 26; vgl zur Auslegung der dort getroffenen Formulierung *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 149.

außen. Hier ergibt sich aber im Vergleich zu anderen Organen eine Besonderheit, da diese Kompetenzen nicht nur das Recht des Leitungsorganes sind, sondern sich daraus auch einige Pflichten ergeben.⁴⁴⁶ Deshalb sollen die Kompetenzen in diesem Kapitel nicht nur als reine Rechte behandelt, sondern auch immer mit etwaigen Pflichten ergänzt werden, die sich aus ihnen ergeben.

5.2.1 Gesetzlich zwingende Kompetenzen und Rechte

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung umfasst alle Handlungen im Innenverhältnis, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich sind.⁴⁴⁷ Dazu zählen organisatorische, personelle und finanzielle Maßnahmen.⁴⁴⁸ Zulässig ist es, dass sich der Vorstand auf die leitenden Aufgaben beschränkt und die Ausführung von „untergeordneten Hilfskräften“⁴⁴⁹ übernommen wird.

Zu den organisatorischen Maßnahmen zählt zB, dass das Leitungsorgan die Koordination der Arbeitsweise der verschiedenen Vereinsorgane übernimmt.⁴⁵⁰ Auch richtet er etwaige Ausschüsse, Zweigstellen oder Sektionen ein; entweder, weil die Mitgliederversammlung den Vorstand dazu ermächtigt hat oder weil die Statuten dies vorsehen.⁴⁵¹ Eine Zustimmung der Mitgliederversammlung dazu ist nicht erforderlich, wenn ein Ausschuss bspw nur Entscheidungen des Vorstands vorbereitet, diese aber nicht selbst trifft.⁴⁵² Im Zuge dessen hat der Vorstand deren Tätigkeit zu kontrollieren und für ein angemessenes Berichtswesen zu sorgen.⁴⁵³

Eine weitere organisatorische Kompetenz ist die Einberufung der (außerordentlichen) Mitgliederversammlung.⁴⁵⁴ Gesetzlich zwingend ist die Pflicht, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn eine Minderheit (gem § 5 Abs 2 VerG; lt Gesetz 1/10 der Mitglieder, in den Statuten kann auch ein niedrigerer Wert bestimmt werden) oder die Rechnungsprüfer (§ 21

⁴⁴⁶ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 91.

⁴⁴⁷ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 23.

⁴⁴⁸ Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 5 Rz 28.

⁴⁴⁹ Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 5 Rz 28.

⁴⁵⁰ Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 5 Rz 30.

⁴⁵¹ Zu Geschäftsordnungen und Aufgabenverteilungen siehe Kapitel 5.1.1.

⁴⁵² Hargassner/Steinwender, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 107.

⁴⁵³ Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 5 Rz 30; Hargassner/Steinwender, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 107.

⁴⁵⁴ Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 88.

Abs 5 VerG) dies verlangen.⁴⁵⁵ Zur Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung siehe sogleich.

Zu den finanziellen Kompetenzen (und damit auch Pflichten) zählt die Einrichtung eines angemessenen Rechnungswesens gem § 21 Abs 1 VerG.⁴⁵⁶ Dazu zählt zB die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und die Führung eines Vermögensverzeichnisses.⁴⁵⁷ Auch die Vorschriften für große Vereine müssen vom Leitungsorgan entsprechend berücksichtigt werden, sofern sie zutreffen.⁴⁵⁸ Grundsätzlich gehören aber alle Aufgaben des Bereiches Gebärung und Rechnungslegung in die Zuständigkeit des Vorstandes.⁴⁵⁹ Auch die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Leitungsorgan.⁴⁶⁰

Sofern die Festlegung der Höhe des Mitgliedbeitrags der Mitgliederversammlung übertragen wurde,⁴⁶¹ obliegt aber die Einhebung und auch Mahnung fälliger Beiträge trotzdem dem Leitungsorgan.⁴⁶²

Vertretungsbefugnis

Zu den Kompetenzen, die sich aufgrund der Vertretungsbefugnis des Vorstandes (oder einzelner Vorstandsmitglieder) ergeben, zählen beispielsweise alle personellen Vertretungsgeschäfte. Unabhängig von der Frage, ob der Vorstand über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern entscheiden darf, ist er auf jeden Fall für die Durchführung dessen zuständig. Beim Beitritt nimmt er die Willenserklärung über den Beitritt einerseits entgegen und spricht andererseits die Willenserklärung über die Zulassung aus.⁴⁶³ Beim Ausschluss führt er den ausschließenden Beschluss (unabhängig, ob dieser vom Leitungsorgan selbst oder zB von der Mitgliederversammlung kommt) aus, beim freiwilligen Austritt nimmt er die Willenserklärung dazu an.⁴⁶⁴ Wenn ein Verein Dienstnehmer beschäftigt, obliegt die

⁴⁵⁵ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 105; Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 5 Rz 32; Weinstich/Albl, Praxishandbuch Gesellschaftsvertrag² 270 f.

⁴⁵⁶ Hargassner/Steinwender, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 101; Weinstich/Albl, Praxishandbuch Gesellschaftsvertrag² 271.

⁴⁵⁷ Bydlinski/Scherhak/Hinterleitner, Vereine⁶; Hargassner/Steinwender, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 101; Weinstich/Albl, Praxishandbuch Gesellschaftsvertrag² 271.

⁴⁵⁸ Elhenicky/Ginthör/Haselberger, Vereinsorgane² 41; Hargassner/Steinwender, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 104.

⁴⁵⁹ Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 5 Rz 30.

⁴⁶⁰ Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 88.

⁴⁶¹ Vgl dazu Kapitel 5.1.2.

⁴⁶² Hargassner/Steinwender, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 106.

⁴⁶³ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 333.

⁴⁶⁴ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 348; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 139.

Einstellung und Kündigung ebenfalls dem organschaftlichen Vertreter.⁴⁶⁵ Auch sind diese zuständig für die Bestellung (nicht zur Auswahl, siehe dazu Kapitel 5.2.3) der Prüfer als Vertretungsakt, wobei sie „an die von der Mitgliederversammlung getroffene Auswahl gebunden [sind]“^{466, 467}

Anfechtungsrecht von Nicht-Vereinsmitgliedern

In der Literatur wird eine Kompetenz zur Anfechtung von Beschlüssen durch Mitglieder des Leitungsorgans, die keine Vereinsmitglieder sind, diskutiert. Unstrittig ist die Berechtigung zur Nichtigkeitsklage, die zwar ein rechtliches Interesse iSd § 228 ZPO erfordert, dieses wird aber bei Organwaltern idR anzunehmen sein, da sie, wie die Vereinsmitglieder selbst, ein Interesse an einem vorschriftsgemäßen Ablauf des Vereinslebens haben.⁴⁶⁸ Für das Anfechtungsrecht stellt § 7 letzter Satz VerG aber auf die Vereinsmitglieder ab, sodass sich daraus für die Organwalter keine unmittelbare Berechtigung ergibt.⁴⁶⁹ In der Literatur wird eine analoge Anwendung der §§ 41 Abs 3 GmbHG und 196 Abs 1 Z 4 AktG diskutiert, wonach auch der Geschäftsführer bzw der Vorstand anfechtungsbefugt sind. Im Fokus steht dabei das Vorhandensein einer planwidrigen Lücke, welche von Teilen der Literatur darin gesehen wird, dass der Gesetzgeber schlichtweg die Möglichkeit, dass Organwalter nicht zwingend Vereinsmitglieder sein müssen, sehr wohl aber von Beschlüssen betroffen sein können, übersehen hat.⁴⁷⁰ *Fuhrmann*⁴⁷¹ stimmt dem im Kern zwar zu, sieht aber keine Anhaltspunkte für eine planwidrige Lücke.⁴⁷² Hier wird die Anfechtungsbefugnis als statuarisch notwendige Regelung angesehen, ansonsten könnten Mitglieder des Leitungsorgans nur eine Anfechtung über ein Vereinsmitglied anregen. Dem ist mE nicht zuzustimmen. Dass auch Organwalter von Beschlüssen betroffen sein können, ist unstrittig. Daraus ergibt sich eine ungeschriebene, aber

⁴⁶⁵ *Hargassner/Steinwender*, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 105; *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 209; *Brändle/Rein*, Vereinsrecht⁵ 88.

⁴⁶⁶ *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 398.

⁴⁶⁷ *Weilinger/Fuhrmann* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz (Stand 1.1.2025, rdb.at) § 21 Rz 22; *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 257.

⁴⁶⁸ *Höhne*, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen – einige Anmerkungen, in FS Melnizky (2013) 57; *Fuhrmann* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz (Stand 1.1.2025, rdb.at) § 7 Rz 41; *Keinert*, Mitgliederversammlung 113.

⁴⁶⁹ *Fuhrmann* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 7 Rz 48; *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² 6/37.

⁴⁷⁰ *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 557.

⁴⁷¹ *Fuhrmann* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 7 Rz 48.

⁴⁷² *Zust Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/37; wohl auch *zust Keinert*, Mitgliederversammlung, der auf die Frage zwar nicht explizit eingeht, jedoch auf 125 „Außenstehende“ von der Befugnis zur Anfechtung ausnimmt und auf 113 unter „Außenstehende“ auch Organwalter, die keine Vereinsmitglieder sind, subsumiert.

zwingende Kompetenz zur Anfechtung von Beschlüssen auch (Betroffenheit vorausgesetzt) für solche Organwalter, die nicht Vereinsmitglieder sind.

Sonstige zwingende Kompetenzen

Die organschaftlichen Vertreter sind gem §§ 11, 14 VerG zudem dafür zuständig, der Vereinsbehörde die Vereinserrichtung und spätere Statutenänderungen zu berichten. Auch die organschaftlichen Vertreter selbst müssen der Vereinsbehörde angezeigt werden.⁴⁷³

Weiter ist allgemein anerkannt, dass dem Leitungsorgan bzw den organschaftlichen Vertretern die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten des Vereines obliegt. Dies ist bspw dann möglich, wenn der Verein selbst Vereinsmitglied (zB bei einem Verband) oder Gesellschafter (zB einer GmbH) ist.⁴⁷⁴

5.2.2 Statuarische Kompetenzen und Rechte

Auf eine ausführliche Beschreibung der statuarisch sinnvollen Kompetenzen wird an dieser Stelle verzichtet, da die Kompetenzen aus dem vorherigen sowie dem nachfolgenden Kapitel prinzipiell auch hierfür in Frage kommen. So kann dem Leitungsorgan bspw die Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags bzw die Beitrittsgebühr übertragen werden. Auch können die Statuten vorsehen, dass das Leitungsorgan den Jahresvoranschlag erstellen soll sowie einen Rechenschaftsbericht ablegen muss.⁴⁷⁵ Auch kann die Entscheidung über die Aufnahme bzw den Ausschluss von Vereinsmitgliedern dem Vorstand übertragen werden.⁴⁷⁶ Dies macht deshalb Sinn, da die Mitgliederversammlung zwar für Grundlagengeschäfte zuständig ist – und um ein solches handelt es sich hier –, sie aber idR so selten zusammenkommt, dass nur selten neue Mitglieder aufgenommen bzw bestehende Mitglieder ausgeschlossen werden könnten.⁴⁷⁷

5.2.3 Dispositive Kompetenzen und Rechte

Einberufung der Mitgliederversammlung

Sinnvollerweise wird dem Leitungsorgan in den Statuten die Kompetenz übertragen, die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.⁴⁷⁸ Es kann auch vorgesehen werden, dass

⁴⁷³ Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 5 Rz 32; Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Vereine⁶ 254; Schwaighofer in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz (Stand 1.1.2025, rdb.at) § 14 Rz 18.

⁴⁷⁴ Weinstich/Albl, Praxishandbuch Gesellschaftsvertrag² 271; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 196; Saria, Repräsentation und Vertretung von Vereinen im Vereinskonzern, Zeitschrift für Gesellschaftsrecht - und angrenzendes Steuerrecht 2016, 101.

⁴⁷⁵ Weinstich/Albl, Praxishandbuch Gesellschaftsvertrag² 276; Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 87.

⁴⁷⁶ Hargassner/Steinwender, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 34.

⁴⁷⁷ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 331.

⁴⁷⁸ Vgl § 11 der Musterstatuten des BMI.

mehrere Organe das Recht dazu haben oder dass ein anderes Organ das Recht subsidiär erhält, wenn das Leitungsorgan untätig bleibt.⁴⁷⁹ Wenn eine Statutenregelung ausbleibt, fällt die Kompetenz dem Leitungsorgan zu.⁴⁸⁰ Das folgt zum einen aus § 5 Abs 2 S 3 VerG, der eine Einberufungskompetenz voraussetzt, zum anderen entspricht das den Regelungen der § 28 GenG, § 36 Abs 1 GmbHG und § 105 Abs 1 AktG.⁴⁸¹ Im Rahmen der Einberufung fällt auch die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, zB die Ausarbeitung der Tagesordnung, in den Kompetenzbereich des Leitungsorgans.⁴⁸²

Auswahl der Prüfer

Das VerG sieht in § 5 Abs 5 letzter Satz eine subsidiäre Kompetenz des Vorstands zur Auswahl der Rechnungs- bzw des Abschlussprüfers vor.⁴⁸³ Demnach ist er dann dazu befugt, wenn die Auswahl vor der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen hat und kein Aufsichtsorgan eingerichtet ist. Ansonsten fällt diesem diese Kompetenz zu. Die Regelung soll verhindern, dass nur für die Auswahl von Rechnungsprüfern eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden muss.⁴⁸⁴

Residualkompetenz

Mangels Statutenregelung ist das Leitungsorgan dispositiv zur Entscheidung über die Aufnahme bzw den Ausschluss von Vereinsmitgliedern zuständig.⁴⁸⁵

Schließlich beschäftigt sich die Literatur noch mit denjenigen Kompetenzen und Rechten, die weder im Gesetz noch in den Statuten geregelt sind. Grundsätzlich können die Statuten auch hierzu eine Regelung treffen. Häufig findet sich eine Bestimmung, dass alle nicht geregelten Kompetenzen dem Leitungsorgan zufallen.⁴⁸⁶ Dies ergibt sich allerdings nicht automatisch ohne Statutenregelung.⁴⁸⁷ Umgekehrt wird teilweise aufgrund des personalistischen Charakters

⁴⁷⁹ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 226.

⁴⁸⁰ RIS-Justiz RS0080248; Keinert, Mitgliederversammlung 31; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 218; Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 5 Rz 10a.

⁴⁸¹ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 229; Keinert, Mitgliederversammlung 31.

⁴⁸² Vgl § 12 Musterstatuten des BMI; Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 87; Hargassner/Steinwender, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 105.

⁴⁸³ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 107, 415; Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 5 Rz 32; Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/49.

⁴⁸⁴ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 400.

⁴⁸⁵ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 332; Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 88; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 135.

⁴⁸⁶ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 206; Weinstich/Albl, Praxishandbuch Gesellschaftsvertrag² 275; Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 88.

⁴⁸⁷ Bernsteiner in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 6 Rz 33 ff mwN.

des Vereins eine solche Residualkompetenz der Mitgliederversammlung zugebilligt.⁴⁸⁸ Sollte in den Statuten keine Regelung diesbezüglich enthalten sein, können die ungeschriebenen Kompetenzen auch durch Auslegung der Vereinsorganisation in den Statuten zugeordnet werden.⁴⁸⁹

5.3 Kompetenzen und Rechte der Rechnungs- bzw Abschlussprüfer

5.3.1 Gesetzlich zwingende Kompetenzen und Rechte

Die Rechnungsprüfer haben gem § 21 Abs 2 die Prüfung der Finanzgebarung „im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel“ zu übernehmen.⁴⁹⁰

Sie verfügen über umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht in die Rechnungslegung gegenüber dem Leitungsorgan (§ 21 Abs 2 VerG), das auch während des laufenden Rechnungsjahres besteht.⁴⁹¹ Die Prüfer berichten an das Leitungsorgan und – soweit vorhanden – das Aufsichtsorgan über das Prüfungsergebnis, wobei diese Organe festgestellte Mängel zu beseitigen haben.⁴⁹²

Bei schwerwiegenden Verstößen des Leitungsorgans gegen Rechnungslegungspflichten können die Rechnungsprüfer die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen (§ 21 Abs 5 VerG).⁴⁹³ Das Recht gem § 21 Abs 5 letzter Satz, auch selbst eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wird in der Literatur auf die Fälle beschränkt, in denen ein nachhaltiger Verstoß gegen das ordnungsgemäße Rechnungswesen zu befürchten und keine Besserung absehbar ist.⁴⁹⁴

Ergänzend obliegt den Prüfern die Aufgabe, Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen, etwa Liquiditätsengpässe oder Überschuldung, was eine begleitende Kontrolle des Vorstands erfordert.⁴⁹⁵ Von einer Pflicht, solche Gefahren auszuforschen, wird in der Literatur abgesehen,

⁴⁸⁸ Keinert, Wirtschaftsrechtliche Blätter 2011, 640.

⁴⁸⁹ Bernsteiner in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 6 Rz 33.

⁴⁹⁰ Weilinger/Fuhrmann in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 21 Rz 26; Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 389.

⁴⁹¹ Bydlinski/Scherhak/Hinterleitner, Vereine⁶ 54; Weilinger/Fuhrmann in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 21 Rz 28; BDO Austria GmbH, Gemeinnützige Organisationen³ 54.

⁴⁹² Bydlinski/Scherhak/Hinterleitner, Vereine⁶ 54.

⁴⁹³ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 236; Bydlinski/Scherhak/Hinterleitner, Vereine⁶ 54; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 260 f.

⁴⁹⁴ Hargassner/Steinwender, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 122 f.

⁴⁹⁵ Hargassner/Steinwender, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 121; Weilinger/Fuhrmann in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 21 Rz 27.

solange keine „begründeten Verdachtsmomenten hinsichtlich des Vorliegens solcher Gefahren“⁴⁹⁶ bestehen.

Nicht ausdrücklich im Gesetz geschrieben, ergibt sich aber aus den Prüf- und Informationsrechten, dass bei Verweigerung von Unterlagen oder anhaltenden Rechtswidrigkeiten die Rechnungsprüfer die Vereinsbehörde informieren können.⁴⁹⁷

5.3.2 Statuarische Kompetenzen und Rechte

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass, da die Bestellung der Rechnungsprüfer zwingend vorgesehen ist, die Statuten den Aufgaben- und Kompetenzbereich nur erweitern, nicht aber schmälern können.⁴⁹⁸

Einberufung der Mitgliederversammlung

Sinnvollerweise wird den Prüfern in den Statuten das Recht übertragen, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn eine Minderheit dies vom Leitungsorgan fordert, dieses der Aufforderung aber nicht innerhalb einer (ebenfalls zu regelnden) Frist nachkommt.⁴⁹⁹

Auch das Recht zur Einberufung gem § 21 Abs 5 kann um mehr Gründe als Rechnungslegungsverstöße erweitert werden, wie zB Verstoß des Leitungsorgans gegen die Informationspflicht oder andere Gründe, die den Fortbestand des Vereins gefährden können.⁵⁰⁰

Laufende Geschäftskontrolle

*Hargassner und Steinwender*⁵⁰¹ sehen auch eine laufende Geschäftskontrolle als Aufgabe der Rechnungsprüfer. Darunter fallen auch „die Überwachung des gesetz- und statutengemäßen Zustandekommens von Vorstandsbeschlüssen, deren Beurkundung und deren Ausführung“. Sie folgern daraus auch ein Recht der Prüfer, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Grundsätzlich ist die Ansicht, dass dies Aufgaben der Rechnungsprüfer sind, abzulehnen, da die Kontrollfunktion der Prüfer sich auf die Kontrolle des abgelaufenen Rechnungsjahres bezieht. Vielmehr ist das Aufgabe eines Aufsichtsorgans, so es denn eingerichtet ist.⁵⁰² Die Statuten können eine laufende Kontrolle aber natürlich vorsehen.

⁴⁹⁶ *Weilinger/Fuhrmann* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 21 Rz 36.

⁴⁹⁷ ErläutRV 990 BlgNR 21. GP 37.

⁴⁹⁸ *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 260.

⁴⁹⁹ *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 241.

⁵⁰⁰ *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 261; *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 236.

⁵⁰¹ *Hargassner/Steinwender*, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 120.

⁵⁰² *Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer*, VerG² § 5 Rz 57; *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 389.

Die Überprüfung der Mittelverwendung auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist nicht vom Gesetzestext erfasst, kann aber in den Statuten vorgesehen werden. Eine dispositive Zuständigkeit dafür ist deshalb nicht anzunehmen.⁵⁰³

Anrufung der Schlichtungsstelle

Eine weitere sinnvolle Kompetenz der Prüfer ist das Recht, die Schlichtungsstelle anzurufen. Insbesondere, wenn die Prüfer nicht Vereinsmitglied sind, ist das Recht nicht automatisch vorhanden. Die Schlichtungsstelle kann dann mit Fragen bzgl der Prüfung befasst werden, zB, ob eine statutenmäßige Verwendung der Mittel vorliegt.⁵⁰⁴

5.3.3 Dispositive Kompetenzen und Rechte

Dispositive Kompetenzen sind bei den Prüfern nicht zu finden. Die gesetzlichen Aufgaben stehen fest und können von den Statuten erweitert werden. Bspw ist die laufende Kontrolle⁵⁰⁵ mE nach keine Aufgabe, die ohne statuarische Verankerung den Rechnungsprüfern automatisch zukommt. Insbesondere bei kleineren Vereinen mit freiwilligen Rechnungsprüfern würde die dispositive Zuständigkeit für nicht festgelegte Aufgaben mMn schnell den Rahmen sprengen.

5.4 Kompetenzen und Rechte des Aufsichtsorgans

Das Aufsichtsorgan ist als fakultatives Vereinsorgan auf die laufende Kontrolle des Leitungsorgans „hinsichtlich Ordnungs-, Recht- und Zweckmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit“⁵⁰⁶ ausgerichtet.⁵⁰⁷ Seine Kompetenzen ergeben sich primär aus den Statuten, da sich kaum gesetzliche Vorgaben finden. Beim Fehlen einer Regelung ist auch die analoge Anwendung der Vorschriften anderer Gesellschaftsformen (zB der Aufsichtsrat der AG) möglich, jedoch mit Vorsicht zu genießen.⁵⁰⁸

5.4.1 Gesetzlich zwingende Kompetenzen und Rechte

Einberufung der Mitgliederversammlung

Das VerG sieht im Grunde nur eine Kompetenz des Aufsichtsorgan vor: Gem § 25 Abs 1 hat es das Recht, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Sondervertreter zur

⁵⁰³ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 99.

⁵⁰⁴ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 99.

⁵⁰⁵ Siehe dazu Kapitel 5.3.2.

⁵⁰⁶ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 264.

⁵⁰⁷ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 178; Elhenicky/Ginthör/Haselberger, Vereinsorgane² 43; Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 5 Rz 48; Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Vereine⁶ 264.

⁵⁰⁸ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 180; Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 5 Rz 47.

Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Organwalter bestellt werden soll.⁵⁰⁹ Diese Kompetenz gesetzlich zu verankern ist auch sinnvoll, da die Ersatzansprüche idR gegen Mitglieder des Leitungsorganes geltend gemacht werden sollen und dieses in einem solchen Fall kein Interesse an der Einberufung der Mitgliederversammlung hätte.⁵¹⁰ Ruft das Aufsichtsorgan eine Mitgliederversammlung zu diesem Zweck ein, darf die Bestellung des Sondervertreters der einzige Tagesordnungspunkt sein.⁵¹¹ Daneben haben die Rechnungsprüfer gem § 21 Abs 4 VerG zusätzlich zum Leitungsorgan auch an das Aufsichtsorgan zu berichten.⁵¹²

Auskunftsrecht

Ein ungeschriebenes Recht ergibt sich aus der Kontrolltätigkeit: Das überwachte Organ muss dem Aufsichtsorgan gegenüber auskunftspflichtig sein, da ansonsten eine sinnvolle Ausübung der Tätigkeit nicht möglich ist.⁵¹³ Ergänzend dazu muss das Aufsichtsorgan die Möglichkeit haben, in Vereinsbücher und sonstige Vereinsunterlagen Einsicht nehmen zu können und zur Beurteilung von Sachlagen auch Auskünfte von bspw Angestellten des Vereins oder den ausführenden Hilfskräften⁵¹⁴ des Leitungsorgans einholen zu dürfen.⁵¹⁵

Zur Klage auf Feststellung der Nichtigkeit von Vereinsbeschlüssen sowie zur Befugnis, Beschlüsse anzufechten, siehe die Ausführungen zum Leitungsorgan.

5.4.2 Statuarische Kompetenzen und Rechte

Aufgrund der geringen Kompetenzen im VerG kommt den Statuten auch beim Aufsichtsorgan eine große Bedeutung zu, vielleicht sogar eine noch größere als bei anderen Organen, da das Gesetz nicht einmal eine genaue Erklärung enthält, was es unter einem Aufsichtsorgan versteht.⁵¹⁶ Zudem ist ein Aufsichtsorgan ohne Angaben zu den Kompetenzen in den Statuten ohnehin sinnlos.⁵¹⁷

⁵⁰⁹ *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 264; *Steinacker* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 25 Rz 5.

⁵¹⁰ *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 187.

⁵¹¹ *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 237.

⁵¹² *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 184.

⁵¹³ *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 183.

⁵¹⁴ Siehe dazu Kapitel 5.2.1.

⁵¹⁵ *Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer*, VerG² § 5 Rz 49.

⁵¹⁶ *Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer*, VerG² § 5 Rz 47.

⁵¹⁷ *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 264.

Beratung, Unterstützung und Kontrolle

Die Statuten können die Kontrollfunktion umfassend ausgestalten, indem sie bspw vorsehen, dass das Leitungsorgan auch zukunftsbezogen informieren muss und das Aufsichtsorgan in Planungsprozesse eingebunden wird.⁵¹⁸ Ergänzend ist eine Beratungs- und Unterstützungsfunktion sinnvoll, etwa durch Beteiligung des Aufsichtsorgans an strategischen Entscheidungen oder durch die Abgabe von Empfehlungen zu Geschäftsführungsmaßnahmen.⁵¹⁹ Bei außergewöhnlichen Vorhaben kann das Leitungsorgan verpflichtet werden, das Aufsichtsorgan zu informieren und es zur Beratung heranziehen.⁵²⁰ Damit einhergehend sollte dem Aufsichtsorgan auch die Möglichkeit gegeben werden, bei gravierenden Missständen in der Geschäftsführung die Mitgliederversammlung einzuberufen oder zumindest die Rechnungsprüfer informieren zu können. Konkrete Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel – wie Abberufungsvorschläge oder Sanktionen – können ebenfalls statutarisch verankert werden.⁵²¹

Auch wenn die Auskunftsrechte prinzipiell als zwingend anzusehen sind, ist es sinnvoll, dass die Statuten diese detailliert regeln oder auch eine besondere Auskunftspflicht bei besonderen Vorkommnissen (wie zB die drohende Insolvenz) vorsehen.⁵²²

Die Materialien schlagen weiters vor, dass das Aufsichtsorgan in die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses einbezogen werden kann.⁵²³

Analogien zu anderen Gesellschaftsformen

Prinzipiell kann sich für die Kompetenzen des Aufsichtsorgan auch an den gesetzlichen Bestimmungen anderer Gesellschaftsformen, zB § 95 AktG, § 30j GmbHG oder § 24e GenG, orientiert werden. Insbesondere die hier genannten Zustimmungsrechte eignen sich dazu, in die Statuten des Vereines übernommen zu werden.⁵²⁴ Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich nicht jede dieser Aufgaben sinnvoll auf den Verein übertragen lässt und dem Aufsichtsorgan in jedem Fall mehr als Zustimmungsrechte eingeräumt werden müssen, um als Aufsichtsorgan

⁵¹⁸ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 264.

⁵¹⁹ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 264.

⁵²⁰ Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 5 Rz 49.

⁵²¹ Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 5 Rz 49.

⁵²² Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 183.

⁵²³ ErläutRV 990 BlgNR 21. GP 36; Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 182.

⁵²⁴ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 182; Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 5 Rz 47.

qualifiziert zu sein.⁵²⁵ Weiters gelten solche Zustimmungsrechte gem § 6 Abs 3 S 2 nur im Innenverhältnis; eine gegenteilige Regelung wäre unwirksam.⁵²⁶

Dass die Regelungen der anderen Gesellschaften nicht immer für den Verein geeignet sind, wird auch dadurch deutlich, dass die Statuten dem Aufsichtsorgan Geschäftsführungsbefugnisse zubilligen, was für den Aufsichtsrat der AG gem § 95 Abs 5 AktG ausgeschlossen ist. Hier ist an die Übertragung von grundlegenden Entscheidungen zu denken, nicht jedoch die von operativen Aufgaben. Wenn ein Aufsichtsorgan zugleich Aufgaben des Leitungsorgans übernimmt, müssen die Voraussetzungen des § 5 Abs 3 und 4 kumulativ erfüllt werden. Zudem darf sich das Aufsichtsorgan nicht selbst überwachen, dafür kann ein weiteres Aufsichtsorgan eingerichtet werden.⁵²⁷

5.4.3 Dispositive Kompetenzen und Rechte

Das VerG sieht eine dispositive Kompetenz des Aufsichtsorgans in § 5 Abs 5 letzter Satz vor. Sofern es eingerichtet ist, kann das Aufsichtsorgan die Rechnungs- bzw den Abschlussprüfer auswählen, wenn eine Bestellung dieser notwendig ist, bevor die nächste Mitgliederversammlung stattfindet.⁵²⁸

5.5 Kompetenzen und Rechte der Schlichtungseinrichtung

Grundsätzlich hat die Schlichtungseinrichtung keine gesetzlichen Kompetenzen; außer der Pflicht zur Einrichtung einer Schlichtungsstelle und deren Anrufung konkretisiert das VerG nichts über deren Ausgestaltung, sondern überlässt das den Statuten.⁵²⁹ Deshalb wird in diesem Kapitel auf die Unterteilung von zwingenden, statuarischen und dispositiven Kompetenzen verzichtet.

Entscheidungskompetenz

Zur Frage, ob die Schlichtungsstelle eine bindende Entscheidungskompetenz hat, ist sich die hL einig: Eine rechtlich durchsetzbare Entscheidung kann nicht getroffen werden.⁵³⁰ Das wird so auch vom OGH vertreten.⁵³¹ Eine vereinsinterne Bindung an die Entscheidung kann lediglich

⁵²⁵ Höhne/Jöchel in Höhne/Jöchel/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 263; Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 5 Rz 47; vgl auch Kapitel 4.2.2.1.

⁵²⁶ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 182.

⁵²⁷ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 141.

⁵²⁸ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 185.

⁵²⁹ Pondorfer in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 8 Rz 38.

⁵³⁰ Höhne/Jöchel in Höhne/Jöchel/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 521; Hargassner/Steinwender, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 127; Miernicki in Adensamer/Mitterecker, Gesellschaftstreit¹ Rz 22/43.

⁵³¹ Vgl OGH vom 28.09.2020, 8 Ob 77/20m.

durch Anerkennung in den Statuten bzw Akzeptanz der Beteiligten erfolgen. Eine Ausnahme davon bilden die reinen Vereinsstreitigkeiten,⁵³² bei denen die Entscheidung der Schlichtungsstelle endgültig und der Gang zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen ist.⁵³³

Ihre „Entscheidungen“ sind rechtlich als Schlichtungsvorschläge zu verstehen, deren Wirkung von der freiwilligen Akzeptanz durch die Streitparteien abhängt.⁵³⁴ Im besten Fall kommt es zu einer gemeinsam erarbeiteten Einigung, mit der alle Streitparteien einverstanden sind.⁵³⁵ Geschieht das nicht, erstattet die Schlichtungsstelle einen Schlichtungsvorschlag. Wird der Vorschlag angenommen, ist der Streit beigelegt;⁵³⁶ wird er abgelehnt und der ordentliche Rechtsweg beschritten, entfaltet die Entscheidung der Schlichtungseinrichtung keine Wirkung.⁵³⁷ Ein angenommener Schlichtungsvorschlag entfaltet allerdings vereinsintern eine bindende Wirkung, dessen Einhaltung als zivilrechtliche Vereinbarung auch eingeklagt werden kann.⁵³⁸

Weiters kann die Schlichtungseinrichtung aufgrund fehlender Kompetenz weder die Nichtigkeit eines Vereinsbeschlusses beseitigen noch diesen im Wege einer Anfechtung aufheben.⁵³⁹ Sie kann lediglich versuchen, eine Änderung oder Aufhebung eines strittigen Beschlusses zu erwirken.⁵⁴⁰

Die Statuten können Disziplinarstrafen für vereinsschädigendes oder statutenwidriges Verhalten vorsehen. Diese müssen jedoch nicht von der Schlichtungsstelle ausgesprochen werden, vielmehr kann bspw auch der Vorstand dazu berechtigt sein.⁵⁴¹ Wie *Pondorfer* treffend zusammenfasst, hängt die Kompetenz der Schlichtungsstelle zum Verhängen solcher Strafen auch hier von der Organstellung dieser ab.⁵⁴²

Bezüglich der (fehlenden) Kompetenz, Beschlüsse zu ändern oder gänzlich aufzuheben, sind aber andere Meinungen zu finden, die sich vor allem darauf begründen, dass es den

⁵³² Vgl zu den unterschiedlichen Arten von Streitigkeiten Kapitel 4.2.3.2.

⁵³³ *Reisinger* in *Adensamer/Mitterecker*, *Gesellschafterstreit*¹ (Stand 5.2021, lexisnexus.at) Rz 23/42.

⁵³⁴ *Pondorfer* in *Schopper/Weilinger*, *Vereinsgesetz* § 8 Rz 54; *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, *Österreichisches Gesellschaftsrecht*² Rz 6/52.

⁵³⁵ *Pondorfer* in *Schopper/Weilinger*, *Vereinsgesetz* § 8 Rz 54.

⁵³⁶ *Pondorfer* in *Schopper/Weilinger*, *Vereinsgesetz* § 8 Rz 54.

⁵³⁷ *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, *Österreichisches Gesellschaftsrecht*² Rz 6/52.

⁵³⁸ *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, *Das Recht der Vereine*⁶ 521.

⁵³⁹ OGH vom 04.07.2007, 7 Ob 139/07b.

⁵⁴⁰ *Pondorfer* in *Schopper/Weilinger*, *Vereinsgesetz* § 8 Rz 58; *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, *Österreichisches Gesellschaftsrecht*² Rz 6/52; RIS-Justiz RS0130632.

⁵⁴¹ *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, *Das Recht der Vereine*⁶ 528.

⁵⁴² *Pondorfer* in *Schopper/Weilinger*, *Vereinsgesetz* § 8 Rz 57.

Vereinsmitgliedern vorbehalten sein muss, eine Schlichtungseinrichtung so zu gestalten, dass sie genau diese Kompetenz (dazu wird zB auch die Aufhebung von Wahlergebnissen gezählt) innehat.⁵⁴³ Diese Befugnis soll nur dann wirklich greifen, wenn keiner der Beteiligten den Weg zu den ordentlichen Gerichten sucht. Auch wenn die Argumentation nachvollziehbar ist, stellt sich die Frage, „wie eine solche Befugnis eines Organs zur Entscheidung über die Wirksamkeit der Beschlüsse eines anderen Organs mit dem – grundsätzlich auch im Vereinsgesetz vorgegebenen – Organ- bzw Kompetenzgefüge vereinbar sein soll“⁵⁴⁴. Insbesondere scheint es problematisch, wenn Beschlüsse der Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan von der Schlichtungsstelle aufgehoben werden könnten.

5.6 Exkurs: Rechte der Vereinsmitglieder und Minderheitenrechte

Die Vereinsmitglieder sind zwar kein Vereinsorgan, sie machen aber den Verein aus. Deshalb sollen in diesem Kapitel auch die Kompetenzen und Rechte der Vereinsmitglieder beleuchtet werden.

Gem § 3 Abs 2 Z 6 VerG müssen die Statuten die Rechte (und Pflichten) der Vereinsmitglieder regeln.⁵⁴⁵ Um dieser Bestimmung zu genügen, reicht es idR aus, lediglich banale Rechte wie das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung zu erwähnen.⁵⁴⁶ Statuten, die gar keine Rechte vorsehen, sind wohl nichtig iSd § 879 ABGB.⁵⁴⁷ Weiter dürfen die Statuten nicht in die sonstigen Rechte der Vereinsmitglieder (wie zB Eigentumsrechte) eingreifen.⁵⁴⁸ Ansonsten ist der Verein aufgrund der privatrechtlichen Natur des Mitgliedschaftsverhältnisses in der Gestaltung der Mitgliederrechte innerhalb der gesetzlichen Grenzen frei.⁵⁴⁹ Aufgrund der Gestaltungsfreiheit ist es zulässig, unterschiedliche Kategorien von Mitgliedern mit unterschiedlichen Kompetenzen auszustatten.⁵⁵⁰ Mitglieder der gleichen Kategorie dürfen allerdings nicht willkürlich ungleich behandelt werden, hier gilt der

⁵⁴³ *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 520.

⁵⁴⁴ *Kornfehl*, Die Schlichtungseinrichtung und andere vereinsrechtliche Probleme im Spiegel der Rechtsprechung von 2002-2017, GES 2017, 417 (424).

⁵⁴⁵ *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 357; *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/57.

⁵⁴⁶ *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 141; *Schopper* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 3 Rz 52; *Bydlinski/Scherhak/Hinterleitner*, Vereine⁶ 63.

⁵⁴⁷ *Bydlinski/Scherhak/Hinterleitner*, Vereine⁶ 63.

⁵⁴⁸ *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 142.

⁵⁴⁹ *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/57; *Hargassner/Steinwender*, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 45.

⁵⁵⁰ *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 145; *Hargassner/Steinwender*, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 45; *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 323.

Gleichbehandlungsgrundsatz gem § 1186 Abs 2 ABGB iVm § 1175 Abs 4 ABGB.⁵⁵¹ Ohne eine Differenzierung in den Statuten haben grsd alle Vereinsmitglieder dieselben Rechte.⁵⁵²

Die Rechte der Vereinsmitglieder resultieren aus der Vereinsmitgliedschaft und unterliegen einem Abspaltungsverbot, dh sie können nicht isoliert abgetreten werden.⁵⁵³

5.6.1 Teilnahme an der Mitgliederversammlung

Das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, ist eines der wichtigsten Rechte der Vereinsmitgliedschaft.⁵⁵⁴ Zu betonen ist, dass das Teilnahmerecht nicht zwingend mit einem Stimmrecht verbunden ist.⁵⁵⁵ Wer an der Mitgliederversammlung teilnehmen darf und ob es Teilnahmebedingungen gibt, können die Statuten regeln. Mangels einer solchen Bestimmung sind alle Vereinsmitglieder zur Teilnahme berechtigt.⁵⁵⁶ Eine Verletzung des Teilnahmerechts sowie Nichteinladung oder ein unberechtigter Ausschluss führt zur Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit der auf dieser Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse.⁵⁵⁷

5.6.1.1 Zum Teilnahmerecht bei verschiedenen Mitgliederkategorien

Die hL sieht es als zulässig an, die Teilnahme auf bestimmte Mitgliederkategorien zu beschränken, solange zumindest die ordentlichen Vereinsmitglieder zur Teilnahme berechtigt sind.⁵⁵⁸ Das wird von *Walch*⁵⁵⁹ kritisiert: Da das VerG nicht zwischen verschiedenen Kategorien von Mitgliedern unterscheidet, sei es bedenklich, eines der wichtigsten Rechte der Mitgliedschaft nicht zu gewähren. Zudem spricht für diese Ansicht auch der Blick nach Deutschland, wo jedes Mitglied, unabhängig von einem etwaigen Stimmrecht, teilnahmeberechtigt ist.⁵⁶⁰

Auch in anderen Gesellschaftsformen ist das Teilnahmerecht grsd nicht ausgeschlossen. Bei der Genossenschaft ist jedes Mitglied ab Beginn der Mitgliedschaft bis zu ihrer Beendigung

⁵⁵¹ *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 324; *Hargassner/Steinwender*, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 46.

⁵⁵² *Hargassner/Steinwender*, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 45; *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 144.

⁵⁵³ *Schopper* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 3 Rz 53; *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 355.

⁵⁵⁴ *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 253.

⁵⁵⁵ *Keinert*, Mitgliederversammlung 71.

⁵⁵⁶ *Keinert*, Mitgliederversammlung 71.

⁵⁵⁷ *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 256.

⁵⁵⁸ *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 145; *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/57; *Keinert*, Mitgliederversammlung 71.

⁵⁵⁹ *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 254.

⁵⁶⁰ Dies zwar bestätigend, aber ansonsten auch für die Möglichkeit des Ausschlusses einzelner Kategorien *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 229 mwN.

teilnahmeberechtigt; lediglich eine vorübergehende Einschränkung als Disziplinarmaßnahme wird als zulässig betrachtet.⁵⁶¹ Auch bei der GmbH sind alle Gesellschafter zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt, auch wenn sie zu einzelnen oder allen Tagesordnungspunkten nicht stimmberechtigt sind.⁵⁶² Der GesV kann das Teilnahmerecht nicht einschränken.⁵⁶³ Diese beiden Gesellschaftsformen haben allerdings die Gemeinsamkeit, dass sie keine unterschiedlichen Mitgliederkategorien vorsehen.

Anders ist das bei der AG. Hier wird zwischen Stamm- und Vorzugsaktien unterschieden, wobei letztere eine höhere Dividende zahlt, dafür aber kein Stimmrecht beinhaltet. Vorzugsaktionäre haben trotzdem ein Teilnahmerecht an der Hauptversammlung.⁵⁶⁴ Die Berechtigung zur Teilnahme ist bei Inhaberaktien durch den Nachweis des Anteilsbesitzes und bei Namensaktien durch die Eintragung im Aktienbuch gegeben.⁵⁶⁵

Erwähnt sei an dieser Stelle auch noch die FlexKapG, bei der es, im Gegensatz zur GmbH und ähnlich wie bei der AG, sog Unternehmenswert-Anteile gibt, deren Beteiligte ebenfalls kein Stimmrecht, aber ein Teilnahmerecht an der Generalversammlung innehaben.⁵⁶⁶

Aus dem Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung folgen weitere Rechte, deren Nicht-Gewährung das Teilnahmerecht entwerten würde. Dazu zählen bspw ein Rederecht, um sich zu Tagesordnungspunkten zu äußern, sowie ein Fragerecht zu Berichten und Anträgen.⁵⁶⁷ Außerdem folgt aus dem Teilnahmerecht auch das Recht, dass auf Verlangen weitere Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Statuten diesbezüglich keine Regelungen enthalten.⁵⁶⁸ Str ist, ob dies auch während der Mitgliederversammlung noch möglich ist. Jedenfalls zulässig sind Anträge, die bestehende Tagesordnungspunkt ergänzen sollen.⁵⁶⁹ *Keinert*⁵⁷⁰ sieht außerdem ein zwingendes Individualrecht, auch neue Anträge während der

⁵⁶¹ *Nowotny* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 5/101; *Siebenböck* in *Dellinger*, Genossenschaftsgesetz samt Nebengesetzen: Kommentar² § 27 Rz 6; *Pomper/Pomper* in *Pomper*, Praxishandbuch Genossenschaft² 119.

⁵⁶² *Winkler* in *Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer*, GmbHG² (Stand 30.4.2024, lexisnexus.at) § 34 Rz 6.

⁵⁶³ *Winkler* in *Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer*, GmbHG² § 34 Rz 9.

⁵⁶⁴ *Doralt* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG³ § 12a Rz 49; *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 3/136.

⁵⁶⁵ *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 3/740; *Deutsch/Ebner* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG³ (Stand 19.10.2021, linda.lindeverlag.at) § 111 Rz 6.

⁵⁶⁶ *Hartig* in *Wünscher*, FlexKapGG: Kurzkommentar (Stand 14.2.2024, linda.lindeverlag.at) § 9.

⁵⁶⁷ *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 255; *Hargassner/Steinwender*, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 49.

⁵⁶⁸ *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 238.

⁵⁶⁹ *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 238; *Keinert*, Mitgliederversammlung 65.

⁵⁷⁰ *Keinert*, Mitgliederversammlung 66.

Mitgliederversammlung zu verlangen. Im Lichte des Grundsatzes, dass die Mitglieder ausreichend Zeit zur Vorbereitung haben sollen,⁵⁷¹ ist diese Ansicht allerdings insbesondere für grundlegende Beschlüsse abzulehnen.⁵⁷²

5.6.1.2 Beschränkbarkeit und Teilnahmebedingungen

Das Teilnahmerecht ist, abgesehen von dem Ausschluss einzelner Mitgliederkategorien⁵⁷³, grsd weitestgehend unbeschränkbar. Zulässig ist jedoch eine angemessene Wartefrist nach Vereinseintritt, um zu verhindern, dass nur zum Zweck der Abstimmung beigetreten wird. Auch eine Statutenbestimmung, die Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt haben, von der Teilnahme ausschließt, ist grsd zulässig; zweckmäßiger ist es allerdings, hier beim Stimmrecht anzusetzen.⁵⁷⁴

Der Nachweis zur Teilnahmeberechtigung kann bspw über eine Bestätigung der Beitragszahlung erfolgen. Hier kommt einer Mitgliederliste zudem eine größere Bedeutung zu, insbesondere wenn zwischen verschiedene Kategorien differenziert wird. Bei berechtigten Zweifeln an einer aufrechten Vereinsmitgliedschaft kann die betroffene Person von der Teilnahme ausgeschlossen werden.⁵⁷⁵

5.6.2 Stimmrecht

5.6.2.1 Ausgestaltung des Stimmrechts

Das Stimmrecht steht dispositiv jedem Vereinsmitglied zu und ohne anderslautende Statutenbestimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.⁵⁷⁶ Im Gegensatz zu dem Teilnahmerecht ist sich die Literatur einig, dass die Statuten hiervon abweichen können und das Stimmrecht auf einzelne Mitgliederkategorien beschränkbar ist.⁵⁷⁷ Es muss jedoch mindestens eine Kategorie mit Stimmrecht geben, da ein Verein ohne stimmberechtigte Mitglieder im Grunde die Mitgliederversammlung abschaffen würde.⁵⁷⁸ Darin unterscheidet sich der Verein von der GmbH, bei der zwar auch Regelungen zum Stimmrecht möglich sind,

⁵⁷¹ RIS-Justiz RS0017963.

⁵⁷² Zust Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 239.

⁵⁷³ Vgl Kap 5.6.1.1.

⁵⁷⁴ Zu allem Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 257.

⁵⁷⁵ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 259; Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/59; Schopper in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 3 Rz 54.

⁵⁷⁶ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 271; Keinert, Mitgliederversammlung 76.

⁵⁷⁷ Keinert, Mitgliederversammlung 76; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 145; Hargassner/Steinwender, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 46; Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/59.

⁵⁷⁸ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 272.

jedoch jeder Gesellschafter mindestens eine Stimme haben muss.⁵⁷⁹ Das gilt auch für die Genossenschaft, bei der, abgesehen von dieser Einschränkung, wie beim Verein eine große Gestaltungsfreiheit beim Stimmrecht gegeben ist.⁵⁸⁰ Anders als bei der AG, wo das fehlende Stimmrecht bei Vorzugsaktionären durch einen anderen Vorteil ausgeglichen wird, gibt es beim Verein keine Pflicht zu einem solchen Ausgleich.⁵⁸¹ Wenn ein ordentliches Mitglied mit Stimmrecht bspw zu einem Ehrenmitglied ohne Stimmrecht werden soll, ist das nur mit Zustimmung des betroffenen Mitglieds möglich, ein einseitiger Stimmrechtsentzug ist nicht möglich.⁵⁸²

Vom Kopfstimmrecht, das zB auch das GenG⁵⁸³ dispositiv vorsieht, kann beim Verein ebenfalls abgewichen werden. So ist auch ein Mehrstimmrecht denkbar, bei dem manchen Mitgliedern bei sachlicher Rechtfertigung eine höhere Gewichtung der Stimme zukommt als anderen.⁵⁸⁴ Dieses muss schon deshalb zulässig sein, da es bei der GmbH ebenfalls möglich ist und die Gestaltungsfreiheit beim Verein größer ist als bei der GmbH.⁵⁸⁵

Die Ausübung des Stimmrechts kann an Bedingungen geknüpft sein. Dazu zählen bspw die Bezahlung des Mitgliedbeitrags oder die regelmäßige Teilnahme an Vereinsveranstaltungen.⁵⁸⁶ Auch eine Altersbeschränkung ist zulässig, volljährigen (ordentlichen) Mitgliedern müssen aber die vollen Mitgliedschaftsrechte zukommen.⁵⁸⁷ Auch eine angemessene Wartefrist nach Beitritt ist zulässig, um zu verhindern, dass dem Verein nur zum Zweck der Abstimmung beigetreten wird.⁵⁸⁸

5.6.2.2 Stimmverbot

Das VerG enthält keine Bestimmung zu einem etwaigen Stimmverbot.⁵⁸⁹ Es liegt aber eine analoge Anwendung der Bestimmungen zu anderen Gesellschaftsformen, insbesondere § 39

⁵⁷⁹ Nowotny in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 4/291.

⁵⁸⁰ Siebenböck in Dellinger, Genossenschaftsgesetz samt Nebengesetzen: Kommentar² § 27 Rz 17.

⁵⁸¹ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 272.

⁵⁸² Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 231.

⁵⁸³ Vgl § 27 Abs 2.

⁵⁸⁴ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 231; Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 271.

⁵⁸⁵ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 271; vgl zur GmbH Winkler in Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer, GmbHG² § 39 Rz 39.

⁵⁸⁶ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 271; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 145; Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/59.

⁵⁸⁷ Hargassner/Steinwender, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 46.

⁵⁸⁸ Hargassner/Steinwender, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 47; Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 257.

⁵⁸⁹ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 233 f; Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 274.

Abs 4 GmbHG und § 125 AktG, nahe.⁵⁹⁰ Diese Analogie wird auch für die Genossenschaft angenommen, bei der es im GenG ebenfalls keine Regelungen zu einem Stimmrechtsausschluss gibt.⁵⁹¹ Danach hat ein Vereinsmitglied in eigener Sache kein Stimmrecht.⁵⁹² Dass die Gestaltungsfreiheit bei Interessenskonflikten nicht unbegrenzt ist, zeigt sich auch in § 6 Abs 4 VerG, der bei Insichgeschäften Zustimmungserfordernisse verlangt.⁵⁹³

Eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie die Diskussion zu dem Tagesordnungspunkt sind erlaubt, auch darf das betroffene Mitglied abstimmen.⁵⁹⁴ Die abgegebene Stimme ist jedoch nichtig und muss wie eine Enthaltung behandelt werden.⁵⁹⁵ Wird die Stimme gezählt und ist für das Abstimmungsergebnis kausal, ist dieses anfechtbar.⁵⁹⁶

Erwähnt sei noch, dass das Stimmverbot nicht gilt, wenn ein Mitglied zur Wahl als Organwalter aufgestellt ist. Eine Wahl ist keine Abstimmung, und sich selbst wählen zu können ist nur logisch. Das deckt sich auch mit § 39 Abs 5 GmbHG.⁵⁹⁷

5.6.3 Beschlusskontrolle

§ 7 VerG enthält Bestimmungen zur Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Beschlüssen. Mit Beschlüssen sind dabei nicht nur jene der Mitgliederversammlung gemeint, sondern jeder Akt von Vereinsorganen, die eine Form der Willensbildung darstellen.⁵⁹⁸ Auch Wahlen von Organwaltern sind hiervon erfasst.⁵⁹⁹

Vereinsmitglieder haben das Recht, eine Feststellungsklage auf Nichtigkeit anzustreben, wenn ein rechtliches Interesse iSd § 228 ZPO besteht.⁶⁰⁰ Diese Kompetenz muss ausnahmslos allen Vereinsmitgliedern zukommen.⁶⁰¹ Das rechtliche Interesse kann dabei grsd immer

⁵⁹⁰ *Keinert*, Mitgliederversammlung 76; *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 274; *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 233.

⁵⁹¹ *Siebenböck* in *Dellinger*, Genossenschaftsgesetz samt Nebengesetzen: Kommentar² § 27 Rz 24.

⁵⁹² So auch OGH vom 16.02.2006, 6 Ob 130/05v, wo vom „Verbot des „Richtens in eigener Sache“ als allgemeines gesellschaftsrechtliches Prinzip“ gesprochen wird.

⁵⁹³ *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 274.

⁵⁹⁴ *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 274.

⁵⁹⁵ *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 274; *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 234; RIS-Justiz RS0059874.

⁵⁹⁶ RIS-Justiz RS0059834; *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 234; *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 283.

⁵⁹⁷ *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 234; *Winkler* in *Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer*, GmbHG² § 39 Rz 92 ff mwN.

⁵⁹⁸ *Fuhrmann* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 7 Rz 7; *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 553; *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/37.

⁵⁹⁹ RIS-Justiz RS0134422.

⁶⁰⁰ *Fuhrmann* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 7 Rz 39; *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 556.

⁶⁰¹ *Keinert*, Mitgliederversammlung 112.

angenommen werden, da den Mitgliedern ein Interesse an korrekten Beschlüssen unterstellt werden kann.⁶⁰² In der Rsp finden sich aber auch Ausnahmen davon; so wurde einem Kläger das rechtliche Interesse abgesprochen, der gegen seine Enthebung aus dem Vorstand geklagt hatte, da die Klage erst nach Ablauf der „ordentlichen“ Funktionsperiode eingebracht wurde und er nicht darlegen konnte, inwiefern die zwischen Enthebung und Ablauf gefassten Beschlüsse des Vorstands Auswirkungen auf ihn hatten.⁶⁰³ Gleichzeitig hat der OGH in dieser Entscheidung aber auch festgestellt, dass eine gesonderte Prüfung des Feststellungsinteresses in „typisch ausgestalteten Fallkonstellationen“ nicht notwendig sei, wenn sich das Interesse „bereits aus der Stellung des jeweiligen Klägers im Verband und aus den die Beschlussnichtigkeit begründenden Umständen ergibt“.⁶⁰⁴

Neben dem Recht zur Feststellungsklage auf Nichtigkeit regelt § 7 VerG explizit die Berechtigung zur Anfechtung von Beschlüssen. Diese ist beschränkt auf Vereinsmitglieder, die zudem ein von einem gesetzes- oder statutenwidrigen Beschluss betroffen sein müssen.⁶⁰⁵ Auch wenn diese Betroffenheit idR aus denselben Gründen wie bei der Nichtigkeit angenommen werden kann, muss zumindest irgendein relevantes Interesse des Mitglieds verletzt worden sein; irrelevante Mängel rechtfertigen keine Anfechtung.⁶⁰⁶ Unmittelbare Rechte oder Pflichten müssen nicht von dem Beschluss betroffen sein, um diese Voraussetzung zu erfüllen.⁶⁰⁷ Die Beweislast für die Betroffenheit liegt beim Anfechtenden.⁶⁰⁸ Während es bei den Kapitalgesellschaften formale Voraussetzungen, wie die Erhebung von Widerspruch direkt in der Mitgliederversammlung, gibt, wurde von solchen im VerG abgesehen.⁶⁰⁹

Sowohl das Recht zur Anfechtung als auch zur Feststellungsklage auf Nichtigkeit steht dabei allen Vereinsmitgliedern zu, unabhängig von eventuell bestehenden Mitgliederkategorien. Auch ein Stimmrecht ist keine Voraussetzung. Weiter besteht das Recht auch für

⁶⁰² Fuhrmann in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 7 Rz 40; Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Vereine⁶ 556.

⁶⁰³ OGH vom 27.02.2019, 6 Ob 168/18a.

⁶⁰⁴ Vgl auch Fuhrmann in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 7 Rz 42.

⁶⁰⁵ Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/37; Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 93; Fuhrmann in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 7 Rz 47.

⁶⁰⁶ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 554, 556; Keinert, Mitgliederversammlung 124.

⁶⁰⁷ Fuhrmann in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 7 Rz 47.

⁶⁰⁸ Keinert, Mitgliederversammlung 124; Fuhrmann in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 7 Rz 47.

⁶⁰⁹ Elhenicky/Ginhör/Haselberger, Vereinsrecht⁴ 42.

Vereinsmitglieder, die an der jeweiligen Mitgliederversammlung nicht teilgenommen oder für den Beschluss gestimmt haben.⁶¹⁰

5.6.4 Minderheitenrechte

Die gesetzlichen Minderheitenrechte sind insgesamt eher schwach ausgeprägt.⁶¹¹ Im VerG finden sie sich nur in § 5 Abs 2 (Einberufung der Mitgliederversammlung), § 20 (Informationsrecht) und § 25 Abs 2 (Bestellung des Sondervertreters). Weitere Minderheitenrechte können in den Statuten vorgesehen werden.

Die Minderheitenrechte stehen Vereinsmitgliedern aus allen Kategorien zu, auch denen, die eigentlich keine Rechte haben.⁶¹² Die erforderliche Minderheit berechnet sich ebenfalls anhand aller Vereinsmitglieder, die Statuten können das Recht aber erweitern, zB dass ein Zehntel aller ordentlichen Mitgliedern ebenfalls ausreicht.⁶¹³ Für die Berechnung sind möglicherweise vorhandene Stimmgewichte nicht relevant.⁶¹⁴ Das erforderliche Quorum eines Zehntels kann in den Statuten auch nach unten, nicht aber nach oben verändert werden.⁶¹⁵

5.6.4.1 Einberufung der Mitgliederversammlung

Gem § 5 Abs 2 VerG kann ein Zehntel der Vereinsmitglieder vom Leitungsorgan die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.⁶¹⁶ Wenn die Statuten eine Delegiertenversammlung vorsehen, gilt dieses Recht auch für deren Einberufung.⁶¹⁷ Sind andere Organe zur Einberufung befugt, kann das Recht analog auch diesem gegenüber geltend gemacht werden.⁶¹⁸ Das Gesetz sieht keine Frist vor, in der das zuständige Organ dem Verlangen nachkommen muss. Die Statuten sollen dafür einen Zeitraum vorsehen, der den Anforderungen des einzelnen Vereins gerecht wird, ansonsten ist eine angemessene Frist anzunehmen.⁶¹⁹

⁶¹⁰ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 556 f; Fuhrmann in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 7 Rz 40; Keinert, Mitgliederversammlung 125.

⁶¹¹ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 147.

⁶¹² Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 231; Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 85; Keinert, Mitgliederversammlung 51.

⁶¹³ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 238; Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 85; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 234.

⁶¹⁴ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 241.

⁶¹⁵ OGH vom 18.06.2013, 4 Ob 18/13w; Schopper in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 3 Rz 56; Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 5 Rz 10c; Bydlinski/Scherhak/Hinterleitner, Vereine⁶ 64.

⁶¹⁶ Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/35; Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 5 Rz 10b; Weinstich/Albl, Praxishandbuch Gesellschaftsvertrag² 269.

⁶¹⁷ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 230; Keinert, Mitgliederversammlung 51, 10 f.

⁶¹⁸ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 230.

⁶¹⁹ ErläutRV 990 BlgNR 21. GP 25.

Das VerG erfordert keine Begründung für die Einberufung. Es unterscheidet sich darin zu den zwingenden Bestimmungen der §§ 29 Abs 2 GenG⁶²⁰ und 105 Abs 3 AktG⁶²¹ sowie der dispositiven Bestimmung des §37 Abs 1 GmbHG⁶²².⁶²³ Die Statuten können eine Begründung verlangen, die Einberufung darf aber nicht von einem wichtigen Grund abhängig gemacht werden.⁶²⁴ Auch eine Überprüfung der Begründung durch das zuständige Vereinsorgan ist irrelevant für die Einberufung.⁶²⁵

Die genannten Bestimmungen aus dem Genossenschaftsrecht bzw dem Recht der Kapitalgesellschaften verlangen zudem, dass mit dem Verlangen auch Tagesordnungspunkte bzw eine Tagesordnung eingereicht wird. Diese Pflicht besteht im VerG nicht⁶²⁶, die Antragssteller können aber Themen oder die komplette Tagesordnung mitliefern.⁶²⁷ Wenn das der Fall ist, müssen diese Themen auch behandelt werden, das Leitungsorgan darf lediglich weitere Tagesordnungspunkte ergänzen.⁶²⁸ Wenn keine Tagesordnung mit eingereicht wird, muss das Leitungsorgan eine aufstellen, da auf der Mitgliederversammlung ansonsten keine Beschlüsse gefasst werden können.⁶²⁹ Ergibt sich aus den von den Antragstellern angegeben Themen, dass nur Beschlüsse gefasst werden sollen, zu denen die Mitgliederversammlung nicht zuständig ist, kann das Leitungsorgan die Einberufung ablehnen.⁶³⁰

Aus dem Recht, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu fordern, ergibt sich auch das Recht, bei einer bereits angesetzten Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung um bestimmte Themen zu verlangen.⁶³¹ Diese Kompetenz dient der Vereinfachung des

⁶²⁰ Vgl *Siebenböck in Dellinger*, Genossenschaftsgesetz samt Nebengesetzen: Kommentar² § 29 Rz 2, auch wenn bei an die Begründung keine hohen Anforderungen gestellt werden.

⁶²¹ Vgl *Kalss/Leonhartsberger in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG³ (Stand 19.10.2021, linda.lindeverlag.at) § 105 Rz 36.

⁶²² Vgl *Aburumieh/Arlt/Gruber in Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer*, GmbHG² (Stand 30.4.2024, lexisnexis.at) § 37 Rz 8.

⁶²³ *Keinert*, Mitgliederversammlung 52.

⁶²⁴ *Walch in Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 238; *Keinert*, Mitgliederversammlung 52; *Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer*, VerG² § 5 Rz 10b.

⁶²⁵ *Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 240; *Walch in Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 238.

⁶²⁶ *AA Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer*, VerG² § 5 Rz 10b.

⁶²⁷ *Walch in Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 238; *Keinert*, Mitgliederversammlung 51 f.

⁶²⁸ *Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 242.

⁶²⁹ *Walch in Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 238.

⁶³⁰ *Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer*, VerG² § 5 Rz 10b.

⁶³¹ *Walch in Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 246; *Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 242.

Vereinslebens, da ansonsten für einen Tagesordnungspunkt eine komplett neue Mitgliederversammlung einberufen werden müsste.⁶³²

Grsd können die Mitglieder die Mitgliederversammlung nicht selbst einberufen, eine solche Kompetenz kann aber in den Statuten vorgesehen werden.⁶³³ Das ist insbesondere relevant, wenn das zur Einberufung verpflichtete Organ seiner Pflicht nicht nachkommt oder nicht besetzt ist. Weigert sich das einberufungspflichtige Organ, dem Verlangen der Minderheit nachzukommen, ist der Anspruch zunächst durch die Schlichtungseinrichtung und, wenn erforderlich, in weiterer Folge durch die ordentlichen Gerichte, durchzusetzen.⁶³⁴ Da dies nicht zweckdienlich ist, schlägt *Keinert*⁶³⁵ vor, in solchen Fällen generell von einer Unzumutbarkeit der Minderheit, die Schlichtungsstelle anzurufen, auszugehen.⁶³⁶ *Höhne/Jöchl*⁶³⁷ sehen hier zudem aufgrund einer planwidrigen Lücke eine Analogie zu §§ 105 Abs 4 AktG und § 37 Abs 2 GmbHG. Nach diesen Bestimmungen kann die Minderheit, die das Verlangen an das zuständige Organ gestellt hat, die Versammlung selbst einberufen; bei der AG nach einer gerichtlichen Ermächtigung, bei der GmbH automatisch nach 14 Tagen.⁶³⁸ Somit kann die Minderheit auch ohne statutarische Bestimmung (str⁶³⁹) die Mitgliederversammlung einberufen, wenn das zuständige Organ dem Verlangen nicht innerhalb einer Frist (sofern in den Statuten vorgesehen, ansonsten 14 Tage⁶⁴⁰) nachkommt.⁶⁴¹ Alternativ können die Statuten auch vorsehen, dass nach Ablauf der Frist ein anderes Organ, zB die Rechnungsprüfer oder das Aufsichtsorgan, die Kompetenz zur Einberufung erhält.⁶⁴² Für eine solche Situation ist auch ein Sondervertreter denkbar, der die Mitgliederversammlung einberufen kann.⁶⁴³

⁶³² *Keinert*, Mitgliederversammlung 65 f; *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 262.

⁶³³ *Keinert*, Mitgliederversammlung 55; *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 227.

⁶³⁴ *Keinert*, Minderheitsrecht auf Einberufung der Mitgliederversammlung des Vereins, RdW 2012, 76.

⁶³⁵ *Keinert*, RdW 2012, 79.

⁶³⁶ Zust *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 240.

⁶³⁷ *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 240.

⁶³⁸ *Aburumieh/Arlt/Gruber* in *Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer*, GmbHG² § 37 Rz 16 ff; *Nowotny* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 4/283; *Kalss/Leonhartsberger* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG³ § 105 Rz 39.

⁶³⁹ Nur tlws zust *Keinert*, RdW 2012, 76, der eine Analogie zu § 37 Abs 2 GmbHG ablehnt und analog § 105 Abs 4 AktG eine gerichtliche Ermächtigung verlangt. Ein Selbsthilferecht wie hier vorgeschlagen ist nur mittels Statutenbestimmung möglich; unklar *Walch* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 5 Rz 227, 238, der ein subsidiäres Einberufungsrecht zunächst als „zweckmäßig“ bezeichnet, später aber ausschließt.

⁶⁴⁰ Die 14 Tage sind hier wohl als Vorschlag zu verstehen, da mE diesbezüglich keine analoge Anwendung von § 37 Abs 2 möglich ist: Der Gesetzgeber hat, wie in den Materialien ersichtlich (vgl weiter oben), ausdrücklich auf die Festlegung einer Frist verzichtet, weshalb nicht von einer planwidrigen Lücke auszugehen ist.

⁶⁴¹ *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 240 f.

⁶⁴² *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 241.

⁶⁴³ *Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer*, VerG² § 5 Rz 10d.

5.6.4.2 Informationsrecht der Minderheit

Gem § 20 Satz 2 gilt das Auskunftsrecht „über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins“⁶⁴⁴ auch gegenüber einer Minderheit außerhalb der Mitgliederversammlung.⁶⁴⁵ Das Leitungsorgan muss jedoch nicht selbst tätig werden, sondern erst, wenn ein Zehntel (oder eine andere, in den Statuten bestimmte Minderheit) dies verlangt.⁶⁴⁶ Dieses Recht bedient ein etwaiges Informationsbedürfnis der Mitglieder, das auch zwischen zwei Mitgliederversammlungen bestehen kann, insb, wenn die Statuten ein längeres Einberufungsintervall als ein Jahr vorsehen.⁶⁴⁷ Das Leitungsorgan muss dem Verlangen binnen vier Wochen entsprechen.⁶⁴⁸ Es kann dazu aber auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.⁶⁴⁹ In der Literatur wird diskutiert, ob die Auskunftserteilung nur an die Minderheit oder an alle Vereinsmitglieder zu erfolgen hat. Während ein Teil der Lehre ersteres mit Blick auf den Wortlaut der Bestimmung („den betreffenden Mitgliedern“) bejaht⁶⁵⁰, spricht sich der andere Teil dagegen aus. Eine Auskunft an alle Vereinsmitglieder ergebe sich aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass Vereinsmitglieder, die sich dem Verlangen nicht anschließen, kein Interesse an der Information bzw überhaupt von dem Begehren gewusst haben.⁶⁵¹

Die Auskunft ist dabei auf die Informationen des Berichtes des § 20 VerG beschränkt, der Bericht gem § 21 Abs 4 ist nicht umfasst.⁶⁵² Da dieser aber ohnehin jährlich zu erfolgen hat, wird einem etwaigen Informationsdefizit schon durch das Gesetz vorgebeugt. Die Statuten können weitere Regelungen treffen und zusätzliche Informationsrechte festlegen, eine Einschränkung des Rechtes ist aufgrund des einseitig zwingenden Charakters der Bestimmung nicht zulässig.⁶⁵³ Solche Zusatzinformationen können zB besondere Ereignisse oder Einsichten in Vereinsunterlagen sein. Die Statuten können auch ein individuelles Informationsrecht des einzelnen Vereinsmitgliedes vorsehen, ohne eine solche Bestimmung existiert ein solches

⁶⁴⁴ § 20 S 1 VerG; vgl Kap 5.1.1 für Details zum Inhalt des Berichtes.

⁶⁴⁵ Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/62; Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 20 Rz 22 f.

⁶⁴⁶ Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 20 Rz 22.

⁶⁴⁷ Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 20 Rz 22.

⁶⁴⁸ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 147.

⁶⁴⁹ Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 20 Rz 25.

⁶⁵⁰ Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 133, 135.

⁶⁵¹ Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 20 Rz 26 mwN.

⁶⁵² Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 362; Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 20 Rz 24.

⁶⁵³ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 101 f; Bydliniski/Scherhak/Hinterleitner, Vereine⁶ 64.

Recht nicht.⁶⁵⁴ Dann ist nur von einem Fragerecht in der Mitgliederversammlung zu den Tagesordnungspunkten auszugehen.⁶⁵⁵

Das Informationsersuchen der Minderheit ist zu begründen; an die Begründung kann allerdings keine allzu große Anforderung gestellt werden.⁶⁵⁶ Ohne Begründung besteht keine Pflicht des Leitungsorgans, dem Verlangen nachzukommen. In dem Begehren soll auch konkretisiert werden, welche Informationen verlangt werden;⁶⁵⁷ es ist zulässig, dass nur einzelne Informationen angefordert werden.⁶⁵⁸

5.6.4.3 Bestellung eines Sondervertreters

Gem § 25 Abs 2 VerG kann eine Minderheit von 10% der Mitglieder einen Sondervertreter zur „Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gegen einen Organwalter“⁶⁵⁹ bestellen, wenn die Mitgliederversammlung dies ablehnt oder nicht mit der Frage befasst wird.⁶⁶⁰ Da potenziell alle Vereinsmitglieder ein Interesse daran haben, gegen dem Verein schädigende Organwalter vorzugehen, haben diese Kompetenz nicht nur die stimmberechtigten Mitglieder, sondern Mitglieder aller Kategorien.⁶⁶¹ Das Recht erstreckt sich nicht nur auf die Bestellung, sondern auch auf die Auswahl des Sondervertreters und die Zustimmung zu dessen Bedingungen.⁶⁶²

Für den Fall, dass der Verein mit den Schadensansprüchen nicht durchdringt, tragen gem § 25 Abs 3 VerG die Vereinsmitglieder, die sich der Minderheit angeschlossen haben, die Kosten, die im Rahmen der Geltendmachung entstanden sind.⁶⁶³ Sie haften nach außen als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis zu gleichen Teilen.⁶⁶⁴ Von der Regelung kann im

⁶⁵⁴ ErläutRV 990 BlgNR 21. GP 35; *Höhne/Jöchl* in *Höhne/Jöchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine⁶ 102; *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/62; *Walch* in *Schopper/Weilingner*, Vereinsgesetz § 5 Rz 362.

⁶⁵⁵ *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/62.

⁶⁵⁶ *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/62; *Weilingner/Miernicki* in *Schopper/Weilingner*, Vereinsgesetz § 20 Rz 23.

⁶⁵⁷ ErläutRV 990 BlgNR 21. GP 35.

⁶⁵⁸ *Weilingner/Miernicki* in *Schopper/Weilingner*, Vereinsgesetz § 20 Rz 23.

⁶⁵⁹ § 25 Abs 1 VerG.

⁶⁶⁰ *Elhenicky/Ginthör/Haselberger*, Vereinsrecht⁴ 130 f; *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/45.

⁶⁶¹ *Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer*, VerG² § 25 Rz 19.

⁶⁶² *Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer*, VerG² § 25 Rz 20.

⁶⁶³ *Brändle/Rein*, Vereinsrecht⁵ 164; *Steinacker*, Haftung der Organwalter¹ 98.

⁶⁶⁴ *Steinacker* in *Schopper/Weilingner*, Vereinsgesetz § 25 Rz 17; *Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer*, VerG² § 25 Rz 21.

Innenverhältnis durch Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Vereinsmitgliedern abgewichen werden.⁶⁶⁵

5.6.4.4 Probleme der Minderheitenrechte

Bei der Durchsetzung der Minderheitenrechte ergibt sich oftmals ein Problem: um die erforderliche Minderheit feststellen zu können, muss die Gesamtzahl der Vereinsmitglieder bekannt sein.⁶⁶⁶ Das ist oftmals aber nicht der Fall, insbesondere da das VerG, anders als bspw § 14 GenG, keine Pflicht zur Führung einer Mitgliederliste vorsieht.⁶⁶⁷ Auch ergibt sich die Anzahl der Vereinsmitglieder nicht aus dem Vereinsregister.⁶⁶⁸ In der Literatur wird eine analoge Anwendung von § 14 GenG vorgeschlagen, da das VerG keine sinnvolle Lösung für dieses Problem hergibt.⁶⁶⁹

Existiert aber eine Mitgliederliste, können die Statuten vorsehen, dass die Vereinsmitglieder Einsicht in diese haben.⁶⁷⁰ Existiert eine solche Bestimmung nicht, wird in der Literatur trotzdem ein Recht der Vereinsmitglieder, die Mitgliederanzahl zu erfahren, bejaht. Einerseits ist es möglich, dies als Auskunftsrecht unter § 20 VerG zu subsumieren, wofür es außerhalb der Mitgliederversammlung allerdings wieder einer Minderheit bedarf, die ja nicht feststellbar ist.⁶⁷¹ Das Auskunftsrecht ergibt sich deshalb vielmehr aus den Minderheitsrechten selbst, da diese ins Leere laufen würden, wenn den Vereinsmitgliedern jegliche Möglichkeit genommen wird, zumindest „die Zulässigkeit des Antrags abschätzen zu können“^{672, 673}. Die Vereinsmitglieder zudem haben das Recht, dass die aus der Mitgliedschaft resultierenden Rechte nicht verletzt werden.⁶⁷⁴ Aus all diesen Argumenten ist das Recht, bei Bedarf über die Mitgliederanzahl des Vereins informiert zu werden, eindeutig zu bejahen.⁶⁷⁵ Ob das auch ein

⁶⁶⁵ ErläutRV 990 BlgNR 21. GP 41.

⁶⁶⁶ Hargassner/Steinwender, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 48.

⁶⁶⁷ Keinert, Mitgliederversammlung 53; Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 363, hier wird allerdings eine ungeschriebene Pflicht des Leitungsorgans zur Führung einer solchen Liste angenommen.

⁶⁶⁸ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 243; Keinert, Mitgliederversammlung 53.

⁶⁶⁹ Keinert, RdW 2012, 78; zust Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 243.

⁶⁷⁰ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 363; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 243.

⁶⁷¹ Keinert, Mitgliederversammlung 53; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 243.

⁶⁷² Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 363.

⁶⁷³ Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, VerG² § 20 Rz 3; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 244.

⁶⁷⁴ RIS-Justiz RS0108196.

⁶⁷⁵ Weilinger/Miernicki in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 20 Rz 16.

Recht zur Einsicht in die Mitgliederliste umfasst, ist strittig und wird von Teilen der Literatur abgelehnt.⁶⁷⁶

5.6.5 Sonstige Kompetenzen und Rechte in der Mitgliederversammlung

Auf einer Mitgliederversammlung können nach der Beendigung dieser keine rechtlich bindenden Beschlüsse mehr gefasst werden.⁶⁷⁷ Grsd können Mitgliederversammlungen beendet werden, wenn absehbar ist, dass ein Tagesordnungspunkt zu viel Zeit benötigt und eine Neuansetzung sinnvoll wäre.⁶⁷⁸ Tritt der Fall ein und es sind noch Themen der Tagesordnung offen, muss die Versammlungsleitung einen neuen Termin anberaumen. Tut sie das nicht, kann dies mit den Mitteln, die das Gesetz oder die Statuten hergeben, erzwungen werden.⁶⁷⁹

Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass der Veranstaltungsleiter diese Möglichkeit missbraucht und die Mitgliederversammlung willkürlich beendet. Ein Grund dafür kann ein für ihn unangenehmer Tagesordnungspunkt oder eine Diskussion, die nicht in die gewünschte Richtung geht, sein.⁶⁸⁰ In diesem Fall haben die anwesenden Mitglieder die Kompetenz, die willkürlich vorzeitig beendete Mitgliederversammlung mittels Beschlusses fortzusetzen.⁶⁸¹ Weigert sich der Veranstaltungsleiter, diesem Beschluss zu folgen, besteht zudem die Möglichkeit, ad-hoc einen neuen Leiter zu bestimmen.⁶⁸² Voraussetzung dafür ist jedoch, dass dies direkt nach der Beendigung erfolgt und noch ausreichend⁶⁸³ Teilnehmer anwesend sind, ansonsten sind ab diesem Moment gefasste Beschlüsse zumindest anfechtbar, wenn nicht sogar nichtig.⁶⁸⁴

5.6.6 Teilnahme an Vereinsveranstaltungen & Benutzung von Vereinseinrichtungen

Zu den zentralen Mitgliedschaftsrechten zählt das Recht auf Teilhabe am Vereinsleben, das insbesondere die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen umfasst.⁶⁸⁵ Dieses Recht bedarf keiner ausdrücklichen Verankerung in den Statuten, sondern ergibt sich bereits aus der Mitgliedschaft

⁶⁷⁶ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 363; Hargassner/Steinwender, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 48.

⁶⁷⁷ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 228.

⁶⁷⁸ Keinert, Mitgliederversammlung 98; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 228; Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 317.

⁶⁷⁹ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 228.

⁶⁸⁰ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 317; Keinert, Mitgliederversammlung 98.

⁶⁸¹ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 317; Keinert, Mitgliederversammlung 98.

⁶⁸² Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 317, 289.

⁶⁸³ Was als ausreichend angesehen wird, wird in der Literatur nicht eindeutig beantwortet, Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 228 reden von einer „nicht signifikanten“ Verringerung der Teilnehmerzahl.

⁶⁸⁴ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 317; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 228.

⁶⁸⁵ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 359.

selbst.⁶⁸⁶ In der Praxis bedeutet dies je nach Vereinstyp etwa die Berechtigung zur Teilnahme an zB Trainings oder Kursen, wobei das Leitungsorgan die näheren Teilnahmebedingungen festlegen kann.⁶⁸⁷

Als Ausfluss dieses Rechts steht dem Mitglied grundsätzlich auch der Zugang zu Vereinsräumlichkeiten zu.⁶⁸⁸ Der Vorstand ist befugt, Hausordnungen und Benützungsregeln zu erlassen sowie ein Benützungsentgelt vorzusehen.⁶⁸⁹

Ein Ausschluss einzelner Mitglieder von der Teilhabe am Vereinsleben stellt grundsätzlich eine Verletzung dieses Rechts dar. Beschränkungen sind jedoch zulässig, sofern sie sachlich gerechtfertigt sind (zB bei Platzmangel) und der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt bleibt.⁶⁹⁰ Auch eine Änderung von Rechten, bspw in Form von veränderten Öffnungszeiten der Vereinseinrichtungen, sind unter diesen Voraussetzungen zulässig.⁶⁹¹

5.6.7 Informationsrechte aller Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder haben das Recht auf Information über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung (§ 21 Abs 4 VerG).⁶⁹² Das Leitungsorgan muss die Auskunft von sich aus und umfassend erteilen.⁶⁹³ Die Informationserteilung kann gem § 21 Abs 4 letzter Satz VerG auch in der Mitgliederversammlung erfolgen, in diesem Fall sind auch die Rechnungsprüfer einzubinden.⁶⁹⁴ Eine gesonderte Information an nicht anwesende Mitglieder ist dann nicht mehr notwendig.⁶⁹⁵ Neben dieser Möglichkeit stehen dem Leitungsorgan auch andere Optionen zur Verfügung, denkbar ist zB an eine Aussendung an alle Vereinsmitglieder oder über die Vereinszeitung.⁶⁹⁶ In der Literatur erfolgt deshalb teilweise auch die Einordnung als gesetzliche Kompetenz, da diese Informationserteilung unbedingt erfolgen muss.⁶⁹⁷ Die Information muss spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen, wenn es bis dahin nicht geschehen

⁶⁸⁶ Weinstich/Albl, Praxishandbuch Gesellschaftsvertrag² 266.

⁶⁸⁷ Hargassner/Steinwender, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 49.

⁶⁸⁸ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 360; Weinstich/Albl, Praxishandbuch Gesellschaftsvertrag² 266.

⁶⁸⁹ Hargassner/Steinwender, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 50.

⁶⁹⁰ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 359.

⁶⁹¹ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 142.

⁶⁹² Weilinger/Fuhrmann in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 21 Rz 38; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 147.

⁶⁹³ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 197.

⁶⁹⁴ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 211; Keinert, Mitgliederversammlung 14; Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² 6/36.

⁶⁹⁵ Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 211.

⁶⁹⁶ Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/62.

⁶⁹⁷ Vgl Keinert, Mitgliederversammlung 14.

ist.⁶⁹⁸ Das Auskunftsrecht kann in bestimmten Fällen beschränkt sein, etwa wenn dem Verein dadurch Schaden zugefügt werden könnte oder wenn gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bestehen.⁶⁹⁹

Ein weiteres Recht jedes einzelnen Mitglieds ist das auf Aushändigung einer aktuellen Fassung der Statuten.⁷⁰⁰ Davon abgesehen kennt das VerG kein individuelles Recht einzelner Vereinsmitglieder, Informationen zu erhalten. Ein solches kann in den Statuten vorgesehen werden.⁷⁰¹

5.6.8 Austrittsrecht

Das Recht der Vereinsmitglieder, den Verein zu verlassen, ergibt sich aus der negativen Vereinsfreiheit und ist eines der wichtigsten Rechte der Mitglieder.⁷⁰² Es kann dabei zwischen der ordentlichen Kündigung und der außerordentlichen Kündigung des Mitgliedschaftsverhältnisses unterschieden werden. Der Austritt erfolgt mittels einseitiger Willenserklärung des Vereinsmitglieds.⁷⁰³

Der ordentliche Austritt ist oftmals an Kündigungsfristen gebunden.⁷⁰⁴ Auch andere Modalitäten wie Formvorschriften sind zulässig und müssen eingehalten werden.⁷⁰⁵ Legen die Statuten keine Fristen fest, kann der Austritt sofort erfolgen.⁷⁰⁶ Für den ordentlichen Austritt ist kein Grund erforderlich, ebenso muss er in den Statuten nicht explizit vorgesehen werden.⁷⁰⁷

Neben dieser Möglichkeit können Vereinsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß privatrechtlichen Grundsätzen⁷⁰⁸ jederzeit aus dem Verein austreten.⁷⁰⁹ Etwaige Fristen

⁶⁹⁸ Weilinger/Fuhrmann in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 21 Rz 38.

⁶⁹⁹ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 198.

⁷⁰⁰ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 100; Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 366.

⁷⁰¹ Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/62; Schopper in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 3 Rz 55.

⁷⁰² Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 343; Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/55.

⁷⁰³ Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/55.

⁷⁰⁴ Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/55; Weinstich/Albl, Praxishandbuch Gesellschaftsvertrag² 263; Bydlinski/Scherhak/Hinterleitner, Vereine⁶ 32, 70.

⁷⁰⁵ Hargassner/Steinwender, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 37.

⁷⁰⁶ Hargassner/Steinwender, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 38; Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 342.

⁷⁰⁷ Bydlinski/Scherhak/Hinterleitner, Vereine⁶ 70, 65.

⁷⁰⁸ Vgl. RIS-Justiz RS0018377; RIS-Justiz RS0018305.

⁷⁰⁹ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 139; Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 342.

müssen nicht eingehalten werden;⁷¹⁰ sie können sogar einen wichtigen Grund darstellen, wenn ein fristgerechter Austritt unzumutbar ist.⁷¹¹ Auch diese Möglichkeit des Austritts bedarf keiner ausdrücklichen Bestimmung in den Statuten, es können aber wichtige Gründe präzisiert werden.⁷¹²

Die Statuten dürfen den Austritt nicht unmöglich machen.⁷¹³ Eine Beschränkung der Möglichkeit des Austritts ist nur soweit zulässig, wie es für die Einhaltung der Vereinsziele erforderlich ist, darüber hinaus kann das Vereinsmitglied nicht an den Verein gebunden werden.⁷¹⁴ Eine komplette Untersagung des Austritts ist gem § 879 ABGB sittenwidrig und kann auch einen Grund zur Verwehrung der Vereinsgründung darstellen.⁷¹⁵ Auch übermäßig lange Fristen oder Termine, die zu weit in der Zukunft liegen, können gegen die guten Sitten verstoßen und somit nichtig sein.⁷¹⁶ Ebenfalls ein Verstoß gegen § 879 ABGB und somit unwirksam ist eine Klausel, die den sofortigen Austritt aus wichtigen Gründen untersagt.⁷¹⁷

6 Kompetenzwidriges Handeln

Die verschiedensten Gründe können dazu führen, dass sich Organwalter nicht an die vorgesehene Kompetenzverteilung halten. Denkbar wären bspw Unwissenheit über die konkrete Verteilung, Unklarheit in den Statuten oder auch bewusstes Ignorieren.

Wie in den vorherigen Kapiteln ausführlich dargelegt, ist die Kompetenzverteilung im Verein selten dem VerG zu entnehmen und wird zu einem großen Teil den Statuten überlassen. Deshalb sind Kompetenzüberschreitungen idR statutenwidrig, in seltenen Fällen auch gesetzeswidrig.⁷¹⁸ Fasst ein Vereinsorgan zu einem Thema einen Beschluss, für das es nicht zuständig ist, ist dieser Beschluss nichtig.⁷¹⁹ Die Nichtigkeit ergibt sich dabei aus § 7 Satz 1

⁷¹⁰ Bydlinski/Scherhak/Hinterleitner, Vereine⁶ 32.

⁷¹¹ Weinstich/Albl, Praxishandbuch Gesellschaftsvertrag² 263.

⁷¹² Bydlinski/Scherhak/Hinterleitner, Vereine⁶ 71.

⁷¹³ Bydlinski/Scherhak/Hinterleitner, Vereine⁶ 32; Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 139.

⁷¹⁴ Brändle/Rein, Vereinsrecht⁵ 26; Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 343.

⁷¹⁵ Freylinger in Holoubek/Potacs, Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ 245; Bydlinski/Scherhak/Hinterleitner, Vereine⁶ 65; Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/55.

⁷¹⁶ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 139; Walch in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 5 Rz 343; Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/55; Bydlinski/Scherhak/Hinterleitner, Vereine⁶ 65.

⁷¹⁷ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 139; Weinstich/Albl, Praxishandbuch Gesellschaftsvertrag² 263; Kalss in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² Rz 6/55.

⁷¹⁸ Fuhrmann in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 7 Rz 26.

⁷¹⁹ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 552; Hargassner/Steinwender, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ 76; Fuhrmann in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 7 Rz 26; Keinert, Mitgliederversammlung 110.

VerG: bei Verstößen gegen gesetzliche Kompetenzen liegt eine Gesetzeswidrigkeit vor, während (gravierende) Verstöße gegen die Statuten als Sittenwidrigkeit eingeordnet werden können.⁷²⁰ Letzteres kann damit begründet werden, dass Sittenwidrigkeit eine grobe „Rechtswidrigkeit ohne Verletzung eines Verbotsgesetzes“⁷²¹ darstellt. Diese ist wiederum deshalb gegeben, da die Kompetenzverteilung „als unabdingbarer Grundsatz des Vereinsrechts gilt“⁷²².⁷²³ Im Verein muss die Sittenwidrigkeit zudem nicht inhaltlicher Natur sein, sodass ein Beschluss auch aufgrund der Art des Zustandekommens nichtig sein kann.⁷²⁴

Auch der OGH hat sich mit Beschlüssen unzuständiger Vereinsorgane auseinandergesetzt. In seiner Entscheidung 6 Ob 168/18a vom 27.02.2019 ging es um ein Vorstandsmitglied, dass von den anderen Vorstandsmitgliedern von seiner Position enthoben wurde. Laut den Statuten des betroffenen Vereins ist dazu jedoch nur die Generalversammlung zuständig. Der OGH hat hier die Nichtigkeit des Beschlusses festgestellt, die Klage wurde jedoch wegen mangelndem Feststellungsinteresses abgewiesen.

In weiteren Entscheidungen⁷²⁵ greift er diese Rsp auf und erweitert sie auf den Fall, dass ein Mitglied des Vorstands gemäß den Vereinsstatuten auch Vereinsmitglied sein muss. Der Vorstand hat den Kläger, ein Vorstandsmitglied, als Vereinsmitglied ausgeschlossen. Grundsätzlich ist der Ausschluss von Vereinsmitgliedern auch eine Kompetenz des Vorstands, da mit dem Ausschluss aber auch die Enthebung als Organwalter einhergeht, und dafür die Generalversammlung zuständig ist, bewertet der OGH den Ausschluss des Klägers als Vereinsmitglied sowie alle darauf folgenden Beschlüsse als nichtig.

Neben diesen Fällen sind alle weiteren Fälle von Beschlüssen durch unzuständige Organe als nichtig zu betrachten, so zB die Bestellung von Organwaltern durch unzuständige Organe oder die Abänderung der Statuten.⁷²⁶

Ein anderer Fall von Kompetenzüberschreitung ist die Einberufung eines für das Thema zuständigen Organs durch ein für die Einberufung unzuständiges Organ. Die Frage, die sich

⁷²⁰ Fuhrmann in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 7 Rz 28.

⁷²¹ Aicher in Rummel/Lukas, ABGB⁴ § 26 Rz 65.

⁷²² Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 552.

⁷²³ Auch Fuhrmann in Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz § 7 Rz 28.

⁷²⁴ RIS-Justiz RS0121262.

⁷²⁵ OGH vom 16.05.2023, 2 Ob 25/23z; OGH vom 25.05.2023, 3 Ob 34/23f, wobei beide Entscheidungen den selben Verein betrafen und die zugrundeliegenden Fälle nahezu identisch sind.

⁷²⁶ Höhne/Jöchl in Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ 552.

hier stellt, ist, ob formal korrekte Beschlüsse des zuständigen Organs aufgrund des Einberufungsfehlers nichtig sind.

Unstrittig ist, dass Einberufungsmängel als Verstoß gegen die Statuten mindestens anfechtbar sind.⁷²⁷ Laut *Keinert*⁷²⁸ stellt eine fehlende Einberufungsbefugnis ein besonders schweren Einberufungsmangel dar, der eine Nichtigkeit der dort gefassten Beschlüsse begründet. Auch *Fuhrmann*⁷²⁹ folgt dieser Ansicht und begründet dies damit, dass die fehlende Einberufungsbefugnis als sittenwidrig einzuordnen sei.

7 Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

In dieser Arbeit wurde die Frage behandelt, welche Kompetenzen sich für die einzelnen Vereinsorgane im österreichischen Vereinsrecht ergeben und wie diese sinnvoll zugeordnet werden können, sodass Klarheit über die Zuständigkeiten besteht und das Konfliktpotenzial minimiert werden kann. Ausgangspunkt ist dabei die große Gestaltungsfreiheit, die das VerG den Statuten überlässt.

Im Zentrum standen dabei die Kompetenzen der Mitgliederversammlung und des Leitungsorgans sowie jene der Rechnungs- bzw Abschlussprüfer, des Aufsichtsorgans und der Schlichtungsstelle. Es zeigte sich, dass das VerG für keines dieser Organe eine Vielzahl an zwingenden Kompetenzen vorsieht, weshalb den Statuten eine Schlüsselrolle bei der Kompetenzverteilung zukommt. Eine nur auf den gesetzlichen Vorgaben beruhende Gestaltung der Vereinsorganisation deckt wichtige Fragen nicht ausreichend ab und lässt viele Themen ungeklärt.

Für die einzelnen Vereinsorgane wurden zunächst die zwingenden Zuständigkeiten herausgearbeitet und dabei auch jene beachtet, die nicht ausdrücklich im VerG stehen, sich aber aus anderen Bestimmungen ergeben. Anschließend wurden die Kompetenzen erläutert, die dem jeweiligen Organ sinnvollerweise in den Statuten übertragen werden sollten. Zum Schluss wurde noch der Frage nachgegangen, welche Kompetenzen einem Vereinsorgan zukommen, wenn sich zu dem Thema keine Bestimmungen im Gesetz oder den Statuten finden.

Die Arbeit zeigt auf, dass sich für Vereine das Erfordernis ergibt, die Statuten sorgfältig und widerspruchsfrei zu gestalten. Inhaltlich genau formulierte Bestimmungen können viele

⁷²⁷ *Fuhrmann* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 7 Rz 31.

⁷²⁸ *Keinert*, Mitgliederversammlung 111.

⁷²⁹ *Fuhrmann* in *Schopper/Weilinger*, Vereinsgesetz § 7 Rz 31.

Probleme vorbeugen und somit Konflikte verhindern. Das betrifft nicht nur Streitigkeiten über mögliche Kompetenzüberschreitungen, welche zur Nichtigkeit der so gefassten Beschlüsse führen kann, oder auch ein etwaiges Nicht-Tätigwerden eines Organwalters, sondern führt ganz allgemein zu einem leichteren Vereinsleben. Auch ist es essenziell, möglichst alle zu regelnden Zuständigkeiten zu erfassen, um zu verhindern, dass gewisse Themen unbearbeitet bleiben. Da es in der Praxis schwierig sein wird, alle Kompetenzen zu erkennen, bevor Probleme auftreten, sollten die Statuten zudem eine Regelung bzgl einer Residualkompetenz treffen, sodass im Zweifel immer ein zuständiges Vereinsorgan gefunden werden kann.

Bei der Ausgestaltung der Statuten ist zu beachten, dass diese auf die individuellen Anforderungen des jeweiligen Vereins abgestimmt werden. Zu genaue Regelungen können ansonsten zur Lähmung des Vereinslebens führen, insbesondere wenn bspw die Mitgliederversammlung für relevante Themen vorgesehen wird, diese aber nur (wie in der Praxis üblich) jährlich zusammentrifft und deshalb diese Themen entweder nur langsam bearbeitet werden oder immer eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden muss.

In der vorliegenden Arbeit wurden die verschiedenen Kompetenzen nur allgemein betrachtet, eine Spezifizierung nach Kriterien wie Vereinsgröße, wirtschaftlicher Betätigung oder Vereinszweck wurde nicht vorgenommen. Auch möglicherweise notwendige Abweichungen bei Zweigvereinen oder Verbänden sowie in Vereinskonzernen waren bewusst nicht Gegenstand der Arbeit. Zudem beruht die Untersuchung ausschließlich auf Literatur, Materialien und Judikatur; eine empirische Analyse der Vereinspraxis wurde nicht vorgenommen.

Für weitere Untersuchungen bieten sich vor allem zwei Richtungen an: Einerseits wäre eine vertiefte Untersuchung der praktischen Umsetzung von Kompetenzregelungen in unterschiedlichen Vereinstypen sinnvoll, um Besonderheiten, die sich bspw aus der Größe eines Vereins ergeben, auszuarbeiten. Andererseits könnten gesetzgeberische Reformoptionen weiter verfolgt werden, wobei insbesondere die Frage, ob die Gestaltungsfreiheit zu weit geht und mehr zwingende Bestimmungen sinnvoll wären, interessant ist.

Literaturverzeichnis

Adensamer/Mitterecker, Gesellschafterstreit¹ (2021)

BDO Austria GmbH, Gemeinnützige Organisationen in der Praxis³ (2026)

Brändle/Rein, Das österreichische Vereinsrecht⁵ (2015)

Bydlinski/Scherhak/Hinterleitner, Vereine: Ihr Ratgeber für Vereinsangelegenheiten.⁶ (2018)

Dellinger, Genossenschaftsgesetz samt Nebengesetzen: Kommentar² (2014)

Doralt/Nowotny/Kalss, AktG³ (2021)

Eckert/Schopper, AktG-ON¹ (2021)

Elhenicky/Ginthör/Haselberger, Die Vereinsorgane - Rechte und Pflichten² (2020)

Elhenicky/Ginthör/Haselberger, Vereinsrecht⁴ (2025)

Fellner, Abrechnung von Sportvereinen¹ (2023)

Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer, GmbHG² (2024)

Hargassner/Steinwender, Handbuch für Vereinsfunktionäre⁵ (2025)

Hechenblaickner, Organhaftung im Verein: Unter besonderer Berücksichtigung des Sportvereins (2016)

Höhne, Vereinsautonomie genauer betrachtet, GesRZ 2019, 251

Höhne/Jöchl/Lummerstorfer, Das Recht der Vereine⁶ (2019)

Holoubek/Potacs, Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴ (2019)

Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht² (2017)

Keinert, Funktion und Kompetenzen der Mitgliederversammlung des Vereins, Wirtschaftsrechtliche Blätter 2011, 637

Keinert, Minderheitsrecht auf Einberufung der Mitgliederversammlung des Vereins, RdW 2012, 76

Keinert, Mitgliederversammlung des Vereins (2012)

Keinert/Keinert-Kisin, Ungeschriebene Kompetenzen der Generalversammlung der Genossenschaft? ecolex 2013, 996

Kornfehl, Die Schlichtungseinrichtung und andere vereinsrechtliche Probleme im Spiegel der Rechtsprechung von 2002-2017, GES 2017, 417

Krejci/Bydlinski/Weber-Schallauer, Vereinsgesetz 2002: Kurzkommentar² (2009)

Möstl/Neubauer/Stark-Sittinger/Trummer, Der Vereinsexperte II¹ (2016)

Napokoj/Folgar-Deinhardstein/Pelinka, AktG Praxiskommentar¹ (2019)

Oberlercher/Rosner, Die Informationsfreiheit nach Art 22a B-VG, JPR 2025, 27

ÖAMTC, Der große Verein, FS Melnizky (2013)

Pomper, Praxishandbuch Genossenschaft² (2026)

Rummel/Lukas, ABGB⁴ (2015)

Saria, Repräsentation und Vertretung von Vereinen im Vereinskonzern, Zeitschrift für Gesellschaftsrecht - und angrenzendes Steuerrecht 2016, 101

Schopper/Weilinger, Vereinsgesetz (2019)

Schwimann/Kodek, ABGB Praxiskommentar 8⁵ (2025)

Steinacker, Haftung der Organwalter¹ (2019)

Straube/Ratka/Rauter, UGB I⁴ (2025)

Vogl, Vereinsgesetz 2002: Kurzkomentar (2002)

Weinstich/Albl, Praxishandbuch Gesellschaftsvertrag² (2021)

Wünscher, FlexKapGG: Kurzkomentar (2024)

Onlinequellen

Alpenverein austria, Mitgliederstatistik Österreichischer Alpenverein, <https://www.alpenverein-austria.at/austria/wir-ueber-uns/vereinsstruktur/statistiken.php> (aufgerufen am 18.03.2026)

Bundesministerium für Inneres, Vereinsstatistik 2025, https://www.data.gv.at/datasets/https-piveau-eu-set-data-coo_3000_108_16_568596?locale=de (aufgerufen am 21.03.2026)

ÖAMTC, ÖAMTC Daten & Fakten, <https://www.oeamtc.at/presse/daten-und-fakten/> (aufgerufen am 19.03.2026)

ÖGB, ÖGB Mitgliederstatistik seit 1945, https://www.oegb.at/content/dam/oegb/downloads/der-%C3%B6gb/der-%C3%B6gb-in-zahlen/%C3%96GB_Mitgliederstatistik_2025.pdf (aufgerufen am 18.03.2026)

Schewe/Winter, Kompetenz, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/kompetenz-40433/version-263816> (aufgerufen am 18.03.2026)

Judikaturverzeichnis

OGH

OGH vom 25.05.2023, 3 Ob 34/23f.

OGH vom 16.05.2023, 2 Ob 25/23z.

OGH vom 28.09.2020, 8 Ob 77/20m.

OGH vom 27.02.2019, 6 Ob 168/18a.

OGH vom 26.04.2018, 6 Ob 38/18h.

OGH vom 09.10.2014, 6 Ob 77/14p.

OGH vom 29.11.2013, 8 Ob 112/13y.

OGH vom 18.06.2013, 4 Ob 18/13w.

OGH vom 40.07.2007, 7 Ob 139/07b.

OGH vom 12.09.2006, 10 Ob 50/06k.

OGH vom 16.02.2006, 6 Ob 130/05v.

OGH vom 30.06.2005, 3 Ob 111/05b.

OGH vom 20.01.2004, 4 Ob 239/03f.

VfGH

VfGH 10.06.2010, B 897/09.

VfGH 16.12.1993, B 893/93.

VfGH 29.11.1982, B 190/82.

VwGH

VwGH 27.01.2025, Ra 2024/01/0407.

VwGH 11.12.2009, Ra 2009/17/0227.

Rechtssätze

RIS-Justiz RS0008813.

RIS-Justiz RS0008834.

RIS-Justiz RS0017963.

RIS-Justiz RS0018305.

RIS-Justiz RS0018377.

RIS-Justiz RS0045150.

RIS-Justiz RS0059834.

RIS-Justiz RS0059874.

RIS-Justiz RS0080248.

RIS-Justiz RS0108196.

RIS-Justiz RS0108891.

RIS-Justiz RS0121262.

RIS-Justiz RS0122425.

RIS-Justiz RS0122426.

RIS-Justiz RS0124983.

RIS-Justiz RS0130632.

RIS-Justiz RS0130750.

RIS-Justiz RS0131917.

RIS-Justiz RS0134422.

BGH

BGH, Urteil vom 08.07.2025 - II ZR 137/23.

BGH, Urteil vom 26.04.2004 - II ZR 155/02.

BGH, Urteil vom 25.02.1982 - II ZR 174/80 = openJur 2011, 94442.

BVerfG

BVerfG, Beschluss vom 05.02.1991 - 2 BvR 263/86 = openJur 2011, 118409.